



Brüssel, den 20. Dezember 2017
(OR. en)

15886/17

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0380 (COD)

ENER 519
ENV 1080
CLIMA 354
COMPET 886
CONSUM 405
FISC 363
CODEC 2111

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	15239/17 ENER 488 ENV 1017 CLIMA 337 CONSUM 385 FISC 323 CODEC 1971 + COR1 + ADD 1
Nr. Komm.dok.:	15150/1/16 ENER 420 ENV 760 CLIMA 640 CONSUM 302 FISC 222 IA 133 CODEC 1816 REV 1 (en) + ADD 1 REV 1 (en)
Betr.:	Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt (Neufassung)

Die Delegationen erhalten in der Anlage die allgemeine Ausrichtung des Rates zum eingangs genannten Vorschlag, die der Rat (Verkehr, Telekommunikation und Energie (Bereich Energie)) auf seiner 3590. Tagung vom 18. Dezember 2017 festgelegt hat.

Mit dieser allgemeinen Ausrichtung wird der vorläufige Standpunkt des Rates zu diesem Vorschlag festgelegt; sie ist die Grundlage für die Vorbereitung der Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament.

Die auf der Tagung des Rates vereinbarten Änderungen sind durch **Fettdruck und Unterstreichung** gekennzeichnet. Änderungen gegenüber dem Kommissionsvorschlag sind durch **Fettdruck**, Streichungen durch [] gekennzeichnet.

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt

(Neufassung)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 194 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen²,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

¹ ABl. C 211 vom 19.8.2008, S. 23.

² ABl. C 172 vom 5.7.2008, S. 55.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) An der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³ sind mehrere Änderungen vorzunehmen. Aus Gründen der Klarheit empfiehlt es sich, die genannte Richtlinie neu zu fassen.
- (2) Der Elektrizitätsbinnenmarkt, der seit 1999 in der Union schrittweise geschaffen wird, soll allen privaten und gewerblichen Verbrauchern in der Europäischen Union durch die Gestaltung durch Wettbewerb geprägter grenzüberschreitender Strommärkte eine echte Wahl ermöglichen, neue Geschäftschancen für die Unternehmen eröffnen, wettbewerbsfähige Preise, effiziente Investitionssignale und höhere Dienstleistungsstandards bewirken und zu mehr Versorgungssicherheit und Nachhaltigkeit beitragen.
- (3) Die Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und die Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates waren ein wichtiger Beitrag zur Schaffung des Elektrizitätsbinnenmarktes. Das europäische Energiesystem durchlebt allerdings zurzeit tiefgreifende Veränderungen. Mit dem gemeinsamen Ziel der **Ver-ringerung der Emissionen** des Energiesystems ergeben sich für die Marktteilnehmer neue Chancen und Herausforderungen. Gleichzeitig entstehen durch technologische Entwicklungen neue Formen der Beteiligung der Verbraucher und der grenzübergreifenden Zusammenarbeit. Die Marktvorschriften der Union müssen den neuen Marktgegebenheiten angepasst werden.
- (4) Mit der Rahmenstrategie für die Energieunion soll eine Energieunion geschaffen werden, in deren Mittelpunkt die Bürgerinnen und Bürger stehen, die Verantwortung für die Umstellung des Energiesystems übernehmen, neue Technologien zur Senkung ihrer Energiekosten nutzen, aktiv am Markt teilnehmen und, soweit sie sich in prekärer Situation befinden, Schutz genießen.

³ Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 55).

- (5) In der Mitteilung der Kommission "Verbesserte Möglichkeiten für die Energieverbraucher"⁴ vom 15. Juli 2015 werden die Vorstellungen der Kommission von einem Endkundenmarkt dargelegt, der den Bedürfnissen der Energieverbraucher u. a. durch eine bessere Verknüpfung der Großhandels- und Endkundenmärkte besser gerecht wird. Mithilfe neuer Technologien sollen neue und innovative Energiedienstleistungsunternehmen alle Verbraucher in die Lage versetzen, sich umfassend an den Umstellungen im Energiebereich zu beteiligen und ihren Verbrauch so zu steuern, dass energieeffiziente Lösungen erzielt werden, durch die sie Geld sparen und die insgesamt dazu beitragen, den Energieverbrauch zu senken.
- (6) In ihrer Mitteilung "Einleitung des Prozesses der öffentlichen Konsultation zur Umgestaltung des Energiemarktes" vom 15. Juli 2015⁵ betonte die Kommission, dass die Abkehr von der Stromerzeugung in zentralen Großkraftwerken hin zu einer dezentralen Erzeugung aus erneuerbaren Energiequellen [] eine Anpassung der geltenden Vorschriften für den Stromhandel sowie Änderungen der bestehenden Marktrollen erfordert. Ferner wurde die Notwendigkeit unterstrichen, die Strommärkte flexibler zu gestalten und alle Akteure – darunter die Erzeuger von Energie aus erneuerbaren Quellen, neue Energiedienstleistungsunternehmen, Speicherbetreiber und Lastmanager – vollständig einzubinden.
- (7) Neben der Bewältigung der neuen Herausforderungen dient die Richtlinie auch dazu, die nach wie vor bestehenden Hindernisse für die Vollendung des Elektrizitätsbinnenmarkts zu beseitigen. Durch eine Präzisierung des Rechtsrahmens soll die derzeitige Fragmentierung der nationalen Märkte, die häufig noch immer durch ein hohes Maß an regulatorischen Eingriffen gekennzeichnet sind, überwunden werden. Eingriffe dieser Art haben zu Hindernissen für den Verkauf von Strom zu gleichen Bedingungen sowie zu höheren Kosten geführt im Vergleich zu Lösungen, die auf grenzüberschreitender Zusammenarbeit und marktwirtschaftlichen Grundsätzen basieren.

⁴ COM(2015) 339 final vom 15.7.2015.

⁵ COM(2015) 340 final vom 15.7.2015.

- (8) Die Verbraucher spielen eine zentrale Rolle, um die notwendige Flexibilität zur Anpassung des Elektrizitätsnetzes an die variable dezentrale Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen zu erreichen. Technologische Fortschritte beim Netzmanagement und der Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen haben den Verbrauchern viele Möglichkeiten eröffnet, und ein gesunder Wettbewerb auf den Endkundenmärkten wird eine grundlegende Voraussetzung für die marktorientierte Einführung neuer, innovativer Dienstleistungen sein, die den sich wandelnden Bedürfnissen und Fähigkeiten der Verbraucher bei gleichzeitiger Erhöhung der Systemflexibilität gerecht werden. Indem die Verbraucher die Möglichkeit erhalten, sich stärker und auf neuen Wegen am Energiemarkt zu beteiligen, sollen die Bürgerinnen und Bürger vom Elektrizitätsbinnenmarkt profitieren und die Unionsziele für erneuerbare Energien erreicht werden.
- (8a) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden "Charta") anerkannt wurden. Daher sollte diese Richtlinie im Einklang mit diesen Rechten und Grundsätzen ausgelegt und angewendet werden; dies gilt insbesondere für das mit Artikel 8 der Charta garantierte Recht auf den Schutz personenbezogener Daten. Es ist unabdingbar, dass jede Verarbeitung personenbezogener Daten unter Einhaltung der Verordnung (EU) 2016/679 erfolgt.**
- (9) Die Freiheiten, die der Vertrag den Bürgern der Union garantiert, unter anderem der freie Warenverkehr, die Niederlassungsfreiheit und der freie Dienstleistungsverkehr, sind nur in einem vollständig geöffneten Markt erreichbar, der allen Verbrauchern die freie Wahl ihrer Anbieter und allen Anbietern die freie Belieferung ihrer Kunden gestattet.
- (10) Für die Mitgliedstaaten sollte es die oberste Priorität sein, den fairen Wettbewerb und einen freien Marktzugang für die einzelnen Versorger zu fördern, damit die Verbraucher die Vorteile eines liberalisierten Elektrizitätsbinnenmarkts im vollen Umfang nutzen können. **In kleinen Stromnetzen in Randlage und nicht mit anderen EU-Mitgliedstaaten verbundenen Netzen, bei denen die Strompreise nicht die richtigen Investitionsanreize vermitteln, kann der Markt jedoch weiterhin versagen, weshalb spezielle Lösungen erforderlich sein könnten, um eine Stromversorgung auf angemessenem Niveau zu gewährleisten.**

- (11) Um den Wettbewerb zu gewährleisten und die Stromversorgung zu den wettbewerbsfähigsten Preisen sicherzustellen, sollten die Mitgliedstaaten und die nationalen Regulierungsbehörden den grenzüberschreitenden Zugang sowohl für neue Stromversorger aus unterschiedlichen Energiequellen als auch für Stromversorger, die innovative Erzeugungstechnologien anwenden, sowie für Speicherbetreiber und Lastmanager begünstigen.
- (11a) **Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass innerhalb des Elektrizitätsbinnenmarkts der Marktzutritt, das Funktionieren des Marktes und der Marktaustritt nicht unnötig behindert werden. Ferner sollte klar sein, dass diese Bestimmung diejenigen Zuständigkeiten, die die Mitgliedstaaten in Bezug auf Drittländer behalten, nicht berührt. Eine solche Klarstellung darf nicht so ausgelegt werden, dass sie einen Mitgliedstaat in die Lage versetzt, eine ausschließliche Zuständigkeit der Union auszuüben. Es sollte außerdem präzisiert werden, dass Marktteilnehmer aus Drittländern, die auf dem Binnenmarkt tätig sind, genau wie alle übrigen Marktteilnehmer die geltenden Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten einhalten müssen.**
- (11aa) Die Marktvorschriften ermöglichen den Markteintritt und -austritt von Stromerzeugungs- und Stromversorgungsunternehmen auf der Grundlage der von ihnen durchgeführten Bewertung der wirtschaftlichen und finanziellen Tragfähigkeit ihrer Tätigkeit. Dieser Grundsatz wäre nicht mit der Möglichkeit der Mitgliedstaaten unvereinbar, den Elektrizitätsunternehmen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen aufzuerlegen, wenn dies im Einklang mit den Verträgen, insbesondere Artikel 106 AEUV, und mit den Bestimmungen dieser Richtlinie und [der Elektrizitätsverordnung] steht.**
- (11B) Ein ausreichender physischer Verbund mit Nachbarländern ist wichtig, damit alle Länder von den positiven Auswirkungen des Binnenmarkts profitieren können, wie in der Mitteilung der Kommission über die Stärkung der europäischen Energienetze⁶ hervorgehoben und auch in den integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen im Rahmen der [Governance-Verordnung] berücksichtigt.

⁶ COM(2017) 718 final.

- (12) Auch die Sicherstellung gemeinsamer Regeln für einen wirklichen Elektrizitätsbinnenmarkt und eine umfassende, allgemein zugängliche Energieversorgung sollten zu den zentralen Zielen dieser Richtlinie gehören. Unverzerrte Marktpreise würden in diesem Zusammenhang einen Anreiz für den Aufbau grenzüberschreitender Verbindungsleitungen und für Investitionen in neue Erzeugungsanlagen bieten und dabei langfristig zu einer Konvergenz der Preise führen.
- (13) Die Marktpreise sollten die richtigen Impulse für den Ausbau des Netzes und für Investitionen in neue Stromerzeugungsanlagen setzen.
- (14) Es gibt verschiedene Arten der Marktorganisation für den Energiebinnenmarkt. Die Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten gemäß dieser Richtlinie treffen könnten, um gleiche Ausgangsbedingungen zu gewährleisten, sollten auf zwingenden Gründen des Allgemeininteresses beruhen. Die Kommission sollte zur Frage der Vereinbarkeit der Maßnahmen mit dem Vertrag und dem Unionsrecht gehört werden.
- (15) Die Mitgliedstaaten sollten bei der Auferlegung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen für die Elektrizitätsunternehmen zur Verfolgung von Zielen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse weiterhin über einen breiten Ermessensspielraum verfügen. Die Mitgliedstaaten sollten dafür Sorge tragen, dass Haushaltskunden und, soweit die Mitgliedstaaten dies für angezeigt halten, Kleinunternehmen das Recht auf Versorgung mit Strom einer bestimmten Qualität zu leicht vergleichbaren, transparenten und wettbewerbsfähigen Preisen haben. Gleichwohl stellen gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen in Form einer Regulierung der Lieferpreise eine grundsätzlich wettbewerbsverzerrende Maßnahme dar, die oft zu einer Kumulierung von Defiziten bei den Stromtarifen, eingeschränkten Wahlmöglichkeiten für die Verbraucher, weniger Anreizen für Investitionen in Energieeinsparungen und Energieeffizienz, geringerer Dienstleistungsqualität, einem geringeren Maß an Engagement und Zufriedenheit der Verbraucher, einer Einschränkung des Wettbewerbs sowie einem geringeren Umfang an innovativen Produkten und Dienstleistungen auf dem Markt führt. Die Mitgliedstaaten sollten daher andere politische Instrumente und insbesondere gezielte sozialpolitische Maßnahmen anwenden, um den Bürgerinnen und Bürgern weiterhin eine erschwingliche Stromversorgung zu gewährleisten. Eingriffe in die Preisbildung sollten nur **[] als gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen und unter den in dieser Richtlinie angegebenen Voraussetzungen** vorgenommen werden. Der Preiswettbewerb wie auch der Wettbewerb im nichtpreislichen Bereich zwischen den vorhandenen Anbietern würden durch einen vollständig liberalisierten Endkundenstrommarkt gefördert und es würden Anreize für neue Markteintritte geschaffen, sodass die Wahlmöglichkeiten für die Verbraucher und die Verbraucherezufriedenheit zunehmen.

(15a) Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen in Form einer Regulierung der Stromversorgungspreise sollten, ohne den Grundsatz der offenen Märkte zu umgehen, unter klar bestimmten Umständen und für einen klar bestimmten Kreis von Begünstigten angewendet werden und für eine befristete Dauer zur Anwendung kommen. Solche Umstände könnten beispielsweise vorliegen, wenn die Stromversorgung erheblich eingeschränkt ist und wesentlich höhere Strompreise als üblich verursacht, oder in dem Fall eines Marktversagens, wenn sich Eingriffe der Regulierungsbehörden und Wettbewerbsbehörden als unwirksam erwiesen haben. Dies würde Haushalte und insbesondere schutzbedürftige Verbraucher, die üblicherweise einen höheren Teil ihres verfügbaren Einkommens für Energieabrechnungen aufwenden als Verbraucher mit hohem Einkommen, unverhältnismäßig belasten. Um die wettbewerbsverzerrende Wirkung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen auf die Preisbildung auf die Stromversorgung zu mindern, sollten Mitgliedstaaten, die derartige Eingriffe vornehmen, zusätzliche Maßnahmen – einschließlich Maßnahmen zur Verhütung von Verzerrungen der Großhandelspreisbildung – einführen. Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass alle Begünstigten regulierter Preise in der Lage sind, die Angebote auf dem wettbewerblichen Markt uneingeschränkt in Anspruch zu nehmen, wenn sie dies wünschen. Zu diesem Zweck müssen sie mit intelligenten Zählern ausgestattet werden und Zugang zu Elektrizitätsverträgen mit dynamischen Stromtarifen haben; sie sollten unmittelbar und regelmäßig über die auf dem wettbewerblichen Markt verfügbaren Angebote und Sparmöglichkeiten – insbesondere über Elektrizitätsverträge mit dynamischen Stromtarifen – unterrichtet und dabei unterstützt werden, sich auf marktbasierende Angebote einzulassen und aus ihnen Nutzen zu ziehen.

(15b) Das Recht von Begünstigten regulierter Preise, ohne Mehrkosten individuelle intelligente Zähler zu erhalten, hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, die Funktionen intelligenter Zähler zu verändern, wenn keine Infrastruktur für intelligente Zähler vorhanden ist, da die Kosten-Nutzen-Analyse hinsichtlich der Einführung intelligenter Zähler negativ war.

(15c) Eingriffe in die Regulierung der Stromversorgungspreise dürfen nicht zu einer direkten Quersubventionierung zwischen verschiedenen Verbraucherkategorien führen. Nach diesem Grundsatz dürfen Preissysteme nicht ausdrücklich bestimmte Verbraucherkategorien die Kosten von Preiseingriffen, die andere Verbraucherkategorien betreffen, tragen lassen. Beispielsweise sollten Preiseingriffe, bei denen die Kosten von Versorgern oder anderen Betreibern in nichtdiskriminierender Weise getragen werden, nicht als direkte Quersubventionierung gelten.

- (16) Damit gewährleistet ist, dass die Qualität gemeinwirtschaftlicher Leistungen in der Union weiterhin hohen Standards entspricht, sollten die Mitgliedstaaten die Kommission regelmäßig über alle zur Erreichung der Ziele dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen unterrichten. Die Kommission sollte regelmäßig einen Bericht veröffentlichen, in dem die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Erreichung gemeinwirtschaftlicher Ziele untersucht und in ihrer Wirksamkeit verglichen werden, um Empfehlungen für Maßnahmen auszusprechen, die auf einzelstaatlicher Ebene zur Gewährleistung einer hohen Qualität der gemeinwirtschaftlichen Leistungen zu ergreifen sind.
- (17) Es sollte den Mitgliedstaaten möglich sein, einen Versorger letzter Instanz zu benennen. Hierbei kann es sich um die Verkaufsabteilung eines vertikal integrierten Unternehmens handeln, das auch die Tätigkeit der Verteilung ausübt, sofern die Entflechtungsanforderungen erfüllt sind.
- (18) Die von den Mitgliedstaaten zur Erreichung der Ziele des sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalts ergriffenen Maßnahmen können insbesondere die Schaffung geeigneter wirtschaftlicher Anreize, gegebenenfalls unter Einsatz aller auf einzelstaatlicher Ebene oder Unionsebene vorhandenen Instrumente, umfassen. Zu solchen Instrumenten können auch Haftungsregelungen zur Absicherung der erforderlichen Investitionen zählen.
- (19) Soweit die von den Mitgliedstaaten zur Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen getroffenen Maßnahmen staatliche Beihilfen nach Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union darstellen, sind sie der Kommission gemäß Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags mitzuteilen.
- (19a) Sektorenübergreifende Rechtsvorschriften bieten eine solide Grundlage für den Verbraucherschutz bei einer großen Bandbreite bestehender Energiedienstleistungen und sind künftig noch ausbaufähig. Bestimmte grundlegende vertragliche Rechte der Verbraucher sollten jedoch eindeutig festgelegt werden.**
- (20) Die Verbraucher sollten klar und verständlich über ihre Rechte gegenüber dem Energiesektor informiert werden. Die Kommission hat nach Absprache mit den relevanten Interessenträgern, einschließlich der Mitgliedstaaten, nationalen Regulierungsbehörden, Verbraucherorganisationen und Elektrizitätsunternehmen, eine Checkliste für Energieverbraucher erstellt, die praktische Informationen für die Verbraucher über ihre Rechte enthält. Diese Checkliste sollte auf dem neuesten Stand gehalten, allen Verbrauchern zur Verfügung gestellt und öffentlich zugänglich gemacht werden.

- (21) Mehrere Faktoren erschweren derzeit den Verbrauchern den Zugang, das Verständnis und die Nutzung der verschiedenen, ihnen zur Verfügung stehenden Quellen von Marktinformationen. Aus diesem Grund sollten die Angebote vergleichbarer gestaltet und die Hindernisse für einen Anbieterwechsel auf ein Mindestmaß reduziert werden, ohne dadurch die Wahlmöglichkeiten für die Verbraucher übermäßig einzuschränken.
- (22) Nach einem Wechsel des Stromanbieters werden den **kleineren** Kunden nach wie vor eine Vielzahl von Gebühren direkt oder indirekt in Rechnung gestellt. Solche Gebühren erschweren die Berechnung des besten Produkts oder der besten Dienstleistung und schmälern den sich aus einem Anbieterwechsel ergebenden unmittelbaren finanziellen Vorteil. Wenngleich die Wahlmöglichkeiten der Verbraucher durch eine Aufhebung dieser Gebühren möglicherweise dadurch eingeschränkt werden, dass Produkte zur Kundenbindung vom Markt verschwinden, dürften weitere Gebührenbeschränkungen dem Wohl und der Einbeziehung der Verbraucher sowie dem Marktwettbewerb zugutekommen.
- (22a) Mit kürzeren Wechselfristen zu rechnen könnte Verbraucher ermutigen, sich nach besseren Energieangeboten umzusehen und den Anbieter zu wechseln. Die zunehmende Verbreitung der Informationstechnologie bedeutet, dass es bis zum Jahr 2025 im Normalfall möglich sein sollte, den technischen Umschaltvorgang betreffend die Registrierung eines neuen Anbieters an der Messstelle beim Marktteilnehmer an einem beliebigen Arbeitstag innerhalb von 24 Stunden abzuschließen. Unbeschadet anderer Schritte beim Wechsel, die abgeschlossen sein müssen, bevor der technische Wechselprozess eingeleitet wird, wird die Gewährleistung, dass der technische Wechselprozess bis zu dem genannten Zeitpunkt innerhalb von 24 Stunden stattfinden kann, die Wechselfristen verkürzen und somit dazu beitragen, das Engagement der Verbraucher und den Wettbewerb im Einzelhandel zu erhöhen. Die Gesamtdauer des Wechselprozesses sollte unter keinen Umständen drei Wochen ab der Mitteilung des Verbrauchers übersteigen.**

- (23) Unabhängige Vergleichsinstrumente wie z. B. Websites sind wirksame Mittel, die den **kleineren** Kunden eine Beurteilung der Vorteile verschiedener am Markt verfügbarer Energieangebote ermöglichen. Der Suchaufwand ist geringer, da die Informationen nicht mehr von den einzelnen Anbietern und Dienstleistern zusammengetragen werden müssen. Diese Instrumente können sowohl dem Bedarf an klaren und knappen wie auch an vollständigen und umfassenden Informationen gerecht werden. Sie sollten darauf abzielen, ein möglichst breites Angebotsspektrum zu erfassen und den Markt so umfassend wie möglich abzudecken, um den Kunden einen repräsentativen Überblick zu geben. **Von entscheidender Bedeutung ist, dass Verbraucher Zugang zu mindestens einem Vergleichsinstrument haben und dass die über solche Instrumente bereitgestellten Informationen vertrauenswürdig, unparteiisch und transparent sind. Die Mitgliedstaaten können dies durch ein von einer nationalen Behörde betriebenes Vergleichsinstrument oder ein von einem Privatunternehmen betriebenes, geprüftes Vergleichsinstrument ermöglichen.**
- (24) Ein besserer Verbraucherschutz ist gewährleistet, wenn für alle Verbraucher ein Zugang zu wirksamen Streitbeilegungsverfahren besteht. Die Mitgliedstaaten sollten Verfahren zur schnellen und wirksamen Behandlung von Beschwerden einrichten.
- (25) Alle Verbraucher sollten unmittelbar am Markt teilnehmen können, insbesondere indem sie ihren Verbrauch den Marktsignalen anpassen und im Gegenzug in den Genuss von niedrigeren Strompreisen oder von Anreizzahlungen kommen. Die Vorzüge dieser aktiven Teilnahme dürften im Laufe der Zeit mit steigender Wettbewerbsfähigkeit von Elektrofahrzeugen, Wärmepumpen und anderen flexiblen Lasten zunehmen. Die Verbraucher sollten sich an allen Formen der Laststeuerung beteiligen können und deshalb die Möglichkeit haben, sich für intelligente Messsysteme und Elektrizitätsverträge mit dynamischen Stromtarifen zu entscheiden. Dadurch sollen sie in die Lage versetzt werden, ihren Verbrauch den Echtzeit-Preissignalen, die den Wert und die Kosten von Strom oder dessen Transport in unterschiedlichen Zeiträumen widerspiegeln, anzupassen, während die Mitgliedstaaten für eine angemessene Exposition der Verbraucher gegenüber dem Großhandelspreisrisiko sorgen sollten. Die Mitgliedstaaten sollten auch sicherstellen, dass diejenigen Verbraucher, die sich nicht aktiv am Markt beteiligen wollen, keine Nachteile erfahren und ihnen vielmehr fundierte Entscheidungen über die ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten in einer Weise erleichtert werden, die den Bedingungen des inländischen Marktes am besten gerecht wird.

- (26) Alle Kundengruppen (Industrie, Gewerbe und Haushalte) sollten Zugang zu den Energiemärkten haben und ihre Flexibilität und ihren selbst erzeugten Strom vermarkten können. Die Kunden sollten die Vorteile, die mit der großräumigen Aggregation von Erzeugung und Versorgung verbunden sind, in vollem Umfang nutzen und vom grenzüberschreitenden Wettbewerb profitieren können. [] **Mit der Aggregation befasste Marktteilnehmer** werden voraussichtlich eine wichtige Rolle als Vermittler zwischen den Kundengruppen und dem Markt spielen. **Den Mitgliedstaaten sollte es freistehen, unter Einhaltung der in dieser Richtlinie niedergelegten allgemeinen Grundsätze das geeignete Umsetzungsmodell und Leitungskonzept zu wählen, was die unabhängige Aggregation betrifft. Dies könnte marktbasierende oder regulatorische Grundsätze einschließen, die Lösungen bieten, mit denen die Bestimmungen dieser Richtlinie erfüllt werden, unter anderem Modelle zur Korrektur von Ungleichgewichten. Das gewählte Modell sollte transparente und faire Regeln enthalten [], damit unabhängige Aggregatoren diese Aufgabe übernehmen können und sichergestellt wird, dass der Endkunde angemessenen Nutzen aus ihrer Tätigkeit ziehen kann.** Die Produkte sollten auf allen [] Energiemärkten, einschließlich Märkten für Hilfsdienste und Kapazitäten, definiert werden, um die Teilnahme an der Laststeuerung zu fördern.
- (27) In der Mitteilung über eine europäische Strategie für emissionsarme Mobilität⁷ wird die Notwendigkeit der Umstellung auf einen CO₂-armen Verkehrssektor unterstrichen und betont, dass die verkehrsbedingten Emissionen vor allem in städtischen Gebieten reduziert werden müssen; dabei wird auf den wichtigen Beitrag hingewiesen, den die Elektromobilität bei der Verwirklichung dieser Ziele leisten kann. Darüber hinaus ist der Ausbau der Elektromobilität ein wichtiger Bestandteil der Energiewende. Die in dieser Richtlinie enthaltenen Marktvorschriften sollten deshalb zur Schaffung günstiger Bedingungen für alle Arten von Elektrofahrzeugen beitragen. Sie sollten insbesondere den wirksamen Ausbau von öffentlich zugänglichen und privaten Ladepunkten für Elektrofahrzeuge sowie die effiziente Integration der Fahrzeugaufladung in den Systembetrieb gewährleisten.

⁷ SWD(2016) 244 final.

- (28) Die Laststeuerung wird eine zentrale Rolle spielen, um intelligente Wege für das Laden von Elektrofahrzeugen und damit deren effiziente Integration in das Stromnetz zu ermöglichen, was wiederum für die Verwirklichung **des Prozesses der Dekarbonisierung des** Verkehrssektors von entscheidender Bedeutung sein wird.
- (29) Die Verbraucher sollten in der Lage sein, selbst erzeugten Strom entweder zu verbrauchen, zu speichern und/oder zu vermarkten. Diese Aktivitäten werden in Zukunft durch neue technische Entwicklungen erleichtert. Allerdings bestehen nach wie vor rechtliche und kommerzielle Hindernisse, z. B. unverhältnismäßige Gebühren für selbst verbrauchten Strom, die Verpflichtung, selbst erzeugten Strom in das Energiesystem einzuspeisen, oder bürokratische Erschwernisse, etwa dass Selbsterzeuger bei der Vermarktung ihres Stroms die für Lieferanten geltenden Anforderungen erfüllen müssen usw. Alle diese Hemmnisse, die die Verbraucher davon abhalten, Strom selbst zu erzeugen und entweder selbst zu verbrauchen, zu speichern oder zu vermarkten, sollten beseitigt werden, und es sollte dafür gesorgt werden, dass Verbraucher, die selbst Strom erzeugen, sich an den Systemkosten angemessen beteiligen. **Die Mitgliedstaaten dürfen in ihren nationalen Rechtsvorschriften unterschiedliche Bestimmungen zu Steuern und Abgaben für einzeln und gemeinsam handelnde Endkunden sowie für Haushalte und andere Endkunden vorsehen.**

(30) Dank der Technologien zur dezentralen Energieerzeugung und der Stärkung der Verbraucher [] ist Bürgerenergie [] ein wirksames und kosteneffizientes Instrument geworden, um den Bedürfnissen und Erwartungen der Bürger in Bezug auf Energiequellen, Dienstleistungen und lokale Beteiligung zu entsprechen. Die Bürgerenergie bietet allen Verbrauchern eine umfassende Möglichkeit, unmittelbar an der Erzeugung, dem Verbrauch oder dem Austausch von Energie [] mitzuwirken []. Gemeinschaftsinitiativen im Energiebereich dienen in erster Linie dazu, ihren Mitgliedern oder Anteilseignern bezahlbare Energie einer bestimmten Art, z. B. aus erneuerbaren Quellen, bereitzustellen, und sind weniger auf die Gewinnerzielung wie bei einem traditionellen Energieunternehmen ausgerichtet. Durch die direkte Einbindung der Verbraucher stellen solche Energiegemeinschaften ihr Potenzial unter Beweis, die Verbreitung neuer Technologien und Verbrauchsmuster, einschließlich intelligenter Verteilernetze und Laststeuerung, in integrierter Weise zu fördern. Mithilfe der Bürgerenergie kann auch die Energieeffizienz auf der Ebene der Privathaushalte verbessert und zur Bekämpfung der Energiearmut durch geringeren Energieverbrauch und niedrigere Versorgungstarife beigetragen werden. Die Bürgerenergie eröffnet bestimmten Gruppen von Privatverbrauchern auch den Zugang zum Energiemarkt, der ihnen andernfalls versperrt bliebe. Erfolgreiche Initiativen dieser Art generieren einen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Mehrwert für das Gemeinwesen, der über die Vorteile der bloßen Bereitstellung von Energiedienstleistungen hinausgeht. [] **Mit der Richtlinie sollen bestimmte Kategorien von Bürgerenergie-Initiativen auf europäischer Ebene als "Energiegemeinschaften" anerkannt werden, um ihnen einen förderlichen Rahmen, eine faire Behandlung, gleiche Wettbewerbsbedingungen und einen klar definierten Katalog von Rechten und Pflichten zu bieten.** Privatverbraucher sollten sich auf freiwilliger Basis an Gemeinschaftsinitiativen im Energiebereich beteiligen und diese auch wieder verlassen können, ohne den Zugang zu dem von der Gemeinschaft betriebenen Netz zu verlieren oder ihre Rechte als Verbraucher einzubüßen. Der Zugang zu dem Netz einer [] Energiegemeinschaft sollte zu fairen und kostenorientierten Bedingungen gewährt werden.

- (30a) Die Mitgliedschaft in einer Energiegemeinschaft steht zwar allen Arten von Rechtspersonen offen, aber die Entscheidungsbefugnisse innerhalb einer Energiegemeinschaft sollten auf diejenigen Mitglieder oder Anteilseigner beschränkt sein, die nicht großmaßstäblichen kommerziellen Tätigkeiten nachgehen und für die der Energiesektor keinen primären Bereich der Geschäftstätigkeit darstellt. Die Energiegemeinschaften im Sinne der Richtlinie sind definiert als eine Kategorie von Bürgerinitiativen, die Anerkennung und Schutz nach dem Unionsrecht genießen sollten. Die Definition des Begriffs "Energiegemeinschaften" steht der Existenz anderer Bürgerinitiativen, etwa auf der Grundlage privatrechtlicher Vereinbarungen, nicht entgegen. Daher sollte es den Mitgliedstaaten möglich sein, jede beliebige Rechtsform für Energiegemeinschaften zu wählen, solange eine Gemeinschaft in einer solchen Rechtsform, die im eigenen Namen handelt, Rechte ausüben und Verpflichtungen unterworfen werden kann.**
- (30b) Die Bestimmungen über Energiegemeinschaften enthalten einen Katalog der geltenden Rechte und Pflichten, die aus anderen, bereits bestehenden Regeln – wie etwa Vertragsfreiheit, Vorschriften für den Anbieterwechsel, Verantwortlichkeiten der Verteilernetzbetreiber, Netzentgelte, Ausgleichsverpflichtungen – abgeleitet werden können.**

(30c) Energiegemeinschaften stellen aufgrund ihrer Mitgliederstruktur, ihrer Governance-Anforderungen und ihrer Zweckbestimmung eine neue Art von Rechtsperson dar. Es sollte ihnen gestattet sein, unter gleichen Wettbewerbsbedingungen, frei von Wettbewerbsverzerrungen und mit den gleichen Rechten und Pflichten wie andere Elektrizitätsunternehmen auf dem Markt tätig zu sein. Die Rechte und Pflichten sollten in Abhängigkeit von der übernommenen Rolle – wie etwa der Rolle des Endkunden, des Erzeugers, des Lieferanten oder des Verteilernetzbetreibers – gelten. Energiegemeinschaften sollten keinen regulatorischen Beschränkungen unterliegen, wenn sie bestehende oder künftige IKT-Technologien anwenden, um Elektrizität aus Erzeugungsanlagen innerhalb der Gemeinschaft zwischen ihren Mitgliedern oder Anteilseignern nach Marktgrundsätzen zu teilen, indem sie beispielsweise die Energiekomponente von Mitgliedern mit der innerhalb der Gemeinschaft verfügbaren Erzeugung ausgleichen – auch wenn dieser Ausgleich über das öffentliche Netz erfolgt –, sofern beide Messstellen zur Gemeinschaft gehören. Die virtuelle geteilte Stromversorgung ermöglicht es den Mitgliedern, mit Strom aus Erzeugungsanlagen innerhalb der Gemeinschaft versorgt zu werden, die sich nicht in unmittelbarer räumlicher Nähe oder hinter einer einzigen Messstelle befinden. Wird Strom über das öffentliche Netz geteilt, so sollte er die Erhebung von Netzgebühren, Tarifen, Steuern und Abgaben in Bezug auf die Stromflüsse unberührt lassen. Die geteilte Stromversorgung sollte entsprechend den Pflichten und den ordnungsgemäßen Fristen für Verbrauchsausgleich, -messung und -abrechnung erleichtert werden. Die Bestimmungen über Energiegemeinschaften lassen die Befugnis der Mitgliedstaaten, ihre Politiken für den Energiesektor hinsichtlich Besteuerung, Netzabgaben und -tarifen oder Energiepolitikfinanzierungssystemen und Kostenteilung zu konzipieren und umzusetzen, unberührt, sofern diese Politiken diskriminierungsfrei und rechtmäßig sind.

- (30d) In der Richtlinie ist vorgesehen, dass ein Mitgliedstaat einer Energiegemeinschaft gestatten darf, Verteilernetzbetreiber – entweder nach der allgemeinen Regelung oder nach Artikel 38 als sogenannter "Betreiber geschlossener Verteilernetze" – zu werden. Sobald eine Energiegemeinschaft den Status eines Verteilernetzbetreibers erhält, sollte sie wie ein Verteilernetzbetreiber behandelt werden und den gleichen Pflichten unterliegen. Die Bestimmungen über Energiegemeinschaften präzisieren lediglich die Aspekte des Verteilernetzbetriebs, die voraussichtlich für Energiegemeinschaften relevant werden, während andere Aspekte des Verteilernetzbetriebs gemäß den Bestimmungen über Verteilernetzbetreiber geregelt sind.
- (31) Die Energieabrechnungen [] sind wichtige Instrumente zur Information der Kunden. Neben den Daten zum Energieverbrauch und den Kosten können sie auch noch andere Informationen enthalten, die den Verbrauchern helfen, ihren aktuellen Vertrag mit anderen Angeboten zu vergleichen. [] Die Abrechnungen **geben** aber häufig Anlass für Kundenbeschwerden **und sind damit ein Faktor, der** zu anhaltend geringer Verbraucherzufriedenheit und mangelndem Engagement im Energiesektor beiträgt. **Daher** ist es notwendig, die Energieabrechnungen [] transparenter und verständlicher zu gestalten und sicherzustellen, dass in den Abrechnungen **und Abrechnungsinformationen gut sichtbar eine begrenzte Anzahl wichtiger Einzelangaben angezeigt wird, die notwendig sind, um es den Verbrauchern zu ermöglichen, ihren Energieverbrauch zu regulieren, Angebote miteinander zu vergleichen und den Anbieter zu wechseln. Andere Einzelangaben sollten den Endkunden in oder mit ihren Abrechnungen zur Verfügung gestellt werden, oder es sollte in den Abrechnungen darauf verwiesen werden. Sie können in der Abrechnung oder einem der Abrechnung beigefügten gesonderten Dokument angezeigt werden, oder die Abrechnung kann einen Verweis enthalten, über den der Kunde die Informationen auf einer Website, über eine App oder durch andere Mittel leicht finden kann.**
- (31a) Die durch intelligente Zähler erleichterte regelmäßige Bereitstellung genauer Abrechnungsinformationen, die auf dem tatsächlichen Verbrauch beruhen, ist wichtig, um den Verbrauchern zu helfen, ihren Stromverbrauch und die betreffenden Kosten unter Kontrolle zu behalten. Die Verbraucher, insbesondere Privatverbraucher, sollten Zugang zu flexiblen Regelungen für die effektive Bezahlung erhalten. So können beispielsweise Verbraucher häufig Abrechnungsinformationen erhalten, auch wenn sie nur quartalsweise zahlen, oder es können Produkte angeboten werden, bei denen der Verbraucher unabhängig vom tatsächlichen Verbrauch monatlich den gleichen Betrag zahlt.

- (31b) Aus Gründen der besseren Kohärenz sollten die in der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ enthaltenen Bestimmungen über die Abrechnung aktualisiert, gestrafft und in die Richtlinie 2009/72/EG aufgenommen werden.**
- (32) Die Mitgliedstaaten sollten die Modernisierung der Verteilernetze unterstützen, beispielsweise durch Einführung intelligenter Netze, die so gestaltet werden sollten, dass dezentrale Energieerzeugung und Energieeffizienz gefördert werden.
- (33) Zur Förderung des Engagements der Verbraucher sind geeignete Anreize und Technologien wie intelligente Messsysteme erforderlich. Intelligente Messsysteme stärken die Position der Verbraucher, da sie ihnen die Möglichkeit geben, echtzeitnah präzise Rückmeldungen über ihren Energieverbrauch oder ihre Energieerzeugung zu bekommen und diese so besser zu steuern, sich an Programmen zur Laststeuerung und anderen Diensten zu beteiligen und davon zu profitieren sowie ihre Stromrechnung zu senken. Darüber hinaus verschaffen intelligente Verbrauchsmesssysteme den Verteilernetzbetreibern einen besseren Überblick über ihre Netze, sodass sie ihre Betriebs- und Instandhaltungskosten verringern und die daraus resultierenden Einsparungen auf die Verteilernetzentgelte umlegen können, die letztlich von den Verbrauchern getragen werden.
- (34) Entscheidungen auf nationaler Ebene über die Einführung intelligenter Messsysteme sollten nach wirtschaftlichen Erwägungen erfolgen können. Führen diese Erwägungen zu dem Schluss, dass die Einführung solcher Messsysteme nur im Falle von Verbrauchern mit einem bestimmten Mindeststromverbrauch wirtschaftlich vernünftig und kostengünstig ist, sollten die Mitgliedstaaten dies bei der Einführung intelligenter Messsysteme berücksichtigen können.

⁸ Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1).

- (35) Die Mitgliedstaaten, die intelligente Messsysteme nicht systematisch einführen, sollten den Verbrauchern die Möglichkeit geben, auf Verlangen und zu fairen und angemessenen Bedingungen sowie unter Bereitstellung aller relevanten Informationen intelligente Stromzähler zu installieren. Verbraucher, die über keine intelligenten Stromzähler verfügen, sollten Anspruch auf Zähler haben, die die zur Bereitstellung der in dieser Richtlinie geforderten Abrechnungsinformationen notwendigen Mindestanforderungen erfüllen.
- (36) Um die aktive Teilnahme der Verbraucher am Energiemarkt zu unterstützen, sollten die von den Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet einzuführenden intelligenten Messsysteme interoperabel sein, einem Anbieterwechsel nicht im Wege stehen und mit zweckdienlichen Funktionen ausgestattet werden, die es den Verbrauchern ermöglichen, echtzeitnah auf ihre Verbrauchsdaten zuzugreifen, ihren Energieverbrauch zu differenzieren und, soweit die entsprechende Infrastruktur dies zulässt, ihre Flexibilität dem Netz und Energiedienstleistungsunternehmen zur Verfügung zu stellen, dafür vergütet zu werden und ihre Stromrechnung zu senken.
- (37) Ein zentraler Aspekt in der Versorgung der Kunden ist der Zugang zu objektiven und transparenten Verbrauchsdaten. Deshalb sollten die Verbraucher Zugang zu ihren Verbrauchsdaten und den damit verbundenen Preisen und Dienstleistungskosten haben, sodass sie die Wettbewerber auffordern können, ein Angebot auf der Grundlage dieser Daten zu unterbreiten. Auch sollten die Verbraucher Anspruch darauf haben, in angemessener Form über ihren Energieverbrauch informiert zu werden. Vorauszahlungen sollten die Nutzer nicht unangemessen benachteiligen, und die unterschiedlichen Zahlungssysteme sollten diskriminierungsfrei sein. Sofern die Verbraucher ausreichend häufig über die Energiekosten informiert werden, schafft dies Anreize für Energieeinsparungen, da die Kunden auf diese Weise eine direkte Rückmeldung über die Auswirkungen von Investitionen in die Energieeffizienz wie auch von Verhaltensänderungen erhalten. In dieser Hinsicht wird die vollständige Umsetzung der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ den Verbrauchern helfen, ihre Energiekosten zu senken.

⁹ Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1).

- (38) Nach der Einführung intelligenter Messsysteme wurden in den Mitgliedstaaten verschiedene Modelle für die Datenverwaltung entwickelt oder befinden sich in der Entwicklung. Unabhängig vom Datenverwaltungsmodell ist es wichtig, dass die Mitgliedstaaten transparente Regeln schaffen, nach denen auf die Daten unter diskriminierungsfreien Bedingungen zugegriffen werden kann, und ein Höchstmaß an Cybersicherheit und Datenschutz sowie die Unparteilichkeit der datenverarbeitenden Stellen gewährleisten.
- (39) Die Mitgliedstaaten sollten die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz benachteiligter und von Energiearmut betroffener Kunden auf dem Elektrizitätsbinnenmarkt treffen. Die Maßnahmen können nach den jeweiligen Gegebenheiten in den entsprechenden Mitgliedstaaten unterschiedlich sein und sozial- oder energiepolitische Maßnahmen für die Begleichung von Stromrechnungen, für Investitionen in die Energieeffizienz von Privathaushalten oder den Verbraucherschutz, z. B. Schutz vor Stromsperrern, beinhalten. Wird die Grundversorgung auch kleinen Unternehmen angeboten, so können die Maßnahmen zur Gewährleistung dieses Angebots unterschiedlich ausfallen, je nachdem, ob sie für Haushalts-Kunden und kleine Unternehmen gedacht sind.
- (40) Energiedienstleistungen sind für das Wohlergehen der Bürgerinnen und Bürger in der Union von grundlegender Bedeutung. Eine angemessene Energieversorgung für Heizung, Kühlung und Beleuchtung sowie den Betrieb von Haushaltsgeräten ist entscheidend für einen angemessenen Lebensstandard und die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger. Der Zugang zu diesen Energiedienstleistungen ermöglicht es außerdem, dass die europäischen Bürgerinnen und Bürger ihre Möglichkeiten voll ausschöpfen können und der soziale Zusammenhalt verbessert wird. Die von Energiearmut betroffenen Haushalte sind bedingt durch eine Kombination aus niedrigem Einkommen, hohen Energiekosten und geringer Energieeffizienz ihrer Häuser nicht in der Lage, diese Energiedienstleistungen zu bezahlen. Die Mitgliedstaaten sollten geeignete Informationen erfassen, um die Zahl der von Energiearmut betroffenen Haushalte zu beobachten. Dank genauer Messungen sollte es den Mitgliedstaaten möglich sein, die von Energiearmut betroffenen Haushalte zu bestimmen und so gezielte Hilfe zu leisten. Die Kommission sollte die Durchführung der Bestimmungen über die Energiearmut aktiv unterstützen, indem sie den Austausch bewährter Praktiken zwischen den Mitgliedstaaten fördert.

- (41) Mitgliedstaaten, die von Energiearmut betroffen sind, sollten deshalb, falls dies noch nicht geschehen ist, nationale Aktionspläne oder einen anderen geeigneten Rahmen zur Bekämpfung dieses Problems schaffen, die zum Ziel haben, die Zahl der darunter leidenden Menschen zu verringern. **Unter anderem** sind niedrige Einkommen, hohe Energiekosten und geringe Energieeffizienz der Häuser wichtige Faktoren bei der Bestimmung von Indikatoren zur Messung von Energiearmut. Die Mitgliedstaaten sollten in jedem Fall eine ausreichende Energieversorgung für schutzbedürftige und von Energiearmut betroffene Kunden gewährleisten. Dazu könnte auf ein umfassendes Gesamtkonzept, beispielsweise im Rahmen der Energie- und Sozialpolitik, zurückgegriffen werden, und es könnten sozialpolitische Maßnahmen oder Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz von Wohngebäuden getroffen werden. Zumindest sollte mit dieser Richtlinie die Möglichkeit dafür geschaffen werden, dass schutzbedürftige und von Energiearmut betroffene Kunden durch politische Maßnahmen auf nationaler Ebene begünstigt werden.
- (42) Verteilernetzbetreiber müssen neue Formen der Stromerzeugung, insbesondere Erzeugungsanlagen, in denen erneuerbare Energieträger eingesetzt werden, sowie neue Lasten wie Wärmepumpen und Elektrofahrzeuge kosteneffizient integrieren. Zu diesem Zweck sollten die Verteilernetzbetreiber die Möglichkeit und Anreize erhalten, auf der Grundlage von Marktverfahren die Dienste dezentraler Energieressourcen wie Laststeuerung und Energiespeicherung in Anspruch zu nehmen, um ihre Netze effizient zu betreiben und einen kostspieligen Netzausbau zu vermeiden. Die Mitgliedstaaten sollten geeignete Maßnahmen wie nationale Netzkodizes und Marktvorschriften umsetzen und den Verteilernetzbetreibern Anreize bieten mittels Netzentgelten, die der Flexibilität oder der Verbesserung der Energieeffizienz im Netz nicht im Wege stehen. Die Mitgliedstaaten sollten außerdem Netzentwicklungspläne für die Verteilernetze aufstellen, um die Integration von Erzeugungsanlagen, die erneuerbare Energiequellen nutzen, zu unterstützen, den Ausbau von Speicheranlagen und die Elektrifizierung des Verkehrssektors zu fördern und den Netznutzern geeignete Informationen über geplante Netzerweiterungen oder -modernisierungen bereitzustellen, da in den meisten Mitgliedstaaten derzeit keine entsprechenden Verfahren existieren.

- (42a) **Netzbetreiber sollten nicht Eigentümer von Energiespeicheranlagen sein oder diese errichten, verwalten oder betreiben. Nach dem neuen Elektrizitätsmarktkonzept sollten Speicherdienste marktbasierend und wettbewerblich gehalten sein. Daher sollte eine Quersubventionierung zwischen der Speicherung und der regulierten Funktion der Verteilung oder der Übertragung von Elektrizität vermieden werden. Diese Beschränkung des Eigentums an Speicheranlagen dient dazu, Wettbewerbsverzerrungen vorzubeugen, das Risiko der Diskriminierung zu beseitigen, allen Marktteilnehmern einen fairen Zugang zu Speicherdiensten zu gewährleisten und über den Betrieb der Verteiler- oder Übertragungsnetze hinaus die wirksame und effiziente Nutzung von Speicheranlagen zu fördern. Dies sollte im Einklang mit den nach der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gewährten Rechten und Grundsätzen – insbesondere der unternehmerischen Freiheit und dem Eigentumsrecht, die in Artikel 16 bzw. 17 der Charta garantiert sind – ausgelegt und angewendet werden.**
- (43) Ein nichtdiskriminierender Zugang zum Verteilernetz ist Voraussetzung für den nachgelagerten Zugang zu den Endkunden. Mit Blick auf die Schaffung gleicher Bedingungen auf der Ebene der Endkunden sollten die Aktivitäten der Verteilernetzbetreiber überwacht werden, damit sie ihre vertikale Integration nicht dazu nutzen, ihre Wettbewerbsposition auf dem Markt, insbesondere bei Haushalts- und kleinen Nicht-Haushaltskunden, zu stärken.
- (44) Wo im Interesse der optimalen Effizienz integrierter Energieversorgung ein geschlossenes Verteilernetz betrieben wird und besondere Betriebsnormen erforderlich sind oder ein geschlossenes Verteilernetz in erster Linie für die Zwecke des Netzeigentümers betrieben wird, sollte die Möglichkeit bestehen, den Verteilernetzbetreiber von Verpflichtungen zu befreien, die bei ihm — aufgrund der besonderen Art der Beziehung zwischen dem Verteilernetzbetreiber und den Netzbenutzern — einen unnötigen Verwaltungsaufwand verursachen würden. Bei Industrie- oder Gewerbegebieten oder Gebieten, in denen Leistungen gemeinsam genutzt werden, wie Bahnhofsgebäuden, Flughäfen, Krankenhäusern, großen Campingplätzen mit integrierten Anlagen oder Standorten der Chemieindustrie können aufgrund der besonderen Art der Betriebsabläufe geschlossene Verteilernetze bestehen.

- (45) Um den Wettbewerb zu gewährleisten und die Stromversorgung zu den wettbewerbsfähigsten Preisen sicherzustellen, sollten die Mitgliedstaaten und die nationalen Regulierungsbehörden den grenzüberschreitenden Zugang sowohl für neue Stromversorger aus unterschiedlichen Energiequellen als auch für Stromversorger, die innovative Erzeugungstechnologien anwenden, begünstigen.
- (46) Ohne eine wirksame Trennung des Netzbetriebs von der Erzeugung und Versorgung („wirksame Entflechtung“) besteht zwangsläufig die Gefahr einer Diskriminierung nicht nur in der Ausübung des Netzgeschäfts, sondern auch in Bezug auf die Schaffung von Anreizen für vertikal integrierte Unternehmen, ausreichend in ihre Netze zu investieren.
- (47) Nur durch Beseitigung der für vertikal integrierte Unternehmen bestehenden Anreize, Wettbewerber in Bezug auf den Netzzugang und auf Investitionen zu diskriminieren, kann eine tatsächliche Entflechtung gewährleistet werden. Eine eigentumsrechtliche Entflechtung, die darin besteht, dass der Netzeigentümer als Netzbetreiber benannt wird, und unabhängig von Versorgungs- und Erzeugungsinteressen ist, ist zweifellos ein wirksamer und stabiler Weg, um den inhärenten Interessenkonflikt zu lösen und die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Daher bezeichnete das Europäische Parlament in seiner Entschließung vom 10. Juli 2007 zu den Aussichten für den Erdgas- und den Elektrizitätsbinnenmarkt¹⁰ eine eigentumsrechtliche Entflechtung der Übertragungs- und Fernleitungsnetze als das wirksamste Instrument, um in nichtdiskriminierender Weise Investitionen in die Infrastrukturen, einen fairen Netzzugang für neue Anbieter und Transparenz des Marktes zu fördern. Im Rahmen der eigentumsrechtlichen Entflechtung sollten die Mitgliedstaaten daher dazu verpflichtet werden, zu gewährleisten, dass nicht ein und dieselbe(n) Person(en) die Kontrolle über ein Erzeugungs- oder Versorgungsunternehmen ausüben und gleichzeitig die Kontrolle über oder Rechte an einem Übertragungsnetzbetreiber oder einem Übertragungsnetz ausüben kann (können). Umgekehrt sollte die Kontrolle über ein Übertragungsnetz oder einen Übertragungsnetzbetreiber die Möglichkeit ausschließen, die Kontrolle über ein Erzeugungs- oder Versorgungsunternehmen oder Rechte an einem Erzeugungs- oder Versorgungsunternehmen auszuüben. Im Rahmen dieser Beschränkungen sollte ein Erzeugungs- oder Versorgungsunternehmen einen Minderheitsanteil an einem Übertragungsnetzbetreiber oder Übertragungsnetz halten dürfen.

¹⁰ ABl. C 175 E vom 10.7.2008, S. 206.

- (48) Jedes Entflechtungssystem sollte die Interessenkonflikte zwischen Erzeugern, Lieferanten und Fernleitungs- bzw. Übertragungsnetzbetreibern wirksam lösen, um Anreize für die notwendigen Investitionen zu schaffen und den Zugang von Markteinsteigern durch einen transparenten und wirksamen Rechtsrahmen zu gewährleisten, und den nationalen Regulierungsbehörden keine zu schwerfälligen Regulierungsvorschriften auferlegen.
- (49) Da die eigentumsrechtliche Entflechtung in einigen Fällen die Umstrukturierung von Unternehmen voraussetzt, sollte den Mitgliedstaaten, die sich für eine eigentumsrechtliche Entflechtung entscheiden, für die Umsetzung dieser Bestimmungen der Richtlinie mehr Zeit eingeräumt werden. Wegen der vertikalen Verbindungen zwischen dem Elektrizitätssektor und dem Erdgassektor sollten die Entflechtungsvorschriften für beide Sektoren gelten.
- (50) Im Rahmen der eigentumsrechtlichen Entflechtung sollte, um die vollständige Unabhängigkeit des Netzbetriebs von Versorgungs- und Erzeugungsinteressen zu gewährleisten und den Austausch vertraulicher Informationen zu verhindern, ein und dieselbe Person nicht gleichzeitig Mitglied des Leitungsgremium eines Übertragungsnetzbetreibers oder eines Übertragungsnetzes und eines Unternehmens sein, das eine der Funktionen Erzeugung oder Versorgung wahrnimmt. Aus demselben Grund sollte es nicht gestattet sein, dass ein und dieselbe Person Mitglieder des Leitungsgremiums eines Übertragungsnetzbetreibers oder eines Übertragungsnetzes bestellt und die Kontrolle über ein Erzeugungs- oder Versorgungsunternehmen oder Rechte daran ausübt.
- (51) Die Einrichtung eines Netzbetreibers oder eines Übertragungsnetzbetreibers, der unabhängig von Versorgungs- und Erzeugungsinteressen ist, sollte es vertikal integrierten Unternehmen ermöglichen, Eigentümer der Vermögenswerte des Netzes zu bleiben und gleichzeitig eine wirksame Trennung der Interessen sicherzustellen, sofern dieser unabhängige Netzbetreiber oder dieser unabhängige Übertragungsnetzbetreiber sämtliche Funktionen eines Netzbetreibers wahrnimmt und sofern eine detaillierte Regulierung und umfassende Regulierungskontrollmechanismen gewährleistet sind.
- (52) War das Unternehmen, das Eigentümer eines Übertragungsnetzes ist, am 3. September 2009 Teil eines vertikal integrierten Unternehmens, sollten die Mitgliedstaaten daher die Möglichkeit haben, zwischen einer eigentumsrechtlichen Entflechtung und der Einrichtung eines Netzbetreibers oder eines Übertragungsnetzbetreibers, der unabhängig von Versorgungs- und Erzeugungsinteressen ist, zu wählen.

- (53) Damit die Interessen der Anteilseigner von vertikal integrierten Unternehmen in vollem Umfang gewahrt bleiben, sollten die Mitgliedstaaten wählen können zwischen einer eigentumsrechtlichen Entflechtung durch direkte Veräußerung und einer eigentumsrechtlichen Entflechtung durch Aufteilung der Anteile des integrierten Unternehmens in Anteile des Netzunternehmens und Anteile des verbleibenden Stromversorgungs- und Stromerzeugungsunternehmens, sofern die mit der eigentumsrechtlichen Entflechtung verbundenen Anforderungen erfüllt werden.
- (54) Dabei sollte die volle Effektivität der Lösung in Form des unabhängigen Netzbetreibers (ISO) oder des unabhängigen Übertragungsnetzbetreibers (ITO) durch spezifische zusätzliche Vorschriften sichergestellt werden. Die Vorschriften für den unabhängigen Übertragungsnetzbetreiber bieten einen geeigneten Regelungsrahmen, der für einen gerechten Wettbewerb, hinreichende Investitionen, den Zugang neuer Marktteilnehmer und die Integration der Strommärkte sorgt. Eine wirksame Entflechtung mittels der Vorschriften für die unabhängigen Übertragungsnetzbetreiber sollte sich auf den Pfeiler der Maßnahmen zur Organisation und Verwaltung der Übertragungsnetzbetreiber und den Pfeiler der Maßnahmen im Bereich der Investitionen, des Netzanschlusses zusätzlicher Erzeugungskapazitäten und der Integration der Märkte durch regionale Zusammenarbeit stützen. Die Unabhängigkeit des Übertragungsnetzbetreibers sollte ferner unter anderem durch bestimmte „Karenzzeiten“ sichergestellt werden, in denen in dem vertikal integrierten Unternehmen keine Leitungsfunktion ausgeübt wird oder keine sonstige wichtige Funktion wahrgenommen wird, die Zugang zu den gleichen Informationen wie eine leitende Position eröffnen.
- (55) Ein Mitgliedstaat hat das Recht, sich für eine vollständige eigentumsrechtliche Entflechtung in seinem Hoheitsgebiet zu entscheiden. Hat ein Mitgliedstaat dieses Recht ausgeübt, so ist ein Unternehmen nicht berechtigt, einen unabhängigen Netzbetreiber oder einen unabhängigen Fernleitungsnetzbetreiber zu errichten. Außerdem kann ein Unternehmen, das eine der Funktionen Erzeugung oder Versorgung wahrnimmt, nicht direkt oder indirekt die Kontrolle über einen Übertragungsnetzbetreiber aus einem Mitgliedstaat, der sich für die vollständige eigentumsrechtliche Entflechtung entschieden hat, oder Rechte an einem solchen Übertragungsnetzbetreiber ausüben.

- (56) Bei der tatsächlichen Entflechtung sollte dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung zwischen öffentlichem und privatem Sektor Rechnung getragen werden. Um dies zu erreichen, sollte nicht ein und dieselbe Person die Möglichkeit haben, allein oder zusammen mit anderen Personen unter Verletzung der eigentumsrechtlichen Entflechtung oder der Möglichkeit der Benennung eines unabhängigen Netzbetreibers die Kontrolle oder Rechte in Bezug auf die Zusammensetzung, das Abstimmungsverhalten oder die Beschlussfassung der Organe sowohl der Übertragungsnetzbetreiber oder Übertragungsnetze als auch der Erzeugungs- oder Versorgungsunternehmen auszuüben. Hinsichtlich der eigentumsrechtlichen Entflechtung und der Unabhängigkeit des Netzbetreibers sollte es, sofern der betreffende Mitgliedstaat nachweisen kann, dass diese Anforderung erfüllt ist, zulässig sein, dass zwei voneinander getrennte öffentliche Einrichtungen die Kontrolle über die Erzeugungs- und Versorgungsaktivitäten einerseits und die Übertragungsaktivitäten andererseits ausüben.
- (57) Der Grundsatz der tatsächlichen Trennung der Netzaktivitäten von den Versorgungs- und Erzeugungsaktivitäten sollte in der gesamten Union sowohl für Unionsunternehmen als auch für Nichtunionsunternehmen gelten. Um sicherzustellen, dass die Netzaktivitäten und die Versorgungs- und Erzeugungsaktivitäten in der gesamten Union unabhängig voneinander bleiben, sollten die Regulierungsbehörden die Befugnis erhalten, Übertragungsnetzbetreibern, die die Entflechtungsvorschriften nicht erfüllen, eine Zertifizierung zu verweigern. Um eine kohärente, unionsweite Anwendung dieser Vorschriften sicherzustellen, sollten die Regulierungsbehörden bei Entscheidungen über die Zertifizierung der Stellungnahme der Kommission so weit wie möglich Rechnung tragen. Um ferner die Einhaltung der internationalen Verpflichtungen der Union sowie die Solidarität und die Energiesicherheit in der Union zu gewährleisten, sollte die Kommission die Befugnis haben, eine Stellungnahme zur Zertifizierung in Bezug auf einen Übertragungsnetzeigentümer oder -betreiber, der von einer oder mehreren Personen aus einem oder mehreren Drittländern kontrolliert wird, abzugeben.
- (58) Die Genehmigungsverfahren sollten nicht zu einem Verwaltungsaufwand führen, der in keinem Verhältnis zur Größe und zur möglichen Wirkung der Elektrizitätserzeuger steht. Unangemessen lange Genehmigungsverfahren können ein Zugangshindernis für neue Marktteilnehmer bilden.

- (59) Damit der Elektrizitätsbinnenmarkt ordnungsgemäß funktionieren kann, müssen die Regulierungsbehörden Entscheidungen in allen relevanten Regulierungsangelegenheiten treffen können und völlig unabhängig von anderen öffentlichen oder privaten Interessen sein. Dies steht weder einer gerichtlichen Überprüfung noch einer parlamentarischen Kontrolle nach dem Verfassungsrecht der Mitgliedstaaten entgegen. Außerdem sollte die Zustimmung des nationalen Gesetzgebers zum Haushaltsplan der Regulierungsbehörden die Haushaltsautonomie nicht beeinträchtigen. Die Bestimmungen bezüglich der Autonomie bei der Ausführung des der Regulierungsbehörde zugewiesenen Haushalts sollten gemäß dem Rechtsrahmen der einzelstaatlichen Haushaltsvorschriften und -regeln angewandt werden. Die Mitgliedstaaten tragen zur Unabhängigkeit der [] Regulierungsbehörde von jeglicher Einflussnahme aus Politik oder Wirtschaft durch ein geeignetes Rotationsverfahren bei, sollten aber die Möglichkeit haben, der Verfügbarkeit personeller Ressourcen und der Größe des Gremiums jedoch gebührend Rechnung zu tragen.
- (60) Die nationalen Regulierungsbehörden sollten die Möglichkeit haben, die Tarife oder die Tarifberechnungsmethoden auf der Grundlage eines Vorschlags des Übertragungsnetzbetreibers oder des (der) Verteilernetzbetreiber(s) oder auf der Grundlage eines zwischen diesen Betreibern und den Netzbenutzern abgestimmten Vorschlags festzusetzen oder zu genehmigen. Dabei sollten die nationalen Regulierungsbehörden sicherstellen, dass die Tarife für die Übertragung und Verteilung nichtdiskriminierend und kostenorientiert sind und die langfristig durch dezentrale Elektrizitätserzeugung und Nachfragesteuerung vermiedenen Netzgrenzkosten berücksichtigen.
- (61) Die Regulierungsbehörden sollten über die Befugnis verfügen, Entscheidungen zu erlassen, die für die Elektrizitätsunternehmen bindend sind, und wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen gegen Elektrizitätsunternehmen, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, entweder selbst zu verhängen oder einem zuständigen Gericht die Verhängung solcher Sanktionen gegen solche Unternehmen vorzuschlagen. Zu diesem Zweck sollten die Regulierungsbehörden in der Lage sein, alle relevanten Informationen von Elektrizitätsunternehmen anzufordern, angemessene und ausreichende Untersuchungen vorzunehmen und Streitigkeiten zu schlichten. Auch sollte den Regulierungsbehörden die Befugnis zuerkannt werden, unabhängig von der Anwendung der Wettbewerbsregeln über geeignete Maßnahmen zu entscheiden, die durch Förderung eines wirksamen Wettbewerbs als Voraussetzung für einen ordnungsgemäß funktionierenden Energiebinnenmarkt Vorteile für die Kunden herbeiführen.

- (62) Die Regulierungsbehörden sollten ferner über die Befugnis verfügen, dazu beizutragen, hohe Standards bei der Gewährleistung der Grundversorgung und der Erfüllung gemeinschaftlicher Verpflichtungen in Übereinstimmung mit den Erfordernissen einer Marktöffnung, den Schutz benachteiligter Kunden und die volle Wirksamkeit der zum Schutz der Kunden ergriffenen Maßnahmen zu gewährleisten. Diese Vorschriften sollten weder die Befugnisse der Kommission bezüglich der Anwendung der Wettbewerbsregeln, einschließlich der Prüfung von Unternehmenszusammenschlüssen, die eine unionsweite Dimension aufweisen, noch die Binnenmarktregeln, etwa die Vorschriften zum freien Kapitalverkehr, berühren. Die unabhängige Stelle, bei der eine von einer Entscheidung einer nationalen Regulierungsbehörde betroffene Partei Rechtsbehelfe einlegen kann, kann ein Gericht oder eine andere gerichtliche Stelle sein, die ermächtigt ist, eine gerichtliche Überprüfung durchzuführen.
- (62a) Die Elektrizitäts- und die Gasrichtlinie nehmen der Regierung nicht die Möglichkeit, ihre nationale Energiepolitik festzulegen und herauszugeben. Dies bedeutet, dass es, je nach der nationalen Verfassung, in die Zuständigkeit der Regierung fallen könnte, den politischen Rahmen festzulegen, innerhalb dessen die Regulierungsbehörden handeln müssen, beispielsweise hinsichtlich der Versorgungssicherheit. Jedoch dürfen von der Regierung herausgegebene energiepolitische Leitlinien nicht in die Unabhängigkeit und Autonomie der Regulierungsbehörden eingreifen.**
- (63) Im Einklang mit der [Neufassung der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 gemäß COM(2016) 861/2] kann die Kommission Leitlinien oder Netzkodizes erlassen, um das erforderliche Maß an Harmonisierung zu bewirken. Solche Leitlinien oder Netzkodizes, bei denen es sich um bindende Durchführungsmaßnahmen handelt, sind, auch im Hinblick auf bestimmte Bestimmungen der Richtlinie, ein nützliches Instrument, das im Bedarfsfall schnell angepasst werden kann.
- (64) Die Mitgliedstaaten und die Vertragsparteien der Energiegemeinschaft sollten in allen die Entwicklung einer integrierten Stromhandelsregion betreffenden Fragen eng zusammenarbeiten und keine Maßnahmen ergreifen, die die weitere Integration der Strommärkte oder die Versorgungssicherheit der Mitgliedstaaten und der Vertragsparteien gefährden.

- (65) Diese Richtlinie steht im Zusammenhang mit der [Neufassung der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 gemäß COM(2016) 861/2], in der die wichtigsten Grundsätze des neu gestalteten Strommarkts festgelegt werden, die eine bessere Vergütung für Flexibilität sowie geeignete Preissignale vorsehen und die Entwicklung funktionierender integrierter Kurzfristmärkte sicherstellen werden. Darüber hinaus enthält die [Neufassung der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 gemäß COM(2016) 861/2] neue Vorschriften für verschiedene andere Bereiche, u. a. Kapazitätsmechanismen und die Zusammenarbeit zwischen den Übertragungsnetzbetreibern.
- (66) Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich die Schaffung eines voll funktionierenden Elektrizitätsbinnenmarktes, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann und daher besser auf Unionsebene zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (67) Die vorliegende Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden.
- (68) []

- (69) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Richtlinie sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse zur Festlegung **der Interoperabilität** eines gemeinsamen europäischen Datenformats und nichtdiskriminierender, transparenter Verfahren für den Zugang zu Mess- und Verbrauchsdaten sowie zu den für einen Anbieterwechsel erforderlichen Daten übertragen werden. Diese Befugnisse sollten nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ ausgeübt werden.
- (70) Die Verpflichtung zur Umsetzung dieser Richtlinie in nationales Recht sollte nur jene Bestimmungen betreffen, die im Vergleich zur bisherigen Richtlinie inhaltlich geändert wurden. Die Verpflichtung zur Umsetzung der inhaltlich unveränderten Bestimmungen ergibt sich aus der bisherigen Richtlinie.
- (71) Gemäß der Gemeinsamen Politischen Erklärung der Mitgliedstaaten und der Kommission zu erläuternden Dokumenten vom 28. September 2011¹² haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, in begründeten Fällen zusätzlich zur Mitteilung ihrer Umsetzungsmaßnahmen ein oder mehrere Dokumente zu übermitteln, in denen der Zusammenhang zwischen den Bestandteilen einer Richtlinie und den entsprechenden Teilen innerstaatlicher Umsetzungsinstrumente erläutert wird. In Bezug auf diese Richtlinie hält der Gesetzgeber die Übermittlung derartiger Dokumente für gerechtfertigt.
- (72) Die vorliegende Richtlinie sollte die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der in Anhang IV genannten Frist für die Umsetzung der dort genannten Richtlinie in nationales Recht und des Zeitpunkts ihrer Anwendung unberührt lassen –

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

¹¹ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

¹² ABl. C 369 vom 17.12.2011, S. 14.

KAPITEL I

GEGENSTAND UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

Mit dieser Richtlinie werden gemeinsame Vorschriften für die Elektrizitätserzeugung, -übertragung, -verteilung, -speicherung und -versorgung sowie Vorschriften im Bereich des Verbraucherschutzes erlassen, um in der Union für die Schaffung wirklich integrierter, durch Wettbewerb geprägter, verbraucherorientierter, flexibler, **fairer und transparenter** Strommärkte zu sorgen. Die Richtlinie dient dazu, unter Nutzung der Vorteile eines integrierten Marktes erschwingliche Energiepreise für die Verbraucher, ein hohes Maß an Versorgungssicherheit und einen reibungslosen Übergang zu einem [] **kohlenstoffarmen** Energiesystem zu gewährleisten. Sie enthält grundsätzliche Bestimmungen über die Organisation und Funktionsweise des europäischen Elektrizitätssektors, insbesondere Vorschriften zur Stärkung und zum Schutz der Verbraucher, über den freien Zugang zum integrierten Markt, über den Zugang Dritter zur Übertragungs- und Verteilungsinfrastruktur, Entflechtungsvorschriften sowie über unabhängige nationale Energieregulierungsbehörden.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

1. "Kunde" einen Großhändler oder Endkunden, die Elektrizität kaufen;
2. "Großhändler" eine natürliche oder juristische Person, die Elektrizität zum Zwecke des Weiterverkaufs innerhalb oder außerhalb des Netzes, in dem sie ansässig ist, kauft;
3. "Endkunde" einen Kunden, der Elektrizität für den eigenen Verbrauch kauft;

4. "Haushaltskunde" einen Kunden, der Elektrizität für den Eigenverbrauch im Haushalt kauft; dies schließt gewerbliche und berufliche Tätigkeiten nicht mit ein;

5. "Nichthaushaltskunde" eine natürliche oder juristische Person, die Elektrizität für andere Zwecke als den Eigenverbrauch im Haushalt kauft; hierzu zählen auch Erzeuger, Industriekunden, kleine und mittlere Unternehmen, Betriebe und Großhändler;

5a. "Kleinstunternehmen" ein Unternehmen, das weniger als zehn Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz und/oder Jahresbilanz 2 Mio. EUR nicht überschreitet;

5b. "Kleinunternehmen" ein Unternehmen, das weniger als 50 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz und/oder Jahresbilanz 10 Mio. EUR nicht überschreitet;

6. "aktiver Kunde" einen **Endkunden** oder eine Gruppe gemeinsam handelnder **Endkunden**, der/die **am selben Standort** erzeugten Strom verbrauchen **oder** speichern [] **oder selbst erzeugten Strom verkaufen** [], sofern es sich dabei nicht um ihre vorrangige gewerbliche oder berufliche Tätigkeit handelt;

6a. "Strommärkte " auch außerbörsliche Märkte und Strombörsen zum Handel mit Energie, Kapazität, Ausgleichs- und Hilfsdiensten in allen Zeitrastern, einschließlich Terminmärkte, Day-Ahead- und Intraday-Märkte;

6b. "Marktteilnehmer" eine natürliche oder juristische Person, die auf einem oder mehreren Strommärkten – einschließlich Energieausgleichsmärkten – Strom kauft, verkauft oder erzeugt oder im Bereich Aggregierungs- oder Speicherungsdienste einschließlich der Erteilung von Handelsaufträgen tätig ist;

7. "[] Energiegemeinschaft" eine [] Rechtsperson, die **auf freiwilliger und offener Mitgliedschaft beruht und** von [] Anteilseignern oder Mitgliedern, **bei denen es sich um natürliche Personen, Gebietskörperschaften, einschließlich Gemeinden, oder Klein- und Kleinstunternehmen handelt**, tatsächlich kontrolliert wird []. **Der Hauptzweck einer Energiegemeinschaft besteht darin, ökologische, wirtschaftliche oder soziale gemeinschaftliche Vorteile für ihre Mitglieder oder in den lokalen Gebieten, in denen sie tätig ist, zu erbringen und nicht, finanzielle Gewinne zu erwirtschaften. Eine Energiegemeinschaft kann im Bereich der Stromerzeugung, der Stromverteilung und -versorgung, des Stromverbrauchs, der Stromaggregation, der Stromspeicherung oder der Energieeffizienzdienste oder der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energieträgern tätig sein oder andere Energiedienstleistungen für ihre Anteilseigner oder Mitglieder erbringen [];**
8. "Versorgung" den Verkauf einschließlich des Weiterverkaufs von Elektrizität an Kunden;
9. "Elektrizitätsversorgungsvertrag" einen Vertrag über die Lieferung von Elektrizität, mit Ausnahme von Elektrizitätsderivaten;
10. "Elektrizitätsderivat" ein in Abschnitt C Nummern 5, 6 oder 7 des Anhangs I der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹³ genanntes Finanzinstrument, sofern dieses Instrument Elektrizität betrifft;
11. "Elektrizitätsvertrag mit dynamischen Stromtarifen" einen Stromliefervertrag zwischen einem Anbieter und einem Endkunden, der den **Preisschwankungen auf den Spotmärkten, einschließlich der Day-Ahead- und Intraday-Märkte**, [] in Intervallen widerspiegelt, die mindestens den Abrechnungsintervallen des betreffenden Marktes entsprechen;

¹³ Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente (ABl. L 145 vom 30.4.2004, S. 1).

12. "Kündigungsgebühren" jede Abgabe oder Strafzahlung, die Anbieter oder **im Bereich der Aggregierung tätige Marktteilnehmer** ihren Kunden für den Rücktritt von einem Elektrizitätsliefervertrag oder Dienstleistungsvertrag auferlegen;
13. "Gebühren bei einem Anbieterwechsel" jede Abgabe oder Strafzahlung, die Anbieter **oder im Bereich der Aggregierung tätige Marktteilnehmer** oder Netzbetreiber ihren Kunden direkt oder indirekt für einen Wechsel **des Anbieters oder im Bereich der Aggregierung tätigen Marktteilnehmers** auferlegen, einschließlich Kündigungsgebühren;
14. " **Aggregierung**" eine **von einer natürlichen oder juristischen Person wahrgenommene Tätigkeit, bei der mehrere Kundenlasten oder erzeugter Strom zum Kauf, Verkauf oder zur Versteigerung auf einem Strommarkt gebündelt werden;**
15. "unabhängiger Aggregator" einen **Marktteilnehmer, der im Bereich der Aggregierung tätig ist und nicht mit dem Anbieter seines Kunden verbunden ist;**
16. "Laststeuerung" eine Abweichung der Endkunden von ihren üblichen oder aktuellen Stromverbrauchsmustern als Reaktion auf Marktsignale, etwa zeitabhängige Strompreise oder Anreizzahlungen, oder als Reaktion auf das angenommene Angebot eines Endkunden, eine allein erzeugte oder aggregierte Nachfrageverringering oder -erhöhung zu einem bestimmten Preis auf organisierten Strommärkten im Sinne der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1348/2014 der Kommission¹⁴ zu verkaufen;
- 16a. "Abrechnungsinformationen" alle Informationen, die in Abrechnungen für Endkunden enthalten sind, mit Ausnahme von Zahlungsaufforderungen;**

¹⁴ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1348/2014 der Kommission vom 17. Dezember 2014 über die Datenmeldung gemäß Artikel 8 Absätze 2 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (ABl. L 363 vom 18.12.2014, S. 121).

17. "konventioneller Zähler" einen analogen oder elektronischen Zähler, der Daten nicht sowohl übermitteln als auch empfangen kann;
18. "intelligentes Messsystem" ein elektronisches System zur Messung des Energieverbrauchs **oder der Menge des in das Netz eingespeisten Stroms**, das mehr Informationen liefert als ein herkömmlicher Zähler sowie mittels elektronischer Kommunikation Daten zu Informations-, Kontroll- und Steuerungszwecken übertragen und empfangen kann;
19. "Interoperabilität" im Zusammenhang mit intelligenter Verbrauchsmessung die Fähigkeit von zwei oder mehr Energie- oder Kommunikationsnetzen, Systemen, Geräten, Anwendungen oder Komponenten, miteinander zu kommunizieren, Informationen auszutauschen und zu verwenden, um vorgeschriebene Funktionen auszuführen;
20. "Echtzeitnähe" im Zusammenhang mit intelligenter Verbrauchsmessung [] eine **kurze Zeitspanne**, in der Regel Sekunden **oder maximal das auf dem nationalen Markt geltende Bilanzkreisabrechnungszeitintervall** [];
21. "beste verfügbare Techniken" im Zusammenhang mit Datenschutz und -sicherheit auf dem Gebiet der intelligenten Verbrauchsmessung den effizientesten und fortschrittlichsten Entwicklungsstand von Tätigkeiten und entsprechenden Betriebsmethoden, bei dem gewährleistet ist, dass spezielle Techniken, die zur Vorbeugung oder Minderung von Risiken für die Privatsphäre, für personenbezogene Daten und für die Sicherheit konzipiert sind, in der Praxis geeignet sind, grundsätzlich als Grundlage für die Einhaltung des Datenschutzrechts der Union zu dienen;
22. "Verteilung" den Transport von Elektrizität mit hoher, mittlerer oder niedriger Spannung über Verteilernetze zum Zwecke der Belieferung von Kunden, jedoch mit Ausnahme der Versorgung;
23. "Verteilernetzbetreiber" eine natürliche oder juristische Person, die verantwortlich ist für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Verteilernetzes in einem bestimmten Gebiet und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sowie für die Sicherstellung der langfristigen Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage nach Verteilung von Elektrizität zu decken;

24. "Energieeffizienz" das Verhältnis zwischen dem Ertrag an Leistung, Dienstleistungen, Waren oder Energie und dem Energieeinsatz;
25. "Energie aus erneuerbaren Quellen" Energie aus erneuerbaren, nichtfossilen Quellen, insbesondere Wind, Sonne (Solarthermie und Fotovoltaik), Erdwärme, Umgebungswärme, Wasserkraft und Gezeitenenergie, Meereswellen- **und sonstige Meeresenergie, Wasserkraft** und erneuerbare Brennstoffe: Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe, Biogas, feste Biobrennstoffe und brennbare Abfälle aus erneuerbaren Quellen;
26. "dezentrale Erzeugungsanlage" eine an das Verteilernetz angeschlossene Erzeugungsanlage;
27. "Ladepunkt" eine Schnittstelle, an der zur selben Zeit nur ein Elektrofahrzeug aufgeladen oder nur eine Batterie eines Elektrofahrzeugs ausgetauscht werden kann;
28. "Übertragung" den Transport von Elektrizität über ein Höchstspannungs- und Hochspannungsverbundnetz zum Zwecke der Belieferung von Endkunden oder Verteilern, jedoch mit Ausnahme der Versorgung;
29. "Übertragungsnetzbetreiber" eine natürliche oder juristische Person, die verantwortlich ist für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Übertragungsnetzes in einem bestimmten Gebiet und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sowie für die Sicherstellung der langfristigen Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität zu decken;
30. "Netzbenutzer" eine natürliche oder juristische Person, die Elektrizität in ein Übertragungs- oder Verteilernetz einspeisen oder daraus versorgt werden;
31. "Erzeugung" die Produktion von Elektrizität;
32. "Erzeuger" eine natürliche oder juristische Person, die Elektrizität erzeugt;

[33. "Verbindungsleitung" eine **zur Herstellung eines Verbunds zwischen Stromnetzen verwendete Ausrüstung** [], die eine Grenze zwischen Gebotszonen **oder** zwischen Mitgliedstaaten oder, bis zur [] **Grenze der örtlichen Zuständigkeit der Union**, zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern quert oder überspannt;]¹⁵

34. "Verbundnetz" eine Anzahl von Übertragungs- und Verteilernetzen, die durch eine oder mehrere Verbindungsleitungen miteinander verbunden sind;

35. "Direktleitung" entweder eine Leitung, die einen einzelnen Produktionsstandort mit einem einzelnen Kunden verbindet, oder eine Leitung, die einen Elektrizitätserzeuger und ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen zum Zwecke der direkten Versorgung mit ihrer eigenen Betriebsstätte, Tochterunternehmen und Kunden verbindet;

36. "kleines, isoliertes Netz" ein Netz mit einem Verbrauch von weniger als 3000 GWh im Jahr 1996, das bis zu einem Wert von weniger als 5 % seines Jahresverbrauchs mit anderen Netzen in Verbund geschaltet werden kann;

36a. "kleines Verbundnetz" ein Netz mit einem Verbrauch von weniger als 3000 GWh im Jahr 1996, bei dem mehr als 5 % des Jahresverbrauchs durch einen Verbund mit anderen Netzen eingespeist werden;

37. "Hilfsdienst" einen zum Betrieb eines Übertragungs- oder Verteilernetzes erforderlichen Dienst, einschließlich Ausgleichsleistungen und nicht frequenzgebundener Hilfsdienste, jedoch unter Ausnahme des Engpassmanagements;

38. "nicht frequenzgebundener Hilfsdienst" einen von einem Übertragungs[]netzbetreiber genutzten Dienst für statische Spannungsregelung, die Einspeisung von dynamischem Blindstrom, Trägheit **zur Netzstabilisierung, Kurzschlussstrom, [] Schwarzstartfähigkeit und Inselbetriebsfähigkeit** oder einen von einem Verteilernetzbetreiber genutzten Dienst, einschließlich **Energiespeicheranlagen, für statische Spannungsregelung, die Einspeisung von dynamischem Blindstrom und Kurzschlussstrom;**

¹⁵ Diese Definition ist nicht Teil der allgemeinen Ausrichtung.

39. "regionale Sicherheitskoordinatoren" die regionalen Sicherheitskoordinatoren im Sinne von Artikel 32 der [Neufassung der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 gemäß COM(2016) 861/2];
- 39a. "vollständig integrierte Netzkomponenten" statische Netzkomponenten, die in das Übertragungs- oder Verteilernetz integriert sind, einschließlich Energiespeicheranlagen, und die ausschließlich der Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Betriebs des Übertragungs- oder Verteilernetzes dienen, jedoch nicht dem Ausgleichs- oder Engpassmanagement;**
40. "integriertes Elektrizitätsunternehmen" ein vertikal oder horizontal integriertes Unternehmen;
41. "vertikal integriertes Unternehmen" ein Elektrizitätsunternehmen oder eine Gruppe von Elektrizitätsunternehmen, in der ein und dieselbe(n) Person(en) berechtigt ist (sind), direkt oder indirekt Kontrolle auszuüben, wobei das betreffende Unternehmen bzw. die betreffende Gruppe von Unternehmen mindestens eine der Funktionen Übertragung oder Verteilung und mindestens eine der Funktionen Erzeugung von oder Versorgung mit Elektrizität wahrnimmt;
42. "verbundenes Unternehmen" verbundene Unternehmen im Sinne von Artikel 2 Absatz 12 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁶ und Unternehmen, die denselben Aktionären gehören;
43. "horizontal integriertes Unternehmen" ein Unternehmen, das mindestens eine der Funktionen kommerzielle Erzeugung, Übertragung, Verteilung von oder Versorgung mit Elektrizität wahrnimmt und das außerdem eine weitere Tätigkeit außerhalb des Elektrizitätsbereichs ausübt;

¹⁶ Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

44. "Kontrolle" Rechte, Verträge oder andere Mittel, die einzeln oder zusammen unter Berücksichtigung aller tatsächlichen oder rechtlichen Umstände die Möglichkeit gewähren, einen bestimmenden Einfluss auf die Tätigkeit eines Unternehmens auszuüben, insbesondere durch

- (a) Eigentums- oder Nutzungsrechte an der Gesamtheit oder an Teilen des Vermögens des Unternehmens;
- (b) Rechte oder Verträge, die einen bestimmenden Einfluss auf die Zusammensetzung, die Beratungen oder Beschlüsse der Organe des Unternehmens gewähren;

45. "Elektrizitätsunternehmen" eine natürliche oder juristische Person, die mindestens eine der Funktionen Erzeugung, Übertragung, Verteilung, **Aggregation, Laststeuerung, Speicherung**, Lieferung oder Kauf von Elektrizität wahrnimmt und die kommerzielle, technische und/oder wartungsbezogene Aufgaben im Zusammenhang mit diesen Funktionen erfüllt, mit Ausnahme der Endkunden;

46. "Sicherheit" sowohl die Sicherheit der Elektrizitätsversorgung und -bereitstellung als auch die Betriebssicherheit;

47. "Energiespeicherung" auf das Elektrizitätsnetz bezogen **[] die Umwandlung** einer erzeugten Strommenge **[] in eine andere Energieform, die gespeichert werden kann, die Speicherung dieser Energie und die anschließende unmittelbare Verwendung oder Umwandlung dieser Energie in Strom oder in einen anderen Energieträger und die Verwendung dieser umgewandelten Energie zu einem späteren Zeitpunkt als dem der Erzeugung;**

47a. "Energiespeicheranlage" in Bezug auf das Elektrizitätsnetz eine Anlage, in der Energiespeicherung erfolgt.

KAPITEL II

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN FÜR DIE ORGANISATION DES SEKTORS

Artikel 3

Wettbewerbsfähiger, verbraucherorientierter, flexibler und nichtdiskriminierender Elektrizitätsmarkt

- (1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass ihre nationalen Rechtsvorschriften den grenzüberschreitenden Strom[**h**andel, die Beteiligung der Verbraucher, auch durch Laststeuerung, sowie Investitionen in die [] Energieerzeugung, die Energiespeicherung und den Ausbau der Elektromobilität oder in neue Verbindungsleitungen **zwischen Mitgliedstaaten** nicht übermäßig behindern und dass die Strompreise Nachfrage und Angebot tatsächlich widerspiegeln. **Jeder öffentliche Eingriff in die Strompreise unterliegt den Bedingungen des Artikels 5.**
- (1a) **Bei der Entwicklung neuer Verbindungsleitungen berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Ziele für den Stromverbund.**
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **unbeschadet der Zuständigkeiten, die die Mitgliedstaaten in Bezug auf Drittländer behalten**, der Marktzutritt, **das Funktionieren des Marktes** und der Marktaustritt [] **im Elektrizitätsbinnenmarkt** nicht unnötig behindert werden. **Marktteilnehmer aus Drittländern, die auf dem Binnenmarkt tätig sind, halten die geltenden Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten, einschließlich der Rechtsvorschriften hinsichtlich des Umweltschutzes und der Sicherheit, ein.**
- (2a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass für Elektrizitätsunternehmen transparente, verhältnismäßige und nichtdiskriminierende Vorschriften und Gebühren gelten und dass sie in transparenter, verhältnismäßiger und nichtdiskriminierender Weise behandelt werden, insbesondere in den Bereichen Bilanzkreisverantwortung, Zugang zu Großhandelsmärkten, Zugang zu Daten, Anbieterwechsel und Abrechnung sowie gegebenenfalls bei der Lizenzerteilung durch die Mitgliedstaaten.

Artikel 4
Freie Wahl des Stromanbieters

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Kunden Strom vom Anbieter ihrer Wahl beziehen können.

Artikel 5
Marktorientierte Lieferpreise

- (1) Den Stromanbietern steht es frei, den Preis, zu dem sie ihre Kunden mit Strom beliefern, frei zu bestimmen. Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um einen wirksamen Wettbewerb zwischen den Stromanbietern zu gewährleisten.
- (2) Die Mitgliedstaaten sorgen auf andere Weise als durch öffentliche Eingriffe in die Festsetzung der Stromversorgungspreise [] für den Schutz von Energiearmut betroffener oder schutzbedürftiger Kunden **gemäß Artikel 28**.
- (3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 können die Mitgliedstaaten [] **vorbehaltlich der in den Absätzen 3a und 3b genannten Bedingungen** in die Festsetzung der Stromversorgungspreise eingreifen [].

(3a) Für öffentliche Eingriffe gemäß Absatz 3 gilt Folgendes:

- a) Sie müssen einem allgemeinen wirtschaftlichen Interesse dienen;
- b) sie müssen klar festgelegt, transparent, nichtdiskriminierend und überprüfbar sein [];
- c) sie müssen den gleichberechtigten Zugang von Elektrizitätsunternehmen in der Union zu den Kunden sicherstellen. Die Eingriffe dürfen nicht über das hinausgehen, was zur Verfolgung des allgemeinen wirtschaftlichen Interesses, dem sie dienen, erforderlich ist;
- d) sie müssen zeitlich begrenzt und in Bezug auf die Begünstigten verhältnismäßig sein.

(3b) Für öffentliche Eingriffe gemäß Absatz 3 gilt Folgendes:

-a) Eine Beeinflussung des Stromgroßhandelsmarkts ist zu vermeiden;

a) sie dürfen nicht in diskriminierender Weise zu zusätzlichen Kosten für Marktteilnehmer führen;

b) sie dürfen nicht zu einer direkten Quersubventionierung zwischen Kunden, die zu Preisen des freien Marktes beliefert werden, und Kunden, die zu regulierten Lieferpreisen beliefert werden, führen;

c) sie müssen sicherstellen, dass alle Begünstigten solcher öffentlichen Eingriffe die Möglichkeit haben, wettbewerbsorientierte Marktangebote zu wählen, dass sie mindestens einmal je Quartal unmittelbar über die Verfügbarkeit von Angeboten und Einsparmöglichkeiten auf dem Wettbewerbsmarkt, insbesondere über Verträge mit dynamischen Stromtarifen, informiert werden und dass ihnen für den Wechsel zu einem marktbasierten Angebot Hilfe bereitgestellt wird;

d) sie müssen sicherstellen, dass gemäß den Artikeln 19 und 21 alle Begünstigten solcher öffentlichen Eingriffe berechtigt sind, intelligente Zähler zu nutzen, dass ihnen der Einbau solcher Zähler ohne Mehrkosten angeboten wird und dass sie unmittelbar über die Möglichkeit des Einbaus intelligenter Zähler informiert werden und die erforderliche Hilfe erhalten.

- 3c. Abweichend von Absatz 3b können Mitgliedstaaten, die in die Festsetzung der Stromversorgungspreise für Haushalte als Teil des Unterstützungsprogramms [im Rahmen des Europäischen Stabilitätsmechanismus] eingreifen, diese Eingriffe unter den in dem Unterstützungsprogramm und den Durchführungsdokumenten festgelegten Bedingungen fortsetzen.**
- (4) [] Die Mitgliedstaaten notifizieren der Kommission die gemäß **Absatz 3** [] ergriffenen Maßnahmen innerhalb eines Monats nach ihrer Annahme und dürfen sie sofort anwenden. Der Notifizierung wird eine Erläuterung beigefügt, warum [] andere Instrumente nicht ausreichen, um ausreichend Abhilfe zu schaffen, und wie die Begünstigten sowie die Dauer der Maßnahme bestimmt wurden. []

Artikel 6

Zugang Dritter

- (1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten die Einführung eines Systems für den Zugang Dritter zu den Übertragungs- und Verteilernetzen auf der Grundlage veröffentlichter Tarife; die Zugangsregelung gilt für alle Kunden und wird nach objektiven Kriterien und ohne Diskriminierung zwischen den Netzbenutzern angewandt. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass diese Tarife oder die Methoden zu ihrer Berechnung vor deren Inkrafttreten gemäß Artikel 59 genehmigt werden und dass die Tarife und – soweit nur die Methoden einer Genehmigung unterliegen – die Methoden vor ihrem Inkrafttreten veröffentlicht werden.

- (2) Der Übertragungs- oder Verteilernetzbetreiber kann den Netzzugang verweigern, wenn er nicht über die nötige Kapazität verfügt. Die Verweigerung wird hinreichend substantiiert begründet, insbesondere unter Berücksichtigung des Artikels 9, und beruht auf objektiven und technisch und wirtschaftlich begründeten Kriterien. Die Mitgliedstaaten oder, wenn die Mitgliedstaaten dies vorsehen, die Regulierungsbehörden gewährleisten, dass diese Kriterien einheitlich Anwendung finden und die Netzbenutzer, denen der Netzzugang verweigert wurde, ein Streitbeilegungsverfahren in Anspruch nehmen können. Die nationalen Regulierungsbehörden stellen ferner gegebenenfalls sicher, dass der Übertragungs- bzw. Verteilernetzbetreiber bei einer Verweigerung des Netzzugangs aussagekräftige Informationen darüber bereitstellt, welche Maßnahmen zur Verstärkung des Netzes erforderlich wären. Diese Informationen werden in allen Fällen bereitgestellt, in denen der Zugang zu Ladepunkten verweigert wurde. Der um solche Informationen ersuchenden Partei kann eine angemessene Gebühr in Rechnung gestellt werden, die die Kosten für die Bereitstellung dieser Informationen widerspiegelt.
- (2a) **Die Bestimmungen des vorliegenden Artikels gelten auch für Energiegemeinschaften, die Verteilernetze verwalten.**

Artikel 7
Direktleitungen

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit
 - a) alle Elektrizitätserzeuger und alle Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die in ihrem Hoheitsgebiet ansässig sind, ihre eigenen Betriebsstätten, Tochterunternehmen und Kunden über eine Direktleitung versorgen können;
 - b) alle Kunden in ihrem Hoheitsgebiet von einem Erzeuger- und einem Versorgungsunternehmen über eine Direktleitung versorgt werden können.
- (2) Die Mitgliedstaaten legen die Kriterien für die Erteilung von Genehmigungen für den Bau von Direktleitungen in ihrem Hoheitsgebiet fest. Diese Kriterien müssen objektiv und nichtdiskriminierend sein.
- (3) Die Möglichkeit der Elektrizitätsversorgung über eine Direktleitung gemäß Absatz 1 berührt nicht die Möglichkeit, Elektrizitätslieferverträge gemäß Artikel 6 zu schließen.
- (4) Die Mitgliedstaaten können die Genehmigung zur Errichtung einer Direktleitung entweder von der Verweigerung des Netzzugangs auf der Grundlage – soweit anwendbar – des Artikels 6 oder von der Einleitung eines Streitbeilegungsverfahrens gemäß Artikel 60 abhängig machen.
- (5) Die Mitgliedstaaten können die Genehmigung zur Errichtung einer Direktleitung verweigern, wenn die Erteilung einer solchen Genehmigung der Anwendung der Bestimmungen über gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen nach Artikel 9 zuwiderlaufen würde. Die Verweigerung ist hinreichend substantiiert zu begründen.

Artikel 8

Genehmigungsverfahren für neue Kapazitäten

- (1) Für den Bau neuer Erzeugungsanlagen beschließen die Mitgliedstaaten ein Genehmigungsverfahren, das nach objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien anzuwenden ist.
- (2) Die Mitgliedstaaten legen die Kriterien für die Erteilung von Genehmigungen zum Bau von Erzeugungsanlagen in ihrem Hoheitsgebiet fest. Bei der Festlegung geeigneter Kriterien tragen die Mitgliedstaaten folgenden Aspekten Rechnung:
 - a) Sicherheit und Sicherung des elektrischen Netzes der Anlagen und zugehörigen Ausrüstungen,
 - b) Schutz der Gesundheit der Bevölkerung und der öffentlichen Sicherheit,
 - c) Umweltschutz,
 - d) Flächennutzung und Standortwahl,

- e) Gebrauch von öffentlichem Grund und Boden,
 - f) Energieeffizienz,
 - g) Art der Primärenergieträger,
 - h) spezifische Merkmale des Antragstellers, wie technische, wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit,
 - i) Einhaltung der nach Artikel 9 getroffenen Maßnahmen;
 - j) Beitrag der Erzeugungskapazitäten zum Erreichen des in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁷ genannten Unionsziels, bis 2020 mindestens 20 % des Bruttoendenergieverbrauchs der Union durch Energie aus erneuerbaren Quellen zu decken, und
 - k) Beitrag von Erzeugungskapazitäten zur Verringerung der Emissionen.
- (3) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass für kleine dezentrale und/oder an das Verteilernetz angeschlossene Erzeugungsanlagen besondere Genehmigungsverfahren gelten, die der begrenzten Größe und der möglichen Auswirkung dieser Anlagen Rechnung tragen.

Die Mitgliedstaaten können für dieses konkrete Genehmigungsverfahren Leitlinien festlegen. Die nationalen Regulierungsbehörden oder sonstige zuständige nationale Behörden einschließlich der für die Planung zuständigen Stellen überprüfen diese Leitlinien und können Änderungen empfehlen.

¹⁷ Richtlinie 2009/28/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 16).

Wo die Mitgliedstaaten gesonderte Genehmigungsverfahren für die Flächennutzung eingeführt haben, die für neue Großprojekte im Bereich Infrastruktur bei Erzeugungskapazitäten gelten, wenden die Mitgliedstaaten diese Verfahren gegebenenfalls auch auf die Errichtung neuer Erzeugungskapazitäten an, wobei die Verfahren diskriminierungsfrei und in einem angemessenen Zeitraum Anwendung finden müssen.

- (4) Die Genehmigungsverfahren und die Kriterien werden öffentlich bekannt gemacht. Die Gründe für die Verweigerung einer Genehmigung sind dem Antragsteller mitzuteilen. Diese Gründe müssen objektiv, nichtdiskriminierend, stichhaltig und hinreichend belegt sein. Dem Antragsteller müssen Rechtsmittel zur Verfügung stehen.

Artikel 9

Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

- (1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten entsprechend ihrem institutionellen Aufbau und unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips, dass Elektrizitätsunternehmen unbeschadet des Absatzes 2 nach den in dieser Richtlinie festgelegten Grundsätzen und im Hinblick auf die Errichtung eines wettbewerbsbestimmten, sicheren und unter ökologischen Aspekten nachhaltigen Elektrizitätsmarkts betrieben werden und dass diese Unternehmen hinsichtlich der Rechte und Pflichten nicht diskriminiert werden.

- (2) Die Mitgliedstaaten können unter uneingeschränkter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere des Artikels 106, den Elektrizitätsunternehmen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse Verpflichtungen auferlegen, die sich auf Sicherheit, einschließlich Versorgungssicherheit, Regelmäßigkeit, Qualität und Preis der Versorgung sowie Umweltschutz, einschließlich Energieeffizienz, Energie aus erneuerbaren Quellen und Klimaschutz, beziehen können. Solche Verpflichtungen müssen klar festgelegt, transparent, nichtdiskriminierend und überprüfbar sein und den gleichberechtigten Zugang von Elektrizitätsunternehmen der Union zu den nationalen Verbrauchern sicherstellen. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen, die die Festsetzung der Stromversorgungspreise betreffen, müssen den Anforderungen des Artikels 5 entsprechen.
- (3) Wenn ein Mitgliedstaat für die Erfüllung der Verpflichtungen nach Absatz 2 oder für die Bereitstellung der Grundversorgung gemäß Artikel 27 einen finanziellen Ausgleich, andere Arten von Gegenleistungen oder Alleinrechte gewährt, muss dies auf nichtdiskriminierende, transparente Weise geschehen.
- (4) Bei der Umsetzung dieser Richtlinie unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission über alle Maßnahmen, die sie zur Gewährleistung der Grundversorgung und Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen, einschließlich des Verbraucher- und des Umweltschutzes, getroffen haben, und deren mögliche Auswirkungen auf den nationalen und internationalen Wettbewerb, und zwar unabhängig davon, ob für diese Maßnahmen eine Ausnahme von dieser Richtlinie erforderlich ist oder nicht. Sie unterrichten die Kommission anschließend alle zwei Jahre über Änderungen der Maßnahmen unabhängig davon, ob für diese Maßnahmen eine Ausnahme von dieser Richtlinie erforderlich ist oder nicht.
- (5) Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Artikel 6, 7 und 8 nicht anzuwenden, soweit ihre Anwendung die Erfüllung der den Elektrizitätsunternehmen übertragenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen de jure oder de facto verhindern würde und soweit die Entwicklung des Handelsverkehrs nicht in einem Ausmaß beeinträchtigt wird, das den Interessen der Union zuwiderläuft. Im Interesse der Union liegt unter anderem der Wettbewerb um Kunden in Übereinstimmung mit dieser Richtlinie und Artikel 106 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

KAPITEL III

STÄRKUNG UND SCHUTZ DER VERBRAUCHER

Artikel 10

Grundlegende vertragliche Rechte

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Kunden das Recht haben, von einem Anbieter – sofern dieser zustimmt – mit Strom versorgt zu werden, unabhängig davon, in welchem Mitgliedstaat dieser als Anbieter zugelassen ist, sofern der Anbieter die geltenden Regeln im Bereich Handel **und Ausgleich** einhält. In diesem Zusammenhang ergreifen die Mitgliedstaaten alle notwendigen Maßnahmen, damit durch die Verwaltungsverfahren keine Versorgungsunternehmen diskriminiert werden, die bereits in einem anderen Mitgliedstaat als Anbieter zugelassen sind.
- (2) Unbeschadet der Verbraucherschutzvorschriften der Union, insbesondere der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁸ und der Richtlinie 93/13/EWG des Rates¹⁹, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass []

¹⁸ ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 64.

¹⁹ ABl. L 95 vom 21.4.1993, S. 29.

- a) **die Kunden** Anspruch auf einen Vertrag mit ihrem Anbieter [] haben, in dem Folgendes festgelegt ist:
- Name und Anschrift des Anbieters,
 - erbrachte Leistungen und angebotene Qualitätsstufen sowie Zeitpunkt für den Erstanschluss,
 - die Art der angebotenen Wartungsdienste,
 - Art und Weise, wie aktuelle Informationen über alle geltenden Tarife und Wartungsentgelte erhältlich sind,
 - Vertragsdauer, Bedingungen für eine Verlängerung und Beendigung der Leistungen und des Vertragsverhältnisses,
 - etwaige Entschädigungs- und Erstattungsregelungen bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Leistungsqualität, einschließlich ungenauer und verspäteter Abrechnung,
 - Vorgehen zur Einleitung von Streitbeilegungsverfahren gemäß Artikel 26,
 - Bereitstellung eindeutiger Informationen zu den Verbraucherrechten, auch zur Behandlung von Beschwerden und einschließlich aller in diesem Buchstaben genannten Informationen, im Rahmen der Abrechnung sowie auf der Website des Elektrizitätsunternehmens.

Die Bedingungen müssen gerecht und im Voraus bekannt sein. Diese Informationen sollten in jedem Fall vor Abschluss oder Bestätigung des Vertrags bereitgestellt werden. Auch bei Abschluss des Vertrags durch Vermittler müssen die in diesem Buchstaben genannten Informationen vor Vertragsabschluss bereitgestellt werden;

- b) **die Kunden** rechtzeitig über eine beabsichtigte Änderung der Vertragsbedingungen und dabei über ihr Recht, den Vertrag aufzulösen, unterrichtet werden. Die Anbieter teilen ihren Kunden direkt und auf transparente und verständliche Weise jede Änderung des Lieferpreises sowie deren Anlass, Voraussetzungen und Umfang mit angemessener Frist mit, auf jeden Fall jedoch [] **spätestens zwei Wochen und für Privatverbraucher spätestens einen Monat**, bevor die Änderung eintritt. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass es den Kunden freisteht, den Vertrag zu lösen, wenn sie die neuen Vertragsbedingungen oder Änderungen des Lieferpreises nicht akzeptieren, die ihnen ihr Stromanbieter mitgeteilt hat;
- c) **die Kunden** transparente Informationen über geltende Preise und Tarife sowie über die Standardbedingungen für den Zugang zu Stromdienstleistungen und deren Inanspruchnahme erhalten;
- d) **die Kunden** über ein breites Spektrum an Zahlungsmodalitäten verfügen können, durch die sie nicht unangemessen benachteiligt werden. Etwaige Unterschiede in den Zahlungsgebühren **müssen objektiv, nichtdiskriminierend und verhältnismäßig sein und dürfen die unmittelbaren Kosten, die dem Zahlungsempfänger für die Nutzung der jeweiligen Zahlungsart entstehen, nicht übersteigen []**.
- e) **In Einklang mit Buchstabe d entstehen Haushaltskunden, die Zugang zu Vorauszahlungssystemen haben, []** durch die Vorauszahlungssysteme keine Nachteile;
- f) **die Kunden** Angebote mit fairen und transparenten allgemeinen Vertragsbedingungen erhalten. Die Vertragsbedingungen müssen klar und verständlich abgefasst sein und dürfen keine außervertraglichen Hindernisse enthalten, durch die die Kunden an der Ausübung ihrer Rechte gehindert werden, zum Beispiel eine übermäßige Zahl an Vertragsunterlagen. Die Kunden müssen gegen unfaire oder irreführende Verkaufsmethoden geschützt sein;

- g) **die Kunden** Anspruch auf eine gute Dienstleistungsqualität und die Behandlung ihrer Beschwerden durch ihren Anbieter [] haben. Die [] **Anbieter** behandeln Beschwerden auf einfache, gerechte und zügige Weise;
- h) **die Kunden** beim Zugang zur Grundversorgung gemäß den von den Mitgliedstaaten nach Artikel 27 erlassenen Bestimmungen über ihre Rechte in Bezug auf die Grundversorgung informiert werden;
- i) **Haushaltskunden** angemessen und rechtzeitig vor dem geplanten Termin einer Stromsperre über Alternativen informiert werden. Bei diesen Alternativen [] kann es sich um Hilfsangebote zur Vermeidung einer Stromsperre, **Vorauszahlungssysteme, Energieaudits, Energieberatungsdienste**, alternative Zahlungspläne, Schuldnerberatung oder einen Aufschub der Stromsperre handeln. **Die Informationen über die zur Verfügung stehenden Alternativen** [] sollten den Kunden, **denen eine Stromsperre droht**, keine Mehrkosten verursachen;
- j) **die Kunden** spätestens sechs Wochen nach einem Wechsel des [] Anbieters eine Abschlussrechnung erhalten.

Artikel 11

Anspruch auf Verträge mit dynamischen Stromtarifen

- (1) **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der nationale Regelungsrahmen es den Stromanbietern ermöglicht, Verträge mit dynamischen Stromtarifen anzubieten.** Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Endkunden, **die mit einem intelligenten Zähler ausgestattet sind, von mindestens einem Anbieter verlangen können, einen Vertrag mit dynamischem Stromtarif abzuschließen.**
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Endkunden von den Anbietern **gut** über die Chancen, **Kosten** und Risiken solcher Verträge mit dynamischen Stromtarifen informiert werden **und dass die Anbieter gehalten sind, den Endkunden dementsprechende Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Regulierungsbehörden überwachen die Marktentwicklungen und bewerten die möglichen Risiken neuer Produkte und Dienstleistungen und ändern die Schutzklauseln im Falle missbräuchlicher Praktiken.**
- (3) **Machen Verträge mit dynamischen Stromtarifen weniger als 80 % des von Haushalten verbrauchten Stroms aus, so** überwachen die Mitgliedstaaten **oder** ihre nationalen Regulierungsbehörden über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren, sobald solche Verträge verfügbar sind, die wichtigsten damit verbundenen Entwicklungen, darunter das Marktangebot, und **veröffentlichen** jährlich **einen** Bericht .

Artikel 12

Recht auf Wechsel und Bestimmungen über Wechselgebühren

- (1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Kunden, die den Anbieter **oder den im Bereich der Aggregation tätigen Marktteilnehmer** wechseln möchten, das Recht haben, den Wechsel unter Einhaltung der Vertragsbedingungen innerhalb von **höchstens** drei Wochen vorzunehmen. **Spätestens ab dem Jahr 2025 darf der technische Vorgang des Anbieterwechsels nicht mehr als 24 Stunden dauern und muss an jedem Arbeitstag möglich sein, es sei denn, ein Mitgliedstaat gelangt zu dem Schluss, dass die Kosten-Nutzen-Analyse negativ ist.**

- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **mindestens** den **Haushaltskunden, Kleinstunternehmen und Kleinunternehmen** keine Wechselgebühren in Rechnung gestellt werden.
- (3) Abweichend von Absatz 2 können die Mitgliedstaaten beschließen, dass Anbieter **oder im Bereich der Aggregation tätige Marktteilnehmer** den Kunden, die einen befristeten Liefervertrag **mit festem Tarif** willentlich vorzeitig kündigen, Kündigungsgebühren berechnen dürfen, **sofern diese Gebühren Bestandteil des Vertrags sind, den der Kunde willentlich geschlossen hat, und der Kunde vor Vertragsabschluss unmissverständlich über diese Gebühren informiert worden ist.** Die Gebühren **müssen verhältnismäßig sein und** dürfen nicht höher sein als der dem Anbieter **oder dem im Bereich der Aggregation tätigen Marktteilnehmer** infolge der Vertragskündigung unmittelbar entstehende wirtschaftliche Verlust, einschließlich der Kosten etwaiger gebündelter Investitionen oder Dienstleistungen, die dem Endkunden im Rahmen des Vertrags bereits erbracht wurden.
- (4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Recht auf Wechsel des Anbieters **oder des im Bereich der Aggregation tätigen Marktteilnehmers** allen Kunden ohne Diskriminierung bezüglich der Kosten, des Aufwands und der Dauer gewährt wird.

□ Aggregierungsvertrag

- (-1) **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass es allen Kunden freisteht, Stromdienstleistungen mit Ausnahme der Elektrizitätsversorgung, einschließlich Aggregierung, unabhängig von ihrem Elektrizitätsversorgungsvertrag von einem Elektrizitätsunternehmen ihrer Wahl zu erwerben oder diesem zu verkaufen.**
- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Endkunden, die einen **Aggregierungsvertrag** □ schließen möchten, dies ohne die Zustimmung ihres **Elektrizitätsunternehmens** tun können. **Die Mitgliedstaaten können gestatten, dass Anbieter eine solche Zustimmung verlangen, allerdings nur in Fällen, in denen der Anbieter des Kunden weder eine festgelegte Ausgleichszahlung gemäß Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe db noch einen Ausgleich für positive Ungleichgewichte erhält und das Erfordernis der Zustimmung des Anbieters in dem Vertrag zwischen dem Kunden und seinem Anbieter eindeutig festgelegt ist. Solche Vertragsbedingungen sollten einer Überwachung und der Genehmigung durch die Regulierungsbehörden unterliegen.**
- (2) □
- (3) □
- (4) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass alle Endkunden das Recht haben, mindestens einmal **in jedem Abrechnungszeitraum kostenfrei** sämtliche sie betreffenden Laststeuerungsdaten oder Daten über den gelieferten und verkauften Strom zu erhalten, **sofern vom Kunden verlangt.**
- (5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in den Absätzen 1 □ und 4 genannten Rechte allen Endkunden ohne Diskriminierung bezüglich der Kosten, des Aufwands und der Dauer gewährt werden.

Artikel 14
Vergleichsinstrumente

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **mindestens Haushaltskunden und Kleinunternehmen mit einem voraussichtlichen Jahresverbrauch von weniger als 100 000 kWh** unentgeltlich Zugang zu mindestens einem Instrument für den Vergleich von Angeboten verschiedener Anbieter erhalten, das **[] mindestens die folgenden Kriterien erfüllt:**

Die Instrumente müssen

- a) unabhängig betrieben werden und gewährleisten, dass Elektrizitätsunternehmen bei den Suchergebnissen gleich behandelt werden;**
- b) ihre Inhaber und die natürliche oder juristische Person, die das Instrument betreibt, eindeutig offenlegen;**
- c) klare und objektive Kriterien enthalten, auf die sich der Vergleich stützt, und diese offenlegen;**
- d) klar und eindeutig formuliert sein;**
- e) korrekte und aktualisierte Informationen bereitstellen und den Zeitpunkt der letzten Aktualisierung angeben;**
- f) im Falle einer Marktabdeckung durch mehrere Instrumente eine möglichst vollständige Palette an Stromangeboten enthalten, die einen wesentlichen Teil des Marktes abdeckt, und in Fällen, in denen die enthaltenen Informationen keinen vollständigen Überblick über den Markt bieten, eine eindeutige diesbezügliche Erklärung enthalten, bevor die Ergebnisse angezeigt werden. In diesem Fall stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass mindestens ein Instrument einen Überblick über den Gesamtmarkt bietet; und**
- g) ein wirksames Verfahren für die Meldung unzutreffender Angaben zu veröffentlichten Angeboten vorsehen.**

- (1a) **Die in Absatz 1 genannten Instrumente können von einer beliebigen Einrichtung, insbesondere von privaten Unternehmen und öffentlichen Verwaltungen oder Stellen, betrieben werden.**
- (1b) **Haushaltskunden und Kleinstunternehmen mit einem voraussichtlichen Jahresverbrauch von weniger als 100 000 kWh werden über die Verfügbarkeit der in Absatz 1 genannten Instrumente informiert.**
- (2) Die Mitgliedstaaten benennen eine [] zuständige Behörde, die für die [] **Prüfung** der Vergleichsinstrumente verantwortlich ist und sicherstellt, dass [] **geprüfte** Vergleichsinstrumente die in **Absatz 1** [] aufgeführten Kriterien fortlaufend erfüllen. **Diese Behörde ist unabhängig von allen Marktteilnehmern und Betreibern von Vergleichsinstrumenten.**
- (3) []
- (4) Für jedes Instrument, das die Angebote [] **von Marktteilnehmern** miteinander vergleicht, kann auf freiwilliger und nichtdiskriminierender Basis eine [] **Prüfung** im Sinne dieses Artikels beantragt werden.
- (4a) **Abweichend von den Absätzen 2 und 4 können die Mitgliedstaaten beschließen, eine Prüfung von Vergleichsinstrumenten nicht vorzusehen, wenn eine Behörde oder öffentliche Stelle ein Vergleichsinstrument zur Verfügung stellt, das die in Absatz 1 genannte Verpflichtung erfüllt.**

Artikel 15
Aktive Kunden

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Endkunden
 - a) das Recht haben, **[] als aktive Kunden zu handeln**, ohne durch **diskriminierende technische und administrative Anforderungen []** und Entgelte belastet zu werden;
 - b) []
- (1a) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass aktive Kunden**
 - a) das Recht haben, entweder direkt oder mittels Aggregierung tätig zu sein;
 - b) das Recht haben, selbst erzeugten Strom zu verkaufen, auch mittels Strombezugsvereinbarungen;
 - c) das Recht haben, an Laststeuerungs- oder Energieeffizienzprogrammen teilzunehmen;
 - d) das Recht haben, einen Dritten mit dem Management der für ihre Tätigkeiten erforderlichen Anlagen zu betrauen, einschließlich Aufbau, Betrieb, Datenverarbeitung und Wartung;
 - e) kostenorientierten, transparenten und nichtdiskriminierenden Netzentgelten unterliegen, bei denen der in das Verteilernetz eingespeiste Strom und der aus dem Verteilernetz bezogene Strom gemäß Artikel 59 Absatz 8 getrennt ausgewiesen werden, sodass sichergestellt ist, dass sie in Einklang mit Artikel 16 der [*Elektrizitätsverordnung*] in geeigneter und ausgewogener Weise zur Gesamtkostenteilung des Stromerzeugungs-, -verteiler- und -verbrauchsnetzes beitragen;
 - f) für die von ihnen im Stromnetz verursachten Ungleichgewichte finanziell verantwortlich sind. In dieser Hinsicht sind sie Bilanzkreisverantwortliche, oder sie delegieren die Bilanzkreisverantwortung gemäß Artikel 4 der [*Elektrizitätsverordnung*].

- (1b) Die Mitgliedstaaten dürfen in ihren nationalen Rechtsvorschriften unterschiedliche Bestimmungen für einzelne und gemeinsam handelnde Endkunden vorsehen, sofern alle im vorliegenden Artikel vorgesehenen Rechte und Pflichten für alle aktiven Kunden gelten.
- (1c) Mitgliedstaaten, in denen Regelungen bestehen, nach denen der in das Verteilernetz eingespeiste Strom und der aus dem Verteilernetz bezogene Strom nicht getrennt ausgewiesen werden, gewähren keine neuen Rechte nach diesen Regelungen über das Ende des Jahres 2025 hinaus.

2. []

Artikel 16

[] Energiegemeinschaften

- (1) Die Mitgliedstaaten **bieten einen günstigen Regulierungsrahmen für [] Energiegemeinschaften, der gewährleistet, dass**
- a) **die Teilnahme an einer Energiegemeinschaft offen und freiwillig ist;**
 - b) **Anteilseigner oder Mitglieder einer Energiegemeinschaft diese wieder verlassen dürfen; in solchen Fällen findet Artikel 12 Anwendung;**
 - c) **Anteilseigner oder Mitglieder einer Energiegemeinschaft ihre Rechte und Pflichten als Haushaltskunden oder aktive Kunden nicht verlieren;**
 - d) **Energiegemeinschaften, die Strom liefern oder Aggregation oder andere gewerbliche Elektrizitätsdienstleistungen anbieten, den für diese Tätigkeiten geltenden Vorschriften unterliegen;**

- e) **der jeweilige Verteilernetzbetreiber – vorbehaltlich eines fairen Ausgleichs entsprechend der Bewertung durch die Regulierungsbehörde – mit Energiegemeinschaften zusammenarbeitet, um Stromübertragungen innerhalb von Energiegemeinschaften zu erleichtern;**
- f) **für Energiegemeinschaften nichtdiskriminierende, faire, verhältnismäßige und transparente Verfahren gelten, auch in Bezug auf Registrierung und Lizenzerteilung, und ihnen transparente, nichtdiskriminierende und kostenorientierte Netzentgelte berechnet werden, sodass sichergestellt ist, dass sie in Einklang mit Artikel 16 der [Elektrizitätsverordnung] in geeigneter und ausgewogener Weise zur Gesamtkostenteilung des Netzes beitragen.**
- a)
- b)
- c)
- d)
- (2) Die Mitgliedstaaten **können in dem günstigen Regulierungsrahmen vorschreiben, dass Energiegemeinschaften**
- a) **für eine grenzüberschreitende Teilnahme offen sind;**
- b) **das Recht haben, Verteilernetze zu besitzen, einzurichten, zu kaufen oder zu mieten und diese vorbehaltlich der in Artikel 16 Absatz 2b festgelegten Bedingungen eigenständig zu betreiben;**
- c) **den in Artikel 38 Absatz 2 vorgesehenen Ausnahmen unterliegen;**
- d) **das Recht haben, innerhalb der Gemeinschaft Strom, der mit Erzeugungsanlagen im Eigentum der Gemeinschaft erzeugt wird, vorbehaltlich dieses Artikels und unter Wahrung der Rechte und Pflichten der Mitglieder der Gemeinschaft als Endkunden gemeinsam zu nutzen.**

- a)
- b)
- c)
- d)
- e)
- f)
- g)
- h)

(2a) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Energiegemeinschaften

- a) **entweder direkt oder mittels Aggregation nichtdiskriminierenden Zugang zu allen Elektrizitätsmärkten erhalten;**
- b) **in Bezug auf ihre Tätigkeiten in nichtdiskriminierender Weise behandelt werden und den gleichen Rechten und Pflichten unterliegen, wenn sie als Endkunden, Erzeuger, Anbieter, Verteilernetzbetreiber oder sonstige Marktteilnehmer handeln;**
- c) **für die von ihnen im Stromnetz verursachten Ungleichgewichte finanziell verantwortlich sind. In dieser Hinsicht sind sie Bilanzkreisverantwortliche, oder sie delegieren die Bilanzkreisverantwortung gemäß Artikel 4 der *[Elektrizitätsverordnung]*;**
- d) **was den Eigenverbrauch anbelangt, wie aktive Kunden gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b behandelt werden;**
- e) **in Bezug auf ihre Erzeugungskapazität Artikel 8 Absatz 3 unterliegen, sofern diese Kapazität als kleine dezentrale oder an das Verteilernetz angeschlossene Erzeugungsanlage angesehen werden kann.**

- (2b) Die Mitgliedstaaten können beschließen, Energiegemeinschaften das Recht zu erteilen, in ihrem Tätigkeitsgebiet ein Verteilernetz zu betreiben, und die diesbezüglichen Verfahren festlegen, unbeschadet der Bestimmungen des Kapitels IV und anderer Vorschriften und Regelungen, die für Verteilernetzbetreiber gelten. Wird ein solches Recht erteilt, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass**
- a) Energiegemeinschaften mit einem relevanten Verteilernetzbetreiber oder Übertragungsnetzbetreiber, an den ihr Netz angeschlossen ist, eine Vereinbarung über den Betrieb ihres Netzes schließen können;**

- b) **Energiegemeinschaften an den Anschlusspunkten des gemeinschaftlichen Netzes an das Verteilernetz außerhalb der Energiegemeinschaft angemessene Netzentgelte berechnet werden. In den Netzentgelten werden der in das Verteilernetz eingespeiste Strom und der aus dem Verteilernetz außerhalb der Energiegemeinschaft bezogene Strom im Einklang mit Artikel 59 Absatz 8 getrennt ausgewiesen;**
- c) **Energiegemeinschaften Kunden, die an das Verteilernetz angeschlossen bleiben, nicht diskriminieren oder schädigen.**

Artikel 17

Laststeuerung durch Aggregierung

- (1) **Die Mitgliedstaaten gestatten und fördern die Beteiligung an der Laststeuerung durch Aggregierung.** Die Mitgliedstaaten **gestatten** Endkunden – auch solchen, die Laststeuerung durch **Aggregierung** bereitstellen – neben **Stromerzeugern** an allen **Elektrizitätsmärkten** ohne Diskriminierung teilzunehmen.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber bei der Erbringung von Hilfsdiensten **Marktteilnehmer, die im Bereich der Aggregierung zur Laststeuerung tätig sind**, auf der Grundlage ihrer technischen Fähigkeiten diskriminierungsfrei behandeln.
- (3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass ihr **einschlägiger** Regulierungsrahmen mindestens die folgenden Elemente enthält:
 - (a) das Recht jedes **Marktteilnehmers, der im Bereich der Aggregierung tätig ist, einschließlich unabhängiger** Aggregatoren, ohne Zustimmung **anderer Marktteilnehmer** auf **Elektrizitätsmärkte** zu gelangen;
 - (b) **nichtdiskriminierende und** transparente Regeln, in denen die Aufgaben und Zuständigkeiten aller **Elektrizitätsunternehmen, die im Bereich der Aggregierung tätig oder von der Beteiligung an der Laststeuerung durch Aggregierung betroffen sind**, klar festgelegt sind;

- c) **nichtdiskriminierende und** transparente Regeln und Verfahren für den Datenaustausch zwischen im Bereich der Aggregierung tätigen Marktteilnehmern und anderen [] **Elektrizitätsunternehmen**, die einen leichten Zugang zu Daten unter einheitlichen und nichtdiskriminierenden Bedingungen und zugleich den umfassenden Schutz geschäftlicher Daten gewährleisten;
- d) []
- da) **im Bereich der Aggregierung tätige Marktteilnehmer sind für die von ihnen im Stromnetz verursachten Ungleichgewichte finanziell verantwortlich. In dieser Hinsicht sind sie Bilanzkreisverantwortliche, oder sie delegieren die Bilanzkreisverantwortung gemäß Artikel 4 der Elektrizitätsverordnung;**
- db) **die Mitgliedstaaten können verlangen, dass Unternehmen, einschließlich unabhängiger Aggregatoren, anderen Marktteilnehmern oder deren Bilanzkreisverantwortlichen einen Ausgleich zahlen, wenn sie diesen Marktteilnehmern unmittelbar Ungleichgewichte verursachen; dies gilt auch für Situationen, in denen eine Perimeterkorrektur eingeführt wird, ohne dass ein Hindernis für den Markteintritt von Aggregatoren oder ein Hindernis für Flexibilität entsteht. In diesen Fällen ist der Ausgleich strikt auf die Deckung der entstehenden Kosten beschränkt. Die Berechnungsmethode für diesen Ausgleich kann den Vorteilen Rechnung tragen, die anderen Marktteilnehmern durch die unabhängigen Aggregatoren entstehen, und der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde unterliegen;**
- dc) **Endkunden, die einen Vertrag mit unabhängigen Aggregatoren geschlossen haben, werden von ihren Versorgern keine ungerechtfertigten Zahlungen, Sanktionen oder sonstigen ungerechtfertigten vertraglichen Beschränkungen auferlegt;**
- e) einen Mechanismus für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen **im Bereich der Aggregierung tätigen Marktteilnehmern und anderen** Marktteilnehmern, **einschließlich der Verantwortung für Ungleichgewichte.**

- (4) []
- (5) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die nationalen Regulierungsbehörden oder, falls in ihren nationalen Rechtssystemen so vorgesehen, die Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber in enger Zusammenarbeit mit den [] **Marktteilnehmern** und Endkunden auf der Grundlage der technischen [] **Merkmale** dieser Märkte und der Laststeuerungsmöglichkeiten technische Spezifikationen für die Teilnahme an [] **allen Elektrizitätsmärkten** festlegen. In diesen Spezifikationen wird auch der Anteil [] **aggregierter Lasten** berücksichtigt.

Artikel 18

Abrechnungen und Abrechnungsinformationen

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Abrechnungen [] **und Abrechnungsinformationen präzise, leicht verständlich**, eindeutig und prägnant sind und in einer Weise dargestellt werden, die den Verbrauchern einen Vergleich erleichtert. **Die Endkunden erhalten auf Anfrage eine klare und verständliche Erläuterung, wie ihre Abrechnung zustande gekommen ist, insbesondere dann, wenn nicht auf den tatsächlichen Verbrauch bezogen abgerechnet wird.**
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Endkunden alle ihre Abrechnungen und Abrechnungsinformationen [] kostenfrei erhalten [].
- (3) []
- (4) []
- (5) []
- (6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass den Endkunden die Möglichkeit elektronischer **Abrechnungen und Abrechnungsinformationen sowie flexible Regelungen für die zu leistenden Zahlungen** angeboten werden [].

(7) []

(8) []

(8a) **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Abrechnungen und Abrechnungsinformationen den Mindestanforderungen gemäß Anhang II genügen.**

Artikel 19

Intelligente Verbrauchsmesssysteme

- (1) Um die Energieeffizienz zu fördern und die Rolle der [] **Endkunden** zu stärken, empfehlen die Mitgliedstaaten oder, wenn dies von einem Mitgliedstaat vorgesehen ist, die Regulatorien nachdrücklich, dass die Elektrizitätsunternehmen und [] **andere Marktteilnehmer** den Stromverbrauch optimieren, unter anderem indem sie Energiemanagementdienstleistungen anbieten, neuartige Preismodelle entwickeln oder gegebenenfalls interoperable intelligente Messsysteme oder intelligente Netze einführen.
- (2) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass in ihren Hoheitsgebieten intelligente Messsysteme eingeführt werden, durch die die aktive Beteiligung der Kunden am Elektrizitätsmarkt unterstützt wird. Eine solche Einführung kann einer Kosten-Nutzen-Analyse unterzogen werden, die nach den in Anhang III genannten Grundsätzen erfolgt.
- (3) Die Mitgliedstaaten, die sich für die Einführung entscheiden, erlassen und veröffentlichen die funktionalen und technischen Mindestanforderungen an intelligente Messsysteme, die im Einklang mit den in Artikel 20 und in Anhang III genannten Bestimmungen in ihren Hoheitsgebieten eingesetzt werden sollen. Die Mitgliedstaaten sorgen für die Interoperabilität dieser intelligenten Messsysteme sowie für [] deren **Fähigkeit, Ausgabewerte für Energiemanagementsysteme** für Verbraucher zu liefern. In diesem Zusammenhang tragen die Mitgliedstaaten der Anwendung der verfügbaren einschlägigen Normen, einschließlich derer, die die Interoperabilität ermöglichen, bewährter Verfahren sowie der Bedeutung, die dem Ausbau des Elektrizitätsbinnenmarkts zukommt, gebührend Rechnung.

- (4) Die Mitgliedstaaten, die sich für die Einführung intelligenter Messsysteme entscheiden, stellen sicher, dass die Endkunden in transparenter und nichtdiskriminierender Weise an den mit der Einführung verbundenen Kosten beteiligt werden. Die Mitgliedstaaten **oder, wenn von einem Mitgliedstaat so vorgesehen, die benannten zuständigen Behörden** überwachen regelmäßig diese Einführung in ihren Hoheitsgebieten, um die [] Vorteile für die Verbraucher zu verfolgen.
- (5) Wird die Einführung intelligenter Messsysteme im Rahmen der in Absatz 2 genannten Kosten-Nutzen-Analyse negativ beurteilt, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass diese Analyse in regelmäßigen Abständen überarbeitet wird **oder** um **erheblichen** Änderungen der zugrunde liegenden Annahmen und der technologischen und marktwirtschaftlichen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Die Mitgliedstaaten teilen den zuständigen Kommissionsdienststellen die Ergebnisse ihrer aktualisierten wirtschaftlichen Analyse mit, sobald diese vorliegt.
- (5a) Die in dieser Richtlinie enthaltenen Bestimmungen zur intelligenten Verbrauchsmessung gelten für künftige Anlagen und Anlagen, die ältere intelligente Zähler ersetzen. Intelligente Verbrauchsmesssysteme, die bereits installiert sind oder bei denen der "Beginn der Arbeiten" im Sinne der Mitteilung 2014/C 200/01 1.3. 19 (44) vor dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie liegt, können für die Zeit ihrer Lebensdauer in Betrieb bleiben.**

Artikel 20

Funktionen intelligenter Verbrauchsmesssysteme

Werden intelligente Messsysteme im Rahmen der in Artikel 19 Absatz 2 genannten Kosten-Nutzen-Analyse positiv bewertet oder systematisch eingeführt, so wenden die Mitgliedstaaten bei deren Einführung europäische Normen, die Bestimmungen des Anhangs III und die folgenden Grundsätze an:

- a) Die Messsysteme messen den tatsächlichen Energieverbrauch genau und **sind in der Lage**, den Endkunden Informationen über die tatsächlichen Nutzungszeiten **zu** bieten. [] **Validierte historische Verbrauchsdaten** werden den Endkunden **auf Anfrage leicht und sicher** zugänglich und gut sichtbar ohne Zusatzkosten bereitgestellt. [] **Nicht validierte** echtzeitnahe **Verbrauchsdaten werden den Endkunden über eine standardisierte Schnittstelle oder über Fernzugriff leicht und sicher ohne Zusatzkosten zugänglich gemacht**, um automatisierte Energieeffizienzprogramme, die Laststeuerung und andere Dienste zu unterstützen;
- b) die Sicherheit der intelligenten Messsysteme und der Datenkommunikation wird im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union im Bereich der Sicherheit unter gebührender Berücksichtigung der besten verfügbaren Techniken für die Sicherstellung eines Höchstmaßes an Cybersicherheit **und unter Berücksichtigung der Kosten und der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit** gewährleistet;
- c) der Schutz der Privatsphäre und der Datenschutz der Endkunden wird im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre sichergestellt;
- d) die Betreiber von Messsystemen gewährleisten, dass der oder die Zähler aktiver Kunden, die selbst Strom erzeugen, den vom Standort des aktiven Kunden in das Netz eingespeisten Strom berücksichtigen;
- e) falls die Endkunden dies wünschen, sollten ihnen oder in ihrem Auftrag handelnden Dritten Messdaten über ihre Stromeinspeisung und Stromabnahme über eine [] standardisierte Kommunikationsschnittstelle und/oder über Fernzugriff in einem leicht verständlichen Format zur Verfügung gestellt werden, das den Vorgaben in Artikel 24 entspricht und es ihnen ermöglicht, Angebote unter gleichen Voraussetzungen zu vergleichen;
- f) die Endkunden werden **vor dem und/oder** zum Zeitpunkt der Installation intelligenter Zähler angemessen beraten und informiert, insbesondere über das volle Potenzial dieser Zähler im Hinblick auf die Handhabung der Zählerablesung und die Überwachung des Energieverbrauchs sowie über die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften der Union;
- g) intelligente Messsysteme ermöglichen, dass Messung und Abrechnung bei den Endkunden mit einer Zeitauflösung vorgenommen werden können, die dem auf dem nationalen Markt geltenden Abrechnungszeitraum für Abweichungen entspricht.

Artikel 21

Anspruch auf einen intelligenten Zähler

- (1) Werden intelligente Messsysteme im Rahmen der in Artikel 19 Absatz 2 genannten Kosten-Nutzen-Analyse negativ bewertet und nicht systematisch eingeführt, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass jeder Endkunde **auf eigene Kosten** Anspruch auf die Installation eines intelligenten Zählers beziehungsweise – auf Antrag und zu fairen und angemessenen Bedingungen – Anspruch auf Aufrüstung eines intelligenten Zählers hat, der den folgenden Anforderungen entspricht:
 - a) Er ist, sofern technisch machbar, mit den in Artikel 20 genannten Funktionen ausgestattet oder verfügt über bestimmte Mindestfunktionen, die von den Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene und im Einklang mit den Bestimmungen des Anhangs III festzulegen und zu veröffentlichen sind;
 - b) er ist interoperabel und in der Lage, die gewünschte Vernetzung der Messinfrastruktur mit Energiemanagementsystemen für Verbraucher echtzeitnah herzustellen.
- (2) Beantragt ein Kunde gemäß Absatz 1 einen intelligenten Zähler, muss der Mitgliedstaat bzw. die vom Mitgliedstaat benannte zuständige Behörde
 - a) sicherstellen, dass das Angebot an den Endkunden, der die Installation eines intelligenten Zählers beantragt, explizite Hinweise und klare Beschreibungen zu folgenden Aspekten enthält:
 - i) Funktionen und Interoperabilität, die vom intelligenten Zähler unterstützt werden können, und nutzbare Dienste sowie Vorteile, die durch das Vorhandensein des intelligenten Zählers zum gegenwärtigen Zeitpunkt realistischerweise erzielt werden können;
 - ii) alle damit verbundenen und vom Endkunden zu tragenden Kosten;

- b) sicherstellen, dass der Zähler innerhalb eines vertretbaren Zeitraums und spätestens [] **vier** Monate nach Antrag des Kunden installiert wird;
- c) die damit verbundenen Kosten regelmäßig – mindestens alle zwei Jahre – überprüfen und öffentlich zugänglich machen und die von technischen Entwicklungen und möglichen Aufrüstungen der Messsysteme abhängige Kostenentwicklung verfolgen.

Artikel 22

Konventionelle Verbrauchsmessung

- (1) Besitzen Endkunden keine intelligenten Zähler, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass den Kunden einzelne konventionelle Zähler zur Verfügung gestellt werden, die ihren tatsächlichen Verbrauch genau messen.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Endkunden ohne Weiteres in der Lage sind, ihre konventionellen Zähler entweder direkt oder indirekt über eine Online-Schnittstelle oder eine andere geeignete Schnittstelle abzulesen.

Datenverwaltung

- (1) Bei der Aufstellung der Regeln für die Verwaltung und den Austausch von Daten gibt der Mitgliedstaat bzw. die vom Mitgliedstaat benannte zuständige Behörde die **[] Vorschriften** an, die für den Zugang **berechtigter Parteien** zu den Daten des Endkunden **auf der Grundlage der [] Zustimmung des Endkunden oder auf einer anderen in der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁰ vorgesehenen Grundlage gelten**. Für die Zwecke dieser Richtlinie umfassen diese Daten Mess- und Verbrauchsdaten sowie die für einen Anbieterwechsel erforderlichen Daten **[]**.
- (2) Die Mitgliedstaaten organisieren die Datenverwaltung mit Blick auf einen effizienten **und sicheren** Datenzugang und -austausch. Unabhängig von dem in den einzelnen Mitgliedstaaten angewandten Datenverwaltungsmodell gewährt die für die Datenverwaltung zuständige Stelle bzw. gewähren die dafür zuständigen Stellen den berechtigten Parteien **Zugang zu den Daten des Endkunden auf der Grundlage der ausdrücklichen Zustimmung des Endkunden oder auf einer anderen in der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen Grundlage []**. Die angeforderten Daten sollten den berechtigten Parteien auf nichtdiskriminierende Weise und gleichzeitig zur Verfügung gestellt werden. Der Zugang zu den Daten muss einfach sein, und die einschlägigen Verfahren sind öffentlich zugänglich zu machen.
- (2a) **Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Richtlinie einschließlich des Zugangs zu Daten und der Datenspeicherung erfolgt in Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679.**

²⁰ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

- (3) Die Mitgliedstaaten bzw. die von ihnen benannten zuständigen Behörden genehmigen und zertifizieren **oder, soweit angezeigt, beaufsichtigen** die für die Datenverwaltung zuständigen Stellen, um zu gewährleisten, dass sie den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen. Unbeschadet der Aufgaben des Datenschutzbeauftragten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 können die Mitgliedstaaten beschließen, von den für die Datenverwaltung zuständigen Stellen die Ernennung eines Gleichbehandlungsbeauftragten zu verlangen, der die Durchführung der von den einschlägigen Parteien zur Sicherstellung eines diskriminierungsfreien Zugangs zu Daten ergriffenen Maßnahmen und die Einhaltung der Anforderungen dieser Richtlinie überwacht. Den gemäß Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe d benannten Gleichbehandlungsbeauftragten oder -stellen kann auferlegt werden, die Verpflichtungen dieses Absatzes zu erfüllen.
- (4) Den Endkunden dürfen für den Zugang zu ihren Daten keine zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt werden. Die Mitgliedstaaten sind für die Festlegung der entsprechenden Kosten des Datenzugangs der berechtigten Parteien zuständig. []

Artikel 24

[] Interoperabilitätsanforderungen und Verfahren für den Zugang zu Daten

- (1) []
- (2) **Um die vollständige Interoperabilität grenzüberschreitender Energiedienstleistungen innerhalb der EU zu erleichtern, legt die Kommission** im Wege von Durchführungsrechtsakten, die gemäß dem in Artikel 68 genannten Beratungsverfahren erlassen werden, **Interoperabilitätsanforderungen** [] sowie nichtdiskriminierende und transparente Verfahren für den Zugang zu den in Artikel 23 Absatz 1 genannten Daten fest. **Diese Anforderungen und Verfahren bauen auf** [] von den Mitgliedstaaten **angenommenen bestehenden nationalen Praktiken auf.** []

Artikel 25

Zentrale Anlaufstellen

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass zentrale Anlaufstellen eingerichtet werden, über die die Kunden alle notwendigen Informationen über ihre Rechte, das geltende Recht und Streitbeilegungsverfahren, die ihnen im Streitfall zur Verfügung stehen, erhalten. Diese Anlaufstellen können in allgemeinen Verbraucherinformationsstellen angesiedelt sein.

Artikel 26

Recht auf außergerichtliche Streitbeilegung

Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die **Endkunden** Zugang zu einfachen, fairen, transparenten, unabhängigen, wirksamen und effizienten Mechanismen für eine außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten haben, die sich aus den in dieser Richtlinie festgelegten Rechten und Pflichten ergeben. Handelt es sich bei dem **Endkunden** um einen Verbraucher im Sinne der Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates²¹ müssen solche außergerichtlichen Mechanismen den in der Richtlinie 2013/11/EU festgelegten Qualitätsanforderungen entsprechen und für berechtigte Fälle ein Erstattungs- und/oder Entschädigungssystem vorsehen.

²¹ ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 63.

Artikel 27

Grundversorgung

- (1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass alle Haushaltskunden und, soweit die Mitgliedstaaten dies für angezeigt halten, Kleinunternehmen [] in ihrem Hoheitsgebiet über eine Grundversorgung verfügen, also das Recht auf Versorgung mit Elektrizität einer bestimmten Qualität zu wettbewerbsfähigen, **nach vernünftigem Ermessen** leicht und eindeutig vergleichbaren und transparenten und nichtdiskriminierenden Preisen haben. Zur Gewährleistung der Bereitstellung der Grundversorgung können die Mitgliedstaaten einen Anbieter letzter Instanz benennen. Die Mitgliedstaaten erlegen Verteilerunternehmen die Verpflichtung auf, Kunden nach Modalitäten, Bedingungen und Tarifen an ihr Netz anzuschließen, die nach dem Verfahren des Artikels 59 Absatz 6 festgelegt worden sind. Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, die Marktstellung der privaten sowie der kleinen und mittleren Verbraucher zu stärken, indem sie die Möglichkeiten des freiwilligen Zusammenschlusses zur Vertretung dieser Verbrauchergruppe fördern.
- (2) Absatz 1 wird in transparenter und nichtdiskriminierender Weise umgesetzt, wobei die freie Wahl des Anbieters gemäß Artikel 4 nicht behindert werden darf.

Artikel 28

Schutzbedürftige Kunden und Energiearmut

- (1) Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen zum Schutz der Kunden und tragen insbesondere dafür Sorge, dass für schutzbedürftige Kunden ein angemessener Schutz besteht. In diesem Zusammenhang definiert jeder Mitgliedstaat das Konzept des "schutzbedürftigen Kunden", das sich auf Energiearmut sowie unter anderem auf das Verbot beziehen kann, solche Kunden in schwierigen Zeiten von der Energieversorgung auszuschließen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Rechte und Verpflichtungen im Zusammenhang mit schutzbedürftigen Kunden eingehalten werden. Insbesondere treffen sie Vorkehrungen, um Endkunden in abgelegenen Gebieten zu schützen. Die Mitgliedstaaten gewährleisten einen hohen Verbraucherschutz, insbesondere in Bezug auf die Transparenz der Vertragsbedingungen, allgemeine Informationen und Streitbeilegungsverfahren.
- (1a) **Stellen die Mitgliedstaaten fest, dass unter Haushaltskunden Energiearmut herrscht, so veröffentlichen sie die Parameter und Kriterien, die der Feststellung, Messung und Überwachung von Energiearmut dienen.**
- (2) Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, beispielsweise im Zusammenhang mit der Ausarbeitung nationaler energiepolitischer Aktionspläne oder mit Leistungen im Rahmen der sozialen Sicherungssysteme, um die notwendige Stromversorgung für schutzbedürftige Kunden zu gewährleisten oder Zuschüsse für Verbesserungen der Energieeffizienz zu gewähren sowie Energiearmut, sofern sie erkannt wurde, zu bekämpfen, auch im breiteren Kontext der Armut. Die Maßnahmen dürfen die in Artikel 4 geforderte Öffnung des Marktes oder das Funktionieren des Marktes nicht beeinträchtigen, und die Kommission ist erforderlichenfalls gemäß Artikel 9 Absatz 4 von ihnen in Kenntnis zu setzen. Diese Mitteilungen **können** auch Maßnahmen innerhalb des allgemeinen Systems der sozialen Sicherheit enthalten.

KAPITEL IV

BETRIEB DES VERTEILERNETZES

Artikel 30

Benennung von Verteilernetzbetreibern

Die Mitgliedstaaten oder von diesen dazu aufgeforderte Unternehmen, die Eigentümer von Verteilernetzen sind oder die für sie verantwortlich sind, benennen für einen Zeitraum, den die Mitgliedstaaten unter Effizienzerwägungen und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse festlegen, einen oder mehrere Verteilernetzbetreiber.

Artikel 31

Aufgaben der Verteilernetzbetreiber

- (1) Der Verteilernetzbetreiber trägt die Verantwortung dafür, auf lange Sicht die Fähigkeit des Netzes sicherzustellen, eine angemessene Nachfrage nach Verteilung von Elektrizität zu befriedigen und in seinem Gebiet unter wirtschaftlichen Bedingungen ein sicheres, zuverlässiges und effizientes Elektrizitätsverteilernetz unter gebührender Beachtung des Umweltschutzes und der Energieeffizienz zu betreiben, zu warten und auszubauen.
- (2) Der Verteilernetzbetreiber unterlässt jegliche Diskriminierung von Netzbenutzern oder Kategorien von Netzbenutzern, insbesondere zum Vorteil der mit ihm verbundenen Unternehmen.
- (3) Der Verteilernetzbetreiber stellt den Netzbenutzern die Informationen bereit, die sie für einen effizienten Netzzugang, einschließlich einer effizienten Nutzung des Netzes, benötigen.

- (4) Ein Mitgliedstaat kann dem Verteilernetzbetreiber zur Auflage machen, dass er im Einklang mit Artikel 11 [Neufassung der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 gemäß COM(2016) 861/2] bei der Inanspruchnahme von Erzeugungsanlagen solchen den Vorrang gibt, in denen erneuerbare Energieträger eingesetzt werden oder die nach dem Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung arbeiten.
- (5) Soweit er diese Funktion hat, beschafft sich jeder Verteilernetzbetreiber die Energie, die er zur Deckung von Energieverlusten [] in seinem Netz verwendet, nach transparenten, nichtdiskriminierenden und marktbasieren Verfahren.
- (5a) Ist ein Verteilernetzbetreiber für die Beschaffung von Produkten und Leistungen zuständig, die für den leistungsfähigen, zuverlässigen und sicheren Betrieb des Verteilernetzes erforderlich sind, so müssen die vom Verteilernetzbetreiber zu diesem Zweck erlassenen Vorschriften objektiv, transparent und nichtdiskriminierend sein und in Abstimmung mit Übertragungsnetzbetreibern und anderen relevanten Marktteilnehmern ausgearbeitet werden. Die Bedingungen für die Bereitstellung dieser Produkte und Leistungen durch die Verteilernetzbetreiber, gegebenenfalls einschließlich Regelungen und Tarife, werden gemäß einem mit Artikel 59 Absatz 6 zu vereinbarenden Verfahren nichtdiskriminierend und kostenorientiert festgelegt und veröffentlicht.**
- (5b) Bei der Erfüllung der in Absatz 5a beschriebenen Aufgaben beschafft der Verteilernetzbetreiber die für sein Netz benötigten nicht frequenzgebundenen Hilfsdienste nach transparenten, nichtdiskriminierenden und marktbasieren Verfahren, es sei denn, die Regulierungsbehörde ist zu der Einschätzung gelangt, dass die marktbasieren Erbringung nicht frequenzgebundener Hilfsdienste unwirtschaftlich ist, und hat eine Ausnahme gewährt. Diese Verpflichtung zur Beschaffung nicht frequenzgebundener Hilfsdienste gilt nicht für vollständig integrierte Netzkomponenten.**

- (5c) **Die Beschaffung solcher Produkte und Leistungen muss eine wirksame Beteiligung aller qualifizierten Marktteilnehmer gewährleisten, einschließlich der Teilnehmer aus den Bereichen erneuerbare Energiequellen, Laststeuerung, Energiespeichieranlagen sowie Elektrizitätsunternehmen, die im Bereich der Aggregation tätig sind, insbesondere indem von den Regulierungsbehörden und den Verteilernetzbetreibern verlangt wird, in enger Zusammenarbeit mit allen Marktteilnehmern, einschließlich Übertragungsnetzbetreibern, die technischen Modalitäten für die Teilnahme an diesen Märkten auf der Grundlage der technischen Anforderungen dieser Märkte und der Fähigkeiten aller Marktteilnehmer festzulegen.**
- (5d) **Verteilernetzbetreiber kooperieren mit Übertragungsnetzbetreibern im Hinblick auf die wirksame Beteiligung von Marktteilnehmern, die auf dem Endkunden-, dem Großhandels- und dem Regelenenergiemarkt an ihr Netz angeschlossen sind. Die Erbringung von Regelenenergiedienstleistungen mithilfe von Ressourcen innerhalb des Verteilernetzes wird mit dem betreffenden Übertragungsnetzbetreiber in Einklang mit Artikel 182 der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb und Artikel 53 der Neufassung der Elektrizitätsverordnung vereinbart.**

[] Anreize für die Nutzung von Flexibilität in Verteilernetzen

- (1) Die Mitgliedstaaten bieten den erforderlichen Regulierungsrahmen, durch den die Verteilernetzbetreiber in die Lage versetzt werden und Anreize erhalten, **Flexibilitätsleistungen einschließlich Engpassmanagement in ihrem Versorgungsbereich** zu beschaffen, um die Effizienz bei Betrieb und Ausbau der Verteilernetze [] zu verbessern. Die rechtlichen Rahmenbedingungen sollten den Verteilernetzbetreibern insbesondere ermöglichen, Dienstleistungsverträge in den Bereichen dezentrale Erzeugung, Speicherung oder Laststeuerung zu vergeben und Maßnahmen zur Energieeffizienz in Betracht zu ziehen, durch die sich die Notwendigkeit einer Nachrüstung oder eines Kapazitätsersatzes erübrigen könnte und die den effizienten und sicheren Betrieb der Verteilernetze unterstützen.
- (1a) Die Verteilernetzbetreiber – **unter Aufsicht der Regulierungsbehörde – oder die Regulierungsbehörde selbst** legen **in enger Zusammenarbeit mit den Übertragungsnetzbetreibern [] die Spezifikationen** für die beschafften **Flexibilitätsleistungen** fest. **Die Spezifikationen gewährleisten eine [] wirksame und nichtdiskriminierende** Beteiligung aller Marktteilnehmer, einschließlich der Teilnehmer aus den Bereichen erneuerbare Energiequellen, Laststeuerung, **Energiespeicheranlagen** sowie [] **Marktteilnehmern, die im Bereich der Aggregation tätig sind**. Die Verteilernetzbetreiber tauschen alle erforderlichen Informationen mit den Übertragungsnetzbetreibern aus und stimmen sich mit diesen ab, um eine optimale Nutzung der Ressourcen sicherzustellen, den sicheren und effizienten Betrieb der Netze zu gewährleisten und die Marktentwicklung zu erleichtern. Die Verteilernetzbetreiber werden für die Beschaffung solcher Dienstleistungen angemessen vergütet, um zumindest die damit verbundenen **vertretbaren Kosten []** decken zu können, einschließlich der Ausgaben für die erforderlichen Informations- und Kommunikationstechnologien und der [] **Infrastrukturkosten**.

- (2) Der Ausbau eines Verteilernetzes basiert auf einem transparenten Netzentwicklungsplan, den die Verteilernetzbetreiber **mindestens** alle zwei Jahre **veröffentlichen und** der Regulierungsbehörde **und dem Übertragungsnetzbetreiber vorlegen. Die Regulierungsbehörde kann Änderungen der Pläne verlangen.** Der Netzentwicklungsplan **sorgt für Transparenz bei den erforderlichen mittel- und langfristigen Flexibilitätsleistungen und** enthält die in den nächsten fünf bis zehn Jahren geplanten Investitionen, mit besonderem Augenmerk auf die wesentliche Verteilerinfrastruktur, die erforderlich ist, um neue Erzeugungskapazitäten und neue Lasten, einschließlich Ladepunkte für Elektrofahrzeuge, anzuschließen. Der Netzentwicklungsplan **bezieht sich** zudem auf die Nutzung von Laststeuerung, Energieeffizienz, Energiespeicheranlagen und anderen Ressourcen, auf die Verteilernetzbetreiber als Alternative zum Netzausbau zurückgreifen.
- (2a) **Die Verteilernetzbetreiber konsultieren alle relevanten** Netznutzer zu dem Netzentwicklungsplan. **Die Verteilernetzbetreiber** veröffentlichen **die** Ergebnisse des Konsultationsverfahrens **zusammen mit** **dem Netzentwicklungsplan und legen sie der Regulierungsbehörde vor.**
- (2b) Die Mitgliedstaaten können beschließen, diese Verpflichtung nicht auf integrierte Unternehmen anzuwenden, die weniger als 100 000 angeschlossene Verbraucher oder isolierte Netze beliefern.

Einbindung der Elektromobilität in das Stromnetz

- (1) Die Mitgliedstaaten bieten den erforderlichen Regulierungsrahmen, um den Anschluss öffentlich zugänglicher und privater Ladepunkte an das Verteilernetz zu erleichtern. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Verteilernetzbetreiber auf nichtdiskriminierende Weise mit den Unternehmen zusammenarbeiten, die Eigentümer von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge sind, diese errichten, betreiben oder verwalten, auch in Bezug auf den Anschluss an das Netz.
- (1a) Verteilernetzbetreibern ist es nicht gestattet, Eigentümer von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge zu sein oder diese zu errichten, zu verwalten oder zu betreiben, mit Ausnahme der Fälle, in denen Verteilernetzbetreiber Eigentümer privater Ladepunkte ausschließlich für den Eigengebrauch sind.**
- (2) **Abweichend von Absatz 1a** können die Mitgliedstaaten Verteilernetzbetreibern gestatten, Eigentümer von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge zu sein oder diese zu errichten, zu verwalten oder zu betreiben, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:
- a) Anderen Parteien **konnte** nach Abschluss eines offenen und transparenten Ausschreibungsverfahrens **[] nicht die Berechtigung erteilt werden**, Eigentümer von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge zu sein oder diese zu errichten, zu verwalten oder zu betreiben;
- b) die Regulierungsbehörde hat **eine Ex-ante-Überprüfung der Bedingungen des Ausschreibungsverfahrens gemäß Buchstabe a vorgenommen und** ihre Zustimmung erteilt;
- c) **der Verteilernetzbetreiber hat sich beim Betrieb der Ladepunkte jeglicher Diskriminierung von Netzbenutzern oder Kategorien von Netzbenutzern, insbesondere zugunsten der mit ihm verbundenen Unternehmen, zu enthalten.**
- (3) []

- (4) **Wenn die Mitgliedstaaten die in Absatz 2 genannten Bedingungen erfüllt haben, führen sie oder ihre benannten zuständigen Behörden** in regelmäßigen Abständen oder mindestens alle fünf Jahre eine öffentliche Konsultation durch, um das mögliche Interesse der Marktteilnehmer an Eigentum, Errichtung, Betrieb oder Verwaltung von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge **auf der Grundlage des Zugangs Dritter** erneut zu prüfen. Deutet die öffentliche Konsultation darauf hin, dass Dritte in der Lage sind, Eigentümer solcher Ladepunkte zu sein, diese zu errichten, zu betreiben oder zu verwalten, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die diesbezüglichen Tätigkeiten der Verteilernetzbetreiber **vorbehaltlich des erfolgreichen Abschlusses eines Verfahrens gemäß Absatz 2 Buchstabe a** schrittweise eingestellt werden. **Als Teil der Bedingungen für dieses Verfahren können die Regulierungsbehörden den Verteilernetzbetreibern gestatten, den Restwert der Investitionen in die Ladeinfrastruktur wieder einzuziehen.**

Artikel 34

Aufgaben der Verteilernetzbetreiber in Bezug auf die Datenverwaltung

Unter Achtung geltender Vorschriften für die Datenbereitstellung stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass alle berechtigten Parteien zu eindeutigen und gleichen Bedingungen einen diskriminierungsfreien Zugang zu Daten haben. In den Mitgliedstaaten, in denen intelligente Messsysteme gemäß Artikel 19 eingeführt wurden und Verteilernetzbetreiber in die Datenverwaltung einbezogen sind, müssen die in Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe d festgelegten Gleichbehandlungsprogramme spezifische Maßnahmen enthalten, um sicherzustellen, dass die berechtigten Parteien gemäß Artikel 23 einen diskriminierungsfreien Zugang zu Daten haben. Unterliegen Verteilernetzbetreiber nicht den Bestimmungen des Artikels 35 Absätze 1, 2 und 3, ergreifen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die vertikal integrierten Unternehmen für die Ausführung ihrer Versorgungstätigkeiten keinen privilegierten Zugang zu Daten haben.

Entflechtung von Verteilernetzbetreibern

- (1) Gehört der Verteilernetzbetreiber zu einem vertikal integrierten Unternehmen, so muss er zumindest hinsichtlich seiner Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt unabhängig von den übrigen Tätigkeitsbereichen sein, die nicht mit der Verteilung zusammenhängen. Diese Bestimmungen begründen keine Verpflichtung, eine Trennung in Bezug auf das Eigentum des vertikal integrierten Unternehmens an Vermögenswerten des Verteilernetzes vorzunehmen.
- (2) Gehört der Verteilernetzbetreiber zu einem vertikal integrierten Unternehmen, so muss er zusätzlich zu den Anforderungen des Absatzes 1 hinsichtlich seiner Organisation und Entscheidungsgewalt unabhängig von den übrigen Tätigkeitsbereichen sein, die nicht mit der Verteilung zusammenhängen. Um dies zu erreichen, sind die folgenden Mindestkriterien anzuwenden:
 - a) In einem integrierten Elektrizitätsunternehmen dürfen die für die Leitung des Verteilernetzbetreibers zuständigen Personen nicht betrieblichen Einrichtungen des integrierten Elektrizitätsunternehmens angehören, die direkt oder indirekt für den laufenden Betrieb in den Bereichen Elektrizitätserzeugung, -übertragung und -versorgung zuständig sind.
 - b) Es sind geeignete Maßnahmen zu treffen, damit die berufsbedingten Interessen der für die Leitung des Verteilernetzbetreibers zuständigen Personen so berücksichtigt werden, dass ihre Handlungsunabhängigkeit gewährleistet ist.

- c) Der Verteilernetzbetreiber hat in Bezug auf Vermögenswerte, die für den Betrieb, die Wartung oder den Ausbau des Netzes erforderlich sind, tatsächliche Entscheidungsbefugnisse, die er unabhängig von dem integrierten Elektrizitätsunternehmen ausübt. Um diese Aufgaben erfüllen zu können, muss der Verteilernetzbetreiber über die erforderlichen Ressourcen, einschließlich personeller, technischer, materieller und finanzieller Ressourcen, verfügen. Dies sollte geeigneten Koordinierungsmechanismen nicht entgegenstehen, mit denen sichergestellt wird, dass die wirtschaftlichen Befugnisse des Mutterunternehmens und seine Aufsichtsrechte über das Management im Hinblick auf die – gemäß Artikel 59 Absatz 6 indirekt geregelte – Rentabilität eines Tochterunternehmens geschützt werden. Dies ermöglicht es dem Mutterunternehmen insbesondere, den jährlichen Finanzplan oder ein gleichwertiges Instrument des Verteilernetzbetreibers zu genehmigen und generelle Grenzen für die Verschuldung seines Tochterunternehmens festzulegen. Dies erlaubt es dem Mutterunternehmen nicht, Weisungen bezüglich des laufenden Betriebs oder einzelner Entscheidungen über den Bau oder die Modernisierung von Verteilerleitungen zu erteilen, die über den Rahmen des genehmigten Finanzplans oder eines gleichwertigen Instruments nicht hinausgehen, und
- d) der Verteilernetzbetreiber stellt ein Gleichbehandlungsprogramm auf, aus dem hervorgeht, welche Maßnahmen zum Ausschluss diskriminierenden Verhaltens getroffen werden, und gewährleistet die ausreichende Beobachtung der Einhaltung dieses Programms. In dem Programm ist festgelegt, welche besonderen Pflichten die Mitarbeiter im Hinblick auf die Erreichung dieses Ziels haben. Die für die Beobachtung des Gleichbehandlungsprogramms zuständige Person oder Stelle – der Gleichbehandlungsbeauftragte des Verteilernetzbetreibers – legt der in Artikel 57 Absatz 1 genannten Regulierungsbehörde jährlich einen Bericht über die getroffenen Maßnahmen vor, der veröffentlicht wird. Der Gleichbehandlungsbeauftragte des Verteilernetzbetreibers ist völlig unabhängig und hat Zugang zu allen Informationen, über die der Verteilernetzbetreiber und etwaige verbundene Unternehmen verfügen und die der Gleichbehandlungsbeauftragte benötigt, um seine Aufgabe zu erfüllen.

- (3) Ist der Verteilernetzbetreiber Teil eines vertikal integrierten Unternehmens, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Tätigkeiten des Verteilernetzbetreibers von den Regulierungsbehörden oder sonstigen zuständigen Stellen beobachtet werden, sodass er diesen Umstand nicht zur Verzerrung des Wettbewerbs nutzen kann. Insbesondere müssen vertikal integrierte Verteilernetzbetreiber in ihren Kommunikationsaktivitäten und ihrer Markenpolitik dafür Sorge tragen, dass eine Verwechslung in Bezug auf die eigene Identität der Versorgungssparte des vertikal integrierten Unternehmens ausgeschlossen ist.
- (4) Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Absätze 1, 2 und 3 nicht auf integrierte Elektrizitätsunternehmen anzuwenden, die weniger als 100 000 angeschlossene Kunden oder kleine isolierte Netze beliefern.

Artikel 36

Eigentum von Verteilernetzbetreibern an Energiespeicheranlagen

- (1) Verteilernetzbetreiber dürfen nicht Eigentümer von Energiespeicheranlagen sein oder diese errichten, verwalten oder betreiben.
- (2) Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten den Verteilernetzbetreibern gestatten, Eigentümer von **Energiespeicheranlagen** zu sein, diese zu errichten, zu verwalten oder zu betreiben, **sofern es sich bei diesen Anlagen um vollständig integrierte Netzkomponenten handelt und die Regulierungsbehörde ihre Zustimmung erteilt hat oder wenn alle** folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- a) **Die Verteilernetzbetreiber benötigen solche Anlagen, um ihre Verpflichtungen im Rahmen dieser Richtlinie zur Gewährleistung eines leistungsfähigen, zuverlässigen und sicheren Betriebs der Verteilernetze zu erfüllen, und die Anlagen werden nicht verwendet, um Strom auf dem Großhandelsmarkt, einschließlich Regelenenergiemärkte, zu kaufen oder zu verkaufen;**

- a) anderen Parteien konnte nach Abschluss eines transparenten **und nichtdiskriminierenden** Ausschreibungsverfahrens, **das der Überprüfung und Genehmigung durch die Regulierungsbehörde unterlag, nicht die Berechtigung erteilt werden**, Eigentümer solcher Anlagen zu sein oder diese zu errichten, zu verwalten oder zu betreiben. **Die Regulierungsbehörden können Leitlinien oder Auftragsvergabeklauseln ausarbeiten, um den Verteilernetzbetreibern dabei zu helfen, für ein faires Ausschreibungsverfahren zu sorgen; und**
- b)
- c) die Regulierungsbehörde hat die Notwendigkeit einer solchen Ausnahme geprüft, **eine Bewertung des Ausschreibungsverfahrens einschließlich der Bedingungen vorgenommen** und ihre Zustimmung erteilt.
- (3)
- (4) **Die Verteilernetzbetreiber oder die Regulierungsbehörde** führen in regelmäßigen Abständen oder mindestens alle fünf Jahre eine öffentliche Konsultation **zu den erforderlichen Energiespeichieranlagen** durch, um zu prüfen, **ob es** potenziell Marktteilnehmer mit Interesse an Investitionen **in solche Anlagen gibt**. Deutet die öffentliche Konsultation – **gemäß der Bewertung durch die Regulierungsbehörde** – darauf hin, dass Dritte **in kosteneffizienter Weise** in der Lage sind, Eigentümer solcher Anlagen zu sein oder solche Anlagen zu errichten, zu betreiben oder zu verwalten, stellen die **Regulierungsbehörden** sicher, dass die diesbezüglichen Tätigkeiten der Verteilernetzbetreiber **innerhalb von 24 Monaten** schrittweise eingestellt werden. **Als Teil der Bedingungen für dieses Verfahren können die Regulierungsbehörden den Verteilernetzbetreibern gestatten, einen angemessenen Ausgleich zu erhalten, insbesondere um den Restwert ihrer Investitionen in Energiespeichieranlagen wieder einzuziehen.**
- (4a) **Absatz 4 gilt nicht für den üblichen Abschreibungszeitraum für neue Batteriespeichieranlagen, bei denen die endgültige Investitionsentscheidung bis 2024 erfolgt.**

Artikel 37

Vertraulichkeitsanforderungen für Verteilernetzbetreiber

Unbeschadet des Artikels 55 oder sonstiger gesetzlicher Verpflichtungen zur Offenlegung von Informationen wahrt der Verteilernetzbetreiber die Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen, von denen er bei der Ausübung seiner Geschäftstätigkeit Kenntnis erlangt, und verhindert, dass Informationen über seine eigenen Tätigkeiten, die wirtschaftliche Vorteile bringen können, in diskriminierender Weise offen gelegt werden.

Artikel 38

Geschlossene Verteilernetze

- (1) Die Mitgliedstaaten können veranlassen, dass ein Netz, mit dem in einem geografisch begrenzten Industrie- oder Gewerbegebiet oder Gebiet, in dem Leistungen gemeinsam genutzt werden, Strom verteilt wird, wobei – unbeschadet des Absatzes 4 – keine Haushaltskunden versorgt werden, von den nationalen Regulierungsbehörden oder sonstigen zuständigen Behörden als geschlossenes Netz eingestuft wird, wenn
- a) die Tätigkeiten oder Produktionsverfahren der Benutzer dieses Netzes aus konkreten technischen oder sicherheitstechnischen Gründen verknüpft sind, oder
 - b) mit dem Netz in erster Linie Strom an den Netzeigentümer oder -betreiber oder an mit diesen verbundene Unternehmen verteilt wird.

- (2) Die Mitgliedstaaten können veranlassen, dass der Betreiber eines geschlossenen Verteilernetzes von den nationalen Regulierungsbehörden freigestellt wird von
- a) den nach Artikel 31 Absatz 5 geltenden Verpflichtungen zur Beschaffung der Energie zur Deckung von Energieverlusten und nicht frequenzgebundenen Hilfsdiensten im Netz nach transparenten, nichtdiskriminierenden und marktbasieren Verfahren,
 - b) der nach Artikel 6 Absatz 1 geltenden Verpflichtung zur Genehmigung von Tarifen oder der Methoden zu ihrer Berechnung vor deren Inkrafttreten gemäß Artikel 59 Absatz 1.
- (3) Wird eine Befreiung nach Absatz 2 gewährt, werden die geltenden Tarife oder die Methoden zu ihrer Berechnung auf Verlangen eines Benutzers des geschlossenen Verteilernetzes gemäß Artikel 59 Absatz 1 überprüft und genehmigt.
- (4) Die gelegentliche Nutzung des Verteilernetzes durch eine geringe Anzahl von Haushalten, deren Personen ein Beschäftigungsverhältnis oder vergleichbare Beziehungen zum Eigentümer des Verteilernetzes unterhalten und die sich in dem durch ein geschlossenes Verteilernetz versorgten Gebiet befinden, steht der Gewährung der Freistellung gemäß Absatz 2 nicht entgegen.
- (5) Für die Zwecke der Richtlinie gelten geschlossene Verteilernetze als Verteilernetze.

Artikel 39

Kombinationsnetzbetreiber

Artikel 35 Absatz 1 steht dem gemeinsamen Betrieb des Übertragungs- und Verteilernetzes durch einen Netzbetreiber nicht entgegen, sofern dieser Netzbetreiber den Artikel 43 Absatz 1 oder die Artikel 44 und 45 oder die Bestimmungen des Kapitels VI Abschnitt 3 einhält oder in den Anwendungsbereich des Artikels 66 Absatz 2 fällt.

KAPITEL V

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN FÜR ÜBERTRAGUNGSNETZBETREIBER

Artikel 40

Aufgaben der Übertragungsnetzbetreiber

- (1) Jeder Übertragungsnetzbetreiber ist dafür verantwortlich,
 - a) in enger Zusammenarbeit mit benachbarten Übertragungsnetzbetreibern und Verteilernetzbetreibern auf lange Sicht die Fähigkeit des Netzes sicherzustellen, eine angemessene Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität zu befriedigen, unter wirtschaftlichen Bedingungen und unter gebührender Beachtung des Umweltschutzes sichere, zuverlässige und leistungsfähige Übertragungsnetze zu betreiben, zu warten und auszubauen;
 - b) zu gewährleisten, dass die zur Erfüllung seiner Verpflichtungen erforderlichen Mittel vorhanden sind;
 - c) durch entsprechende Übertragungskapazität und Zuverlässigkeit des Netzes zur Versorgungssicherheit beizutragen;
 - d) die Übertragung von Elektrizität durch das Netz unter Berücksichtigung des Austauschs mit anderen Verbundnetzen zu regeln. Daher ist es Sache des Übertragungsnetzbetreibers, ein sicheres, zuverlässiges und effizientes Elektrizitätsnetz zu unterhalten und in diesem Zusammenhang die Bereitstellung aller notwendigen Hilfsdienste – einschließlich jener, die zur Laststeuerung und zur Energiespeicherung geleistet werden – zu gewährleisten, sofern diese Bereitstellung unabhängig von jedwedem anderen Übertragungsnetz ist, mit dem das Netz einen Verbund bildet;

- e) dem Betreiber eines anderen Netzes, mit dem sein eigenes Netz verbunden ist, ausreichende Informationen bereitzustellen, um den sicheren und effizienten Betrieb, den koordinierten Ausbau und die Interoperabilität des Verbundnetzes sicherzustellen;
- f) sich jeglicher Diskriminierung von Netzbenutzern oder Kategorien von Netzbenutzern, insbesondere zugunsten der mit ihm verbundenen Unternehmen, zu enthalten;
- g) den Netzbenutzern die Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie für einen effizienten Netzzugang benötigen; []
- h) unter der Aufsicht der nationalen Regulierungsbehörden Engpasserlöse und Zahlungen im Rahmen des Ausgleichsmechanismus zwischen Übertragungsnetzbetreibern gemäß Artikel 46 der [Neufassung der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 gemäß COM(2016)861/2] einzunehmen, Dritten Zugang zu gewähren und deren Zugang zu regeln sowie bei Verweigerung des Zugangs begründete Erklärungen abzugeben; bei der Ausübung ihrer im Rahmen dieses Artikels festgelegten Aufgaben haben die Übertragungsnetzbetreiber in erster Linie die Marktintegration zu erleichtern;
- i) Hilfsdienste [] zu beschaffen, um die Betriebssicherheit zu gewährleisten;
- j) einen Rahmen für die Zusammenarbeit und die Koordinierung zwischen den regionalen [] **Sicherheitskoordinatoren** zu beschließen;
- ja) **sich an der Erstellung der europäischen und nationalen Abschätzungen zur Angemessenheit gemäß Kapitel IV der [Neufassung der Verordnung 714/2009 gemäß dem Kommissionsvorschlag COM(2016)861/2] zu beteiligen;**
- jb) **die Digitalisierung von Übertragungsnetzen vorzunehmen;**
- jc) **Datenverwaltung einschließlich der Entwicklung von Datenverwaltungssystemen, Cybersicherheit und Datenschutz gemäß den geltenden Vorschriften und Regeln und unbeschadet der Zuständigkeiten anderer Behörden zu gewährleisten;**
- jd) **sich am Aufbau einer Laststeuerung zu beteiligen.**

- (2) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass eine oder mehrere der in Absatz 1 Buchstaben a bis **jd** aufgeführten Zuständigkeiten einem Übertragungsnetzbetreiber zugewiesen werden, der nicht Eigentümer des Übertragungsnetzes ist, auf das die betreffenden Zuständigkeiten anwendbar wären. Der Übertragungsnetzbetreiber, dem die Aufgaben zugewiesen werden, ist als eigentumsrechtlich entflochten, **unabhängiger Netzbetreiber oder unabhängiger Fernleitungsnetzbetreiber** zu zertifizieren und hat die Anforderungen gemäß Artikel 43 zu erfüllen, jedoch muss er nicht Eigentümer des Übertragungsnetzes sein, für das er zuständig ist. Der Übertragungsnetzbetreiber, der Eigentümer des Übertragungsnetzes ist, hat die Anforderungen gemäß Kapitel VI zu erfüllen und ist gemäß Artikel 43 zu zertifizieren. **Dies berührt nicht die Möglichkeit von Übertragungsnetzbetreibern, die als eigentumsrechtlich entflochten, unabhängiger Netzbetreiber oder unabhängiger Übertragungsnetzbetreiber zertifiziert sind, von sich aus und unter ihrer Aufsicht bestimmte Aufgaben anderen Übertragungsnetzbetreibern zu übertragen, die als eigentumsrechtlich entflochten, unabhängiger Netzbetreiber oder unabhängiger Übertragungsnetzbetreiber zertifiziert sind, sofern diese Aufgabenübertragung die Rechte betreffend die wirksame und unabhängige Entscheidungsfindung des delegierenden Übertragungsnetzbetreibers nicht beeinträchtigt.**
- (3)
- (4) Bei der Wahrnehmung der Aufgabe gemäß Absatz 1 Buchstabe i **beschaffen die Übertragungsnetzbetreiber Regelenergieleistungen auf folgender Grundlage:**
- a) transparente, nichtdiskriminierende und marktbasierende **Verfahren;**
- b) Gewährleistung einer wirksamen Beteiligung aller **qualifizierten Elektrizitätsunternehmen und** Marktteilnehmer, einschließlich solcher aus den Bereichen erneuerbare Energiequellen, Laststeuerung, Energiespeichereinrichtungen, sowie **im Bereich der Aggregation tätiger Marktteilnehmer. Zu diesem Zweck legen die Regulierungsbehörden und Übertragungsnetzbetreiber in enger Zusammenarbeit mit allen Marktteilnehmern die technischen Modalitäten für die Teilnahme an diesen Märkten auf der Grundlage der technischen Anforderungen dieser Märkte **gemäß der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb fest.****

(5) []

(5a) **Die Anforderungen nach Absatz 4 gelten für die Erbringung dieser nicht frequenzgebundenen Hilfsdienste durch Übertragungsnetzbetreiber, es sei denn, die Regulierungsbehörde ist zu der Einschätzung gelangt, dass die marktbasiertere Erbringung nicht frequenzgebundener Hilfsdienste unwirtschaftlich ist, und hat eine Ausnahme gewährt.**

(5b) **Diese Verpflichtung zur Beschaffung nicht frequenzgebundener Hilfsdienste gilt nicht für vollständig integrierte Netzkomponenten.**

Artikel 41

Vertraulichkeits- und Transparenzanforderungen für Betreiber und Eigentümer von Übertragungsnetzen

- (1) Unbeschadet des Artikels 55 und sonstiger rechtlicher Verpflichtungen zur Offenlegung von Informationen wahrt jeder Betreiber eines Übertragungsnetzes und jeder Eigentümer eines Übertragungsnetzes die Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen, von denen er bei der Ausübung seiner Geschäftstätigkeit Kenntnis erlangt, und verhindert, dass Informationen über seine eigenen Tätigkeiten, die wirtschaftliche Vorteile bringen können, in diskriminierender Weise offen gelegt werden. Insbesondere gibt er keine wirtschaftlich sensiblen Informationen an andere Teile des Unternehmens weiter, es sei denn, dies ist für die Durchführung einer Transaktion erforderlich. Zur Gewährleistung der vollständigen Einhaltung der Regeln zur Informationsentflechtung stellen die Mitgliedstaaten ferner sicher, dass der Eigentümer des Fernleitungsnetzes und die übrigen Teile des Unternehmens – abgesehen von Einrichtungen rein administrativer Natur oder von IT-Diensten – keine gemeinsamen Einrichtungen wie z. B. gemeinsame Rechtsabteilungen in Anspruch nehmen.
- (2) Übertragungsnetzbetreiber dürfen wirtschaftlich sensible Informationen, die sie von Dritten im Zusammenhang mit der Gewährung des Netzzugangs oder bei Verhandlungen hierüber erhalten, beim Verkauf oder Erwerb von Elektrizität durch verbundene Unternehmen nicht missbrauchen.

- (3) Die für einen wirksamen Wettbewerb und das tatsächliche Funktionieren des Marktes erforderlichen Informationen werden veröffentlicht. Die Wahrung der Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen bleibt von dieser Verpflichtung unberührt.

Artikel 42

Entscheidungsbefugnisse bezüglich des Anschlusses neuer Kraftwerke an das Übertragungsnetz

- (1) Der Übertragungsnetzbetreiber entwickelt und veröffentlicht transparente und effiziente Verfahren für einen nichtdiskriminierenden Anschluss neuer Kraftwerke und Energiespeicheranlagen an das Übertragungsnetz. Diese Verfahren bedürfen der Genehmigung durch die nationalen Regulierungsbehörden.
- (2) Der Übertragungsnetzbetreiber hat nicht das Recht, den Anschluss eines neuen Kraftwerks oder einer Energiespeicheranlage unter Berufung auf mögliche künftige Einschränkungen der verfügbaren Netzkapazitäten, z. B. Engpässe in entlegenen Teilen des Übertragungsnetzes, abzulehnen. Der Übertragungsnetzbetreiber stellt die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. **Davon unberührt bleibt die Möglichkeit für Übertragungsnetzbetreiber, die garantierte Anschlusskapazität zu begrenzen oder den Anschluss vorbehaltlich betrieblicher Beschränkungen anzubieten, um in Bezug auf neue Kraftwerke oder Energiespeicheranlagen die Wirtschaftlichkeit zu gewährleisten, wenn diese Beschränkungen von der Regulierungsbehörde genehmigt wurden. Die Regulierungsbehörde stellt sicher, dass alle Beschränkungen der garantierten Anschlusskapazität oder betriebliche Beschränkungen auf der Grundlage transparenter und nichtdiskriminierender Verfahren eingeführt werden und keine unzulässigen Hindernisse für den Markteintritt schaffen. Trägt das Kraftwerk bzw. die Energiespeicheranlage die Kosten für die Gewährleistung eines unbeschränkten Anschlusses, so gelten keine Beschränkungen.**
- (3) Der Übertragungsnetzbetreiber hat nicht das Recht, die Einrichtung eines neuen Anschlusspunktes mit der Begründung abzulehnen, dass hierdurch zusätzliche Kosten im Zusammenhang mit der notwendigen Kapazitätserhöhung für die in unmittelbarer Nähe des Anschlusspunktes befindlichen Netzteile entstehen würden.

Kapitel VI

ENTFLECHTUNG DER ÜBERTRAGUNGSNETZBETREIBER

ABSCHNITT 1

EIGENTUMSRECHTLICHE ENTFLECHTUNG

Artikel 43

Eigentumsrechtliche Entflechtung der Übertragungsnetze und der Übertragungsnetzbetreiber

- (1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass
- a) jedes Unternehmen, das Eigentümer eines Übertragungsnetzes ist, als Übertragungsnetzbetreiber agiert;
 - b) ein und dieselbe(n) Person(en) weder berechtigt ist (sind),
 - direkt oder indirekt die Kontrolle über ein Unternehmen auszuüben, das eine der Funktionen Erzeugung oder Versorgung wahrnimmt, und direkt oder indirekt die Kontrolle über einen Übertragungsnetzbetreiber oder ein Übertragungsnetz auszuüben oder Rechte an einem Übertragungsnetzbetreiber oder einem Übertragungsnetz auszuüben, noch
 - direkt oder indirekt die Kontrolle über einen Übertragungsnetzbetreiber oder ein Übertragungsnetz auszuüben und direkt oder indirekt die Kontrolle über ein Unternehmen auszuüben, das eine der Funktionen Erzeugung oder Versorgung wahrnimmt, oder Rechte an einem solchen Unternehmen auszuüben;
 - c) nicht ein und dieselbe(n) Person(en) berechtigt ist (sind), Mitglieder des Aufsichtsrates, des Verwaltungsrates oder der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe eines Übertragungsnetzbetreibers oder eines Übertragungsnetzes zu bestellen und direkt oder indirekt die Kontrolle über ein Unternehmen auszuüben, das eine der Funktionen Erzeugung oder Versorgung wahrnimmt, oder Rechte an einem solchen Unternehmen auszuüben, und

- d) nicht ein und dieselbe Person berechtigt ist, Mitglied des Aufsichtsrates, des Verwaltungsrates oder der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe sowohl eines Unternehmens, das eine der Funktionen Erzeugung oder Versorgung wahrnimmt, als auch eines Übertragungsnetzbetreibers oder eines Übertragungsnetzes zu sein.
- (2) Die in Absatz 1 Buchstaben b und c genannten Rechte schließen insbesondere Folgendes ein:
- a) die Befugnis zur Ausübung von Stimmrechten,
- b) die Befugnis, Mitglieder des Aufsichtsrates, des Verwaltungsrates oder der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe zu bestellen oder
- c) das Halten einer Mehrheitsbeteiligung.
- (3) Für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstabe b schließt der Begriff "Unternehmen, das eine der Funktionen Erzeugung oder Versorgung wahrnimmt" auch ein "Unternehmen, das eine der Funktionen Gewinnung und Versorgung wahrnimmt" im Sinne der Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²² und schließen die Begriffe "Übertragungsnetzbetreiber" und "Übertragungsnetz" auch "Fernleitungsnetzbetreiber" und "Fernleitungsnetz" im Sinne derselben Richtlinie ein.
- (4) Die Verpflichtung des Absatzes 1 Buchstabe a gilt als erfüllt, wenn zwei oder mehr Unternehmen, die Eigentümer von Übertragungsnetzen sind, ein Joint Venture gründen, das in zwei oder mehr Mitgliedstaaten als Übertragungsnetzbetreiber für die betreffenden Übertragungsnetze tätig ist. Kein anderes Unternehmen darf Teil des Joint Venture sein, es sei denn, es wurde gemäß Artikel 44 als unabhängiger Netzbetreiber oder als unabhängiger Übertragungsnetzbetreiber für die Zwecke des Abschnitts 3 zugelassen.

²² Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 94)

- (5) Handelt es sich bei der in Absatz 1 Buchstaben b, c und d genannten Person um den Mitgliedstaat oder eine andere öffentlich-rechtliche Stelle, so gelten zwei voneinander getrennte öffentlich-rechtliche Stellen, die einerseits die Kontrolle über einen Übertragungsnetzbetreiber oder über ein Übertragungsnetz und andererseits über ein Unternehmen, das eine der Funktionen Erzeugung oder Versorgung wahrnimmt, ausüben, nicht als ein und dieselbe(n) Person(en).
- (6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass weder die in Artikel 41 genannten wirtschaftlich sensiblen Informationen, über die ein Übertragungsnetzbetreiber verfügt, der Teil eines vertikal integrierten Unternehmens war, noch sein Personal an Unternehmen weitergegeben werden, die eine der Funktionen Erzeugung oder Versorgung wahrnehmen.
- (7) In den Fällen, in denen das Übertragungsnetz am 3. September 2009 einem vertikal integrierten Unternehmen gehört, kann ein Mitgliedstaat entscheiden, Absatz 1 nicht anzuwenden.

In diesem Fall muss der betreffende Mitgliedstaat entweder

- (a) einen unabhängigen Netzbetreiber gemäß Artikel 44 benennen oder
 - (b) die Bestimmungen des Abschnitts 3 einhalten.
- (8) In den Fällen, in denen das Übertragungsnetz am 3. September 2009 einem vertikal integrierten Unternehmen gehört und Regelungen bestehen, die eine wirksamere Unabhängigkeit des Übertragungsnetzbetreibers gewährleisten als die Bestimmungen des Abschnitts 3, kann ein Mitgliedstaat entscheiden, Absatz 1 nicht anzuwenden.
 - (9) Bevor ein Unternehmen als Übertragungsnetzbetreiber nach Absatz 8 zugelassen und benannt wird, ist es nach den Verfahren des Artikels 52 Absätze 4, 5 und 6 der vorliegenden Richtlinie und des Artikels 48 der [Neufassung der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 gemäß COM(2016) 861/2] zu zertifizieren, wobei die Kommission überprüft, ob die bestehenden Regelungen eindeutig eine wirksamere Unabhängigkeit des Übertragungsnetzbetreibers gewährleisten als die Bestimmungen des Abschnitts 3.

- (10) Vertikal integrierte Unternehmen, die Eigentümer eines Übertragungsnetzes sind, können in keinem Fall daran gehindert werden, Schritte zur Einhaltung des Absatzes 1 zu unternehmen.
- (11) Unternehmen, die eine der Funktionen Erzeugung oder Versorgung wahrnehmen, können in einem Mitgliedstaat, der Absatz 1 anwendet, unter keinen Umständen direkt oder indirekt die Kontrolle über einen entflochtenen Übertragungsnetzbetreiber übernehmen oder Rechte an diesem Übertragungsnetzbetreiber ausüben.

ABSCHNITT 2

UNABHÄNGIGE NETZBETREIBER

Artikel 44

Unabhängige Netzbetreiber

- (1) In den Fällen in denen das Übertragungsnetz am 3. September 2009 einem vertikal integrierten Unternehmen gehört, können die Mitgliedstaaten entscheiden, Artikel 43 Absatz 1 nicht anzuwenden, und auf Vorschlag des Eigentümers des Übertragungsnetzes einen unabhängigen Netzbetreiber benennen. Die Benennung bedarf der Zustimmung der Kommission.
- (2) Ein Mitgliedstaat kann einen unabhängigen Netzbetreiber nur unter folgenden Bedingungen zulassen und benennen:
- a) Der Bewerber hat den Nachweis erbracht, dass er den Anforderungen des Artikels 43 Absatz 1 Buchstaben b, c und d genügt;
 - b) der Bewerber hat den Nachweis erbracht, dass er über die erforderlichen finanziellen, technischen, personellen und materieller Ressourcen verfügt, um die Aufgaben gemäß Artikel 40 wahrzunehmen;

- c) der Bewerber hat sich verpflichtet, einen von der Regulierungsbehörde überwachten 10-jährigen Netzentwicklungsplan umzusetzen;
- d) der Eigentümer des Übertragungsnetzes hat den Nachweis erbracht, dass er in der Lage ist, seinen Verpflichtungen gemäß Absatz 5 nachzukommen. Zu diesem Zweck legt er sämtliche mit dem Bewerberunternehmen und etwaigen anderen relevanten Rechtspersonen getroffene vertragliche Vereinbarungen im Entwurf vor; und
- e) der Bewerber hat den Nachweis erbracht, dass er in der Lage ist, seinen Verpflichtungen gemäß der [Neufassung der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 gemäß COM(2016) 861/2], auch bezüglich der Zusammenarbeit der Übertragungsnetzbetreiber auf europäischer und regionaler Ebene, nachzukommen.
- (3) Unternehmen, denen von der nationalen Regulierungsbehörde bescheinigt wurde, dass sie den Anforderungen des Artikels 53 und Absatz 2 dieses Artikels genügen, werden von den Mitgliedstaaten zugelassen und als Übertragungsnetzbetreiber benannt. Es gilt das Zertifizierungsverfahren des Artikels 52 dieser Richtlinie und des Artikels 48 der [Neufassung der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 gemäß COM(2016) 861/2] oder des Artikels 53 dieser Richtlinie.
- (4) Jeder unabhängige Netzbetreiber ist verantwortlich für die Gewährung und Regelung des Zugangs Dritter, einschließlich der Erhebung von Zugangsentgelten sowie der Einnahme von Engpasserlösen und Zahlungen im Rahmen des Ausgleichsmechanismus zwischen Übertragungsnetzbetreibern gemäß Artikel 46 der [Neufassung der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 gemäß COM(2016) 861/2], für Betrieb, Wartung und Ausbau des Übertragungsnetzes sowie für die Gewährleistung der langfristigen Fähigkeit des Netzes, im Wege einer Investitionsplanung eine angemessene Nachfrage zu befriedigen. Beim Ausbau des Übertragungsnetzes ist der unabhängige Netzbetreiber für Planung (einschließlich Genehmigungsverfahren), Bau und Inbetriebnahme der neuen Infrastruktur verantwortlich. Hierzu handelt der unabhängige Netzbetreiber als Übertragungsnetzbetreiber im Einklang mit den Bestimmungen dieses Abschnitts. Der Übertragungsnetzeigentümer darf weder für die Gewährung und Regelung des Zugangs Dritter noch für die Investitionsplanung verantwortlich sein.

- (5) Wurde ein unabhängiger Netzbetreiber benannt, ist der Eigentümer des Übertragungsnetzes zu Folgendem verpflichtet:
- a) Er arbeitet im erforderlichen Maße mit dem unabhängigen Netzbetreiber zusammen und unterstützt ihn bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben, indem er insbesondere alle sachdienlichen Informationen liefert.
 - b) Er finanziert die vom unabhängigen Netzbetreiber beschlossenen und von der Regulierungsbehörde genehmigten Investitionen oder erteilt seine Zustimmung zur Finanzierung durch eine andere interessierte Partei, einschließlich des unabhängigen Netzbetreibers. Die einschlägigen Finanzierungsvereinbarungen unterliegen der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde. Vor ihrer Genehmigung konsultiert die Regulierungsbehörde den Eigentümer des Übertragungsnetzes sowie die anderen interessierten Parteien.
 - c) Er sichert die Haftungsrisiken im Zusammenhang mit den Netzvermögenswerten ab, mit Ausnahme derjenigen Haftungsrisiken, die die Aufgaben des unabhängigen Netzbetreibers betreffen, und
 - d) Er stellt die Garantien, die zur Erleichterung der Finanzierung eines etwaigen Netzausbaus erforderlich sind, mit Ausnahme derjenigen Investitionen, bei denen er gemäß Buchstabe b einer Finanzierung durch eine interessierte Partei, einschließlich des unabhängigen Netzbetreibers, zugestimmt hat.
- (6) In enger Zusammenarbeit mit der Regulierungsbehörde wird die zuständige nationale Wettbewerbsbehörde mit sämtlichen maßgeblichen Befugnissen ausgestattet, die es ihr ermöglichen, wirksam zu beobachten, ob der Übertragungsnetzeigentümer seinen Verpflichtungen gemäß Absatz 5 nachkommt.

Entflechtung der Übertragungsnetzeigentümer

- (1) Wurde ein unabhängiger Netzbetreiber benannt, müssen Übertragungsnetzeigentümer, die Teil eines vertikal integrierten Unternehmens sind, zumindest hinsichtlich ihrer Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt unabhängig von den übrigen Tätigkeiten sein, die nicht mit der Übertragung zusammenhängen.
- (2) Um die Unabhängigkeit eines Übertragungsnetzeigentümers gemäß Absatz 1 sicherzustellen, sind die folgenden Mindestkriterien anzuwenden:
 - a) In einem integrierten Elektrizitätsunternehmen dürfen die für die Leitung des Übertragungsnetzeigentümers zuständigen Personen nicht betrieblichen Einrichtungen des integrierten Elektrizitätsunternehmens angehören, die direkt oder indirekt für den laufenden Betrieb in den Bereichen Elektrizitätserzeugung, -verteilung und -versorgung zuständig sind;
 - b) es sind geeignete Maßnahmen zu treffen, damit die berufsbedingten Interessen der für die Leitung des Übertragungsnetzeigentümers zuständigen Personen so berücksichtigt werden, dass ihre Handlungsunabhängigkeit gewährleistet ist; und
 - c) der Übertragungsnetzeigentümer stellt ein Gleichbehandlungsprogramm auf, aus dem hervorgeht, welche Maßnahmen zum Ausschluss diskriminierendes Verhaltens getroffen werden, und gewährleistet die ausreichende Beobachtung der Einhaltung dieses Programms. In dem Gleichbehandlungsprogramm ist festgelegt, welche besonderen Pflichten die Mitarbeiter im Hinblick auf die Erreichung dieser Ziele haben. Die für die Beobachtung des Gleichbehandlungsprogramms zuständige Person oder Stelle legt der Regulierungsbehörde jährlich einen Bericht über die getroffenen Maßnahmen vor, der veröffentlicht wird.

Abschnitt 3

UNABHÄNGIGER ÜBERTRAGUNGSNETZBETREIBER (ITO)

Artikel 46

Vermögenswerte, Anlagen, Personal und Unternehmensidentität

- (1) Die Übertragungsnetzbetreiber müssen über alle personellen, technischen, materiellen und finanziellen Ressourcen verfügen, die zur Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen dieser Richtlinie und für die Geschäftstätigkeit der Elektrizitätsübertragung erforderlich sind; hierfür gilt insbesondere Folgendes:
 - a) Vermögenswerte, die für die Geschäftstätigkeit der Elektrizitätsübertragung erforderlich sind, einschließlich des Übertragungsnetzes, müssen Eigentum des Übertragungsnetzbetreibers sein.
 - b) Das Personal, das für die Geschäftstätigkeit der Elektrizitätsübertragung erforderlich ist, so auch für die Erfüllung aller Aufgaben des Unternehmens, muss beim Übertragungsnetzbetreiber angestellt sein.

- c) Personalleasing und Erbringung von Dienstleistungen für bzw. durch andere Teile des vertikal integrierten Unternehmens sind untersagt. Der Übertragungsnetzbetreiber darf jedoch für das vertikal integrierte Unternehmen Dienstleistungen erbringen, sofern dabei die Nutzer nicht diskriminiert werden, die Dienstleistungen allen Nutzern unter den gleichen Vertragsbedingungen zugänglich sind und der Wettbewerb bei der Erzeugung und Lieferung nicht eingeschränkt, verzerrt oder unterbunden wird und
- die dafür geltenden Vertragsbedingungen von der Regulierungsbehörde genehmigt werden.
- d) Unbeschadet der Entscheidungen des Aufsichtsorgans nach Artikel 49 sind dem Übertragungsnetzbetreiber angemessene finanzielle Ressourcen für künftige Investitionsprojekte und/oder für den Ersatz vorhandener Vermögenswerte nach entsprechender Anforderung durch den Übertragungsnetzbetreiber rechtzeitig vom vertikal integrierten Unternehmen bereitzustellen.
- (2) Die Geschäftstätigkeit der Elektrizitätsübertragung beinhaltet neben den in Artikel 40 aufgeführten Aufgaben mindestens die folgenden Tätigkeiten:
- a) Vertretung des Übertragungsnetzbetreibers und Funktion des Ansprechpartners für Dritte und für die Regulierungsbehörden;
- b) Vertretung des Übertragungsnetzbetreibers innerhalb des Europäischen Verbunds der Übertragungs- und Fernleitungsnetzbetreiber (nachstehend "ENTSO (Strom)" genannt);
- c) Gewährung und Regelung des Zugangs Dritter nach dem Grundsatz der Nicht-diskriminierung zwischen Netzbenutzern oder Kategorien von Netzbenutzern;
- d) Erhebung aller übertragungsnetzbezogenen Gebühren, einschließlich Zugangsentgelten, **Energie für Verluste** und Entgelten für Hilfsdienste;

- e) Betrieb, Wartung und Ausbau eines sicheren, effizienten und wirtschaftlichen Übertragungsnetzes;
 - f) Investitionsplanung zur Gewährleistung der langfristigen Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage zu decken, und der Versorgungssicherheit;
 - g) Gründung geeigneter Gemeinschaftsunternehmen, auch mit einem oder mehreren Übertragungsnetzbetreibern, von Strombörsen und anderen relevanten Akteuren, mit dem Ziel, die Schaffung von Regionalmärkten zu fördern oder den Prozess der Liberalisierung zu erleichtern, und
 - h) alle unternehmensspezifischen Einrichtungen und Leistungen, unter anderem Rechtsabteilung, Buchhaltung und IT-Dienste.
- (3) Für Übertragungsnetzbetreiber gelten die in Artikel 1 der Richtlinie 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²³ genannten Rechtsformen.
- (4) Übertragungsnetzbetreiber müssen in Bezug auf ihre Unternehmensidentität, ihre Kommunikation, ihre Markenpolitik sowie ihre Geschäftsräume dafür Sorge tragen, dass eine Verwechslung mit der eigenen Identität des vertikal integrierten Unternehmens oder irgendeines Teils davon ausgeschlossen ist.
- (5) Übertragungsnetzbetreiber unterlassen die gemeinsame Nutzung von IT-Systemen oder -Ausrüstung, Liegenschaften und Zugangskontrollsystemen mit jeglichem Unternehmensteil vertikal integrierter Unternehmen und gewährleisten, dass sie in Bezug auf IT-Systeme oder -Ausrüstung und Zugangskontrollsysteme nicht mit denselben Beratern und externen Auftragnehmern zusammenarbeiten.

²³ Richtlinie 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 48 Absatz 2 des Vertrags im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten (ABl. L 258 vom 1.10.2009, S. 11).

- (6) Die Rechnungslegung von Übertragungsnetzbetreibern ist von anderen Wirtschaftsprüfern als denen, die die Rechnungsprüfung beim vertikal integrierten Unternehmen oder bei dessen Unternehmensteilen vornehmen, zu prüfen.

Artikel 47

Unabhängigkeit des Übertragungsnetzbetreibers

- (1) Unbeschadet der Entscheidungen des Aufsichtsorgans nach Artikel 49 muss der Übertragungsnetzbetreiber
- a) in Bezug auf Vermögenswerte oder Ressourcen, die für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau des Übertragungsnetzes erforderlich sind, wirksame Entscheidungsbefugnisse haben, die er unabhängig von dem vertikal integrierten Unternehmen ausübt, und
 - b) die Befugnis haben, Geld auf dem Kapitalmarkt durch Aufnahme von Darlehen oder Kapitalerhöhung zu beschaffen.
- (2) Der Übertragungsnetzbetreiber stellt sicher, dass er jederzeit über die Mittel verfügt, die er benötigt, um das Übertragungsgeschäft ordnungsgemäß und effizient zu führen und um ein leistungsfähiges, sicheres und wirtschaftliches Übertragungsnetz aufzubauen und aufrechtzuerhalten.
- (3) **Tochterunternehmen** des vertikal integrierten Unternehmens [], die die Funktionen Erzeugung oder Versorgung wahrnehmen, dürfen weder direkt noch indirekt Anteile am Unternehmen des Übertragungsnetzbetreibers halten. Der Übertragungsnetzbetreiber darf weder direkt noch indirekt Anteile an Tochterunternehmen des vertikal integrierten Unternehmens, die die Funktionen Erzeugung oder Versorgung wahrnehmen, halten und darf keine Dividenden oder andere finanzielle Zuwendungen von diesen Tochterunternehmen erhalten.

- (4) Die gesamte Verwaltungsstruktur und die Unternehmenssatzung des Fernleitungsnetzbetreibers gewährleisten seine tatsächliche Unabhängigkeit gemäß diesem Abschnitt. Das vertikal integrierte Unternehmen darf das Wettbewerbsverhalten des Übertragungsnetzbetreibers in Bezug auf dessen laufende Geschäfte und die Netzverwaltung oder in Bezug auf die notwendigen Tätigkeiten zur Aufstellung des zehnjährigen Netzentwicklungsplans gemäß Artikel 51 weder direkt noch indirekt beeinflussen.
- (5) Übertragungsnetzbetreiber gewährleisten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Artikel 40 und Artikel 46 Absatz 2 der vorliegenden Richtlinie und bei der Einhaltung der Verpflichtungen gemäß den Artikeln 14, 16, 17 und 47 der [Neufassung der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 gemäß COM(2016) 861/2], dass sie weder Personen noch Körperschaften diskriminieren und dass sie den Wettbewerb bei der Erzeugung und Lieferung nicht einschränken, verzerren oder unterbinden.
- (6) Für die kommerziellen und finanziellen Beziehungen zwischen dem vertikal integrierten Unternehmen und dem Übertragungsnetzbetreiber, einschließlich der Gewährung von Krediten durch den Übertragungsnetzbetreiber an das vertikal integrierte Unternehmen, sind die marktüblichen Bedingungen einzuhalten. Der Übertragungsnetzbetreiber führt ausführliche Aufzeichnungen über diese kommerziellen und finanziellen Beziehungen und stellt sie der Regulierungsbehörde auf Verlangen zur Verfügung.
- (7) Der Übertragungsnetzbetreiber legt der Regulierungsbehörde sämtliche kommerziellen und finanziellen Vereinbarungen mit dem vertikal integrierten Unternehmen zur Genehmigung vor.
- (8) Der Übertragungsnetzbetreiber meldet der Regulierungsbehörde die Finanzmittel gemäß Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe d, die ihm für künftige Investitionsprojekte und/oder für den Ersatz vorhandener Vermögenswerte und Ressourcen zur Verfügung stehen.

- (9) Das vertikal integrierte Unternehmen unterlässt jede Handlung, die die Erfüllung der Verpflichtungen des Übertragungsnetzbetreibers nach diesem Kapitel behindern oder gefährden würde, und verlangt vom Übertragungsnetzbetreiber nicht, bei der Erfüllung dieser Verpflichtungen die Zustimmung des vertikal integrierten Unternehmens einzuholen.
- (10) Unternehmen, denen von der Regulierungsbehörde bescheinigt wurde, dass sie den Anforderungen dieses Kapitels genügen, werden von den betreffenden Mitgliedstaaten zugelassen und als Übertragungsnetzbetreiber benannt. Es gilt das Zertifizierungsverfahren des Artikels 52 der vorliegenden Richtlinie und [des Artikels 48 der Neufassung der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 gemäß COM(2016) 861/2] oder des Artikels 53 der vorliegenden Richtlinie.

Artikel 48

Unabhängigkeit des Personals und der Unternehmensleitung des Übertragungsnetzbetreibers

- (1) Entscheidungen, die Ernennungen, Wiederernennungen, Beschäftigungsbedingungen einschließlich Vergütung und Vertragsbeendigung für Personen der Unternehmensleitung und/oder Mitglieder der Verwaltungsorgane des Übertragungsnetzbetreibers betreffen, werden von dem gemäß Artikel 49 ernannten Aufsichtsorgan des Übertragungsnetzbetreibers getroffen.
- (2) Die Namen und die Regelungen in Bezug auf Funktion, Vertragslaufzeit und -beendigung für Personen, die vom Aufsichtsorgan als Personen der obersten Unternehmensleitung und/oder Mitglieder der Verwaltungsorgane des Übertragungsnetzbetreibers ernannt oder wiederernannt werden, und die Gründe für vorgeschlagene Entscheidungen zur Vertragsbeendigung sind der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Die in Absatz 1 genannten Regelungen und Entscheidungen werden erst verbindlich, wenn die Regulierungsbehörde innerhalb von drei Wochen nach der Mitteilung keine Einwände erhebt.

Die Regulierungsbehörde kann Einwände gegen die in Absatz 1 genannten Entscheidungen erheben,

- a) wenn Zweifel an der beruflichen Unabhängigkeit einer ernannten Person der Unternehmensleitung und/oder eines ernannten Mitglieds der Verwaltungsorgane bestehen oder
 - b) wenn Zweifel an der Berechtigung einer vorzeitigen Vertragsbeendigung bestehen.
- (3) Es dürfen in den letzten drei Jahren vor einer Ernennung von Führungskräften und/oder Mitglieder der Verwaltungsorgane des Übertragungsnetzbetreibers, die diesem Absatz unterliegen, bei dem vertikal integrierten Unternehmen, einem seiner Unternehmensteile oder bei anderen Mehrheitsanteilseignern als dem Übertragungsnetzbetreiber weder direkt noch indirekt berufliche Positionen bekleidet oder berufliche Aufgaben wahrgenommen noch Interessens- oder Geschäftsbeziehungen zu ihnen unterhalten werden.
- (4) Die Personen der Unternehmensleitung und/oder Mitglieder der Verwaltungsorgane und die Beschäftigten des Übertragungsnetzbetreibers dürfen bei anderen Unternehmensteilen des vertikal integrierten Unternehmens oder bei deren Mehrheitsanteilseignern weder direkt noch indirekt berufliche Positionen bekleiden oder berufliche Aufgaben wahrnehmen oder Interessens- oder Geschäftsbeziehungen zu ihnen unterhalten.
- (5) Die Personen der Unternehmensleitung und/oder Mitglieder der Verwaltungsorgane und die Beschäftigten des Übertragungsnetzbetreibers dürfen weder direkt noch indirekt Beteiligungen an Unternehmensteilen des vertikal integrierten Unternehmens halten noch finanzielle Zuwendungen von diesen erhalten; ausgenommen hiervon sind Beteiligungen am und Zuwendungen vom Übertragungsnetzbetreiber. Ihre Vergütung darf nicht an die Tätigkeiten oder Betriebsergebnisse des vertikal integrierten Unternehmens, soweit sie nicht den Übertragungsnetzbetreiber betreffen, gebunden sein.

- (6) Im Falle von Beschwerden von Personen der Unternehmensleitung und/oder Mitgliedern der Verwaltungsorgane des Übertragungsnetzbetreibers gegen vorzeitige Vertragsbeendigung ist die effektive Einlegung von Rechtsmitteln bei der Regulierungsbehörde zu gewährleisten.
- (7) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zum Übertragungsnetzbetreiber dürfen Personen der Unternehmensleitung und/oder Mitgliedern der Verwaltungsorgane für mindestens vier Jahre bei anderen Unternehmensteilen des vertikal integrierten Unternehmens als dem Übertragungsnetzbetreiber oder bei deren Mehrheitsanteilseignern keine beruflichen Positionen bekleiden oder berufliche Aufgaben wahrnehmen oder Interessens- oder Geschäftsbeziehungen zu ihnen unterhalten.
- (8) Absatz 3 gilt für die Mehrheit der Angehörigen der Unternehmensleitung und/oder Mitglieder der Verwaltungsorgane des Fernleitungsnetzbetreibers.

Die Angehörigen der Unternehmensleitung und/oder Mitglieder der Verwaltungsorgane des Übertragungsnetzbetreibers, für die Absatz 3 nicht gilt, dürfen in den letzten sechs Monaten vor ihrer Ernennung bei dem vertikal integrierten Unternehmen keine Führungstätigkeit oder andere einschlägige Tätigkeit ausgeübt haben.

Unterabsatz 1 dieses Absatzes und Absätze 4 bis 7 finden Anwendung auf alle Personen, die der obersten Unternehmensleitung angehören, sowie auf die ihnen unmittelbar unterstellten Personen, die mit dem Betrieb, der Wartung oder dem Ausbau des Netzes befasst sind.

Artikel 49
Aufsichtsorgan

- (1) Der Übertragungsnetzbetreiber verfügt über ein Aufsichtsorgan, dessen Aufgabe es ist, Entscheidungen, die von erheblichem Einfluss auf den Wert der Vermögenswerte der Anteilseigner beim Übertragungsnetzbetreiber sind, insbesondere Entscheidungen im Zusammenhang mit der Genehmigung der jährlichen und der langfristigen Finanzpläne, der Höhe der Verschuldung des Übertragungsnetzbetreibers und der Höhe der an die Anteilseigner auszuzahlenden Dividenden, zu treffen. Das Aufsichtsorgan hat keine Entscheidungsbefugnis in Bezug auf die laufenden Geschäfte des Übertragungsnetzbetreibers und die Netzverwaltung und in Bezug auf die notwendigen Tätigkeiten zur Aufstellung des zehnjährigen Netzentwicklungsplans gemäß Artikel 51.
- (2) Das Aufsichtsorgan besteht aus Vertretern des vertikal integrierten Unternehmens, Vertretern von dritten Anteilseignern und, sofern die einschlägigen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats dies vorsehen, Vertretern anderer Interessengruppen wie z. B. der Beschäftigten des Übertragungsnetzbetreibers.
- (3) Artikel 48 Absatz 2 Unterabsatz 1 sowie Artikel 48 Absätze 3 bis 7 finden auf zumindest die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsorgans abzüglich ein Mitglied Anwendung.

Artikel 48 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe b findet auf alle Mitglieder des Aufsichtsorgans Anwendung.

Gleichbehandlungsprogramm und Gleichbehandlungsbeauftragter

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Übertragungsnetzbetreiber ein Gleichbehandlungsprogramm aufstellen und durchführen, in dem die Maßnahmen aufgeführt sind, mit denen sichergestellt wird, dass diskriminierende Verhaltensweisen ausgeschlossen werden und die Einhaltung des Programms angemessen überwacht wird. In dem Gleichbehandlungsprogramm ist festgelegt, welche besonderen Pflichten die Mitarbeiter im Hinblick auf die Erreichung dieser Ziele haben. Das Programm bedarf der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde. Die Einhaltung des Programms wird unbeschadet der Befugnisse der nationalen Regulierungsbehörde von einem Gleichbehandlungsbeauftragten unabhängig kontrolliert.
- (2) Der Gleichbehandlungsbeauftragte wird vom Aufsichtsorgan ernannt und unterliegt der Bestätigung durch die Regulierungsbehörde. Die Regulierungsbehörde kann der Ernennung des Gleichbehandlungsbeauftragten ihre Bestätigung nur aus Gründen mangelnder Unabhängigkeit oder mangelnder fachlicher Eignung verweigern. Der Gleichbehandlungsbeauftragte kann eine natürliche oder juristische Person sein. Artikel 48 Absätze 2 bis 8 findet auf den Gleichbehandlungsbeauftragten Anwendung.
- (3) Die Aufgaben des Gleichbehandlungsbeauftragten sind:
 - a) fortlaufende Kontrolle der Durchführung des Gleichbehandlungsprogramms;
 - b) Erarbeitung eines Jahresberichts, in dem die Maßnahmen zur Durchführung des Gleichbehandlungsprogramms dargelegt werden, und dessen Übermittlung an die Regulierungsbehörde;

- c) Berichterstattung an das Aufsichtsorgan und Abgabe von Empfehlungen zum Gleichbehandlungsprogramm und seiner Durchführung;
 - d) Unterrichtung der Regulierungsbehörde über erhebliche Verstöße bei der Durchführung des Gleichbehandlungsprogramms und
 - e) Berichterstattung an die Regulierungsbehörde über kommerzielle und finanzielle Beziehungen zwischen dem vertikal integrierten Unternehmen und dem Übertragungsnetzbetreiber.
- (4) Der Gleichbehandlungsbeauftragte übermittelt die vorgeschlagenen Entscheidungen zum Investitionsplan oder zu Einzelinvestitionen im Netz an die Regulierungsbehörde. Dies erfolgt spätestens dann, wenn die Unternehmensleitung und/oder das zuständige Verwaltungsorgan des Übertragungsnetzbetreibers diese Unterlagen dem Aufsichtsorgan zuleiten.
- (5) Hat das vertikal integrierte Unternehmen in der Hauptversammlung oder durch ein Votum der von ihm ernannten Mitglieder des Aufsichtsorgans die Annahme eines Beschlusses verhindert, wodurch Netzinvestitionen, die nach dem zehnjährigen Netzentwicklungsplan in den folgenden drei Jahren durchgeführt werden sollten, unterbunden oder hinausgezögert werden, so meldet der Gleichbehandlungsbeauftragte dies der Regulierungsbehörde, die dann gemäß Artikel 51 tätig wird.
- (6) Die Regelungen zum Mandat und zu den Beschäftigungsbedingungen des Gleichbehandlungsbeauftragten, einschließlich der Dauer seines Mandats, bedürfen der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde. Diese Regelungen müssen die Unabhängigkeit des Gleichbehandlungsbeauftragten gewährleisten und entsprechend sicherstellen, dass ihm die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stehen. Der Gleichbehandlungsbeauftragte darf während der Laufzeit seines Mandats bei Unternehmensteilen des vertikal integrierten Unternehmens oder deren Mehrheitsanteilseignern weder direkt noch indirekt berufliche Positionen bekleiden oder berufliche Aufgaben wahrnehmen oder Interessensbeziehungen zu ihnen unterhalten.

- (7) Der Gleichbehandlungsbeauftragte erstattet der Regulierungsbehörde regelmäßig mündlich oder schriftlich Bericht und ist befugt, dem Aufsichtsorgan des Übertragungsnetzbetreibers regelmäßig mündlich oder schriftlich Bericht zu erstatten.
- (8) Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist berechtigt, an allen Sitzungen der Unternehmensleitung oder der Verwaltungsorgane des Übertragungsnetzbetreibers sowie des Aufsichtsorgans und der Hauptversammlung teilzunehmen. Der Gleichbehandlungsbeauftragte nimmt an allen Sitzungen teil, in denen folgende Fragen behandelt werden:
- a) Netzzugangsbedingungen nach Maßgabe der [Neufassung der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 gemäß COM(2016) 861/2], insbesondere Tarife, Leistungen im Zusammenhang mit dem Zugang Dritter, Kapazitätsvergabe und Engpassmanagement, Transparenz, Hilfsdienste und Sekundärmärkte;
 - b) Projekte für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau des Übertragungsnetzes, einschließlich der Investitionen für den Netzanschluss und -verbund;
 - c) Verkauf oder Erwerb von Elektrizität für den Betrieb des Übertragungsnetzes.
- (9) Der Gleichbehandlungsbeauftragte kontrolliert die Einhaltung des Artikels 41 durch den Übertragungsnetzbetreiber.
- (10) Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat Zugang zu allen einschlägigen Daten und zu den Geschäftsräumen des Übertragungsnetzbetreibers sowie zu allen Informationen, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.

- (11) Nach vorheriger Zustimmung der Regulierungsbehörde kann das Aufsichtsorgan den Gleichbehandlungsbeauftragten abberufen. Die Abberufung erfolgt auf Verlangen der Regulierungsbehörde aus Gründen mangelnder Unabhängigkeit oder mangelnder fachlicher Eignung.
- (12) Der Gleichbehandlungsbeauftragte erhält ohne Vorankündigung Zugang zu den Geschäftsräumen des Übertragungsnetzbetreibers.

Artikel 51

Netzausbau und Befugnis zum Erlass von Investitionsentscheidungen

- (1) Die Übertragungsnetzbetreiber legen der Regulierungsbehörde mindestens alle zwei Jahre nach Konsultation aller einschlägigen Interessenträger einen zehnjährigen Netzentwicklungsplan vor, der sich auf die derzeitige Lage und die Prognosen im Bereich von Angebot und Nachfrage stützt. Dieser Netzentwicklungsplan enthält wirksame Maßnahmen zur Gewährleistung der Angemessenheit des Netzes und der Versorgungssicherheit.
- (2) Zweck des zehnjährigen Netzentwicklungsplans ist es insbesondere,
 - a) den Marktteilnehmern Angaben darüber zu liefern, welche wichtigen Übertragungsinfrastrukturen in den nächsten zehn Jahren errichtet oder ausgebaut werden müssen,
 - b) alle bereits beschlossenen Investitionen aufzulisten und die neuen Investitionen zu bestimmen, die in den nächsten drei Jahren durchgeführt werden müssen, und
 - c) einen Zeitplan für alle Investitionsprojekte vorzugeben.

- (3) Bei der Erarbeitung des zehnjährigen Netzentwicklungsplans legt der Übertragungsnetzbetreiber angemessene Annahmen über die Entwicklung der Erzeugung, der Versorgung, der Energiespeicherung, des Verbrauchs und des Stromaustauschs mit anderen Ländern unter Berücksichtigung der Investitionspläne für regionale und unionsweite Netze zugrunde.
- (4) Die Regulierungsbehörde führt offene und transparente Konsultationen zum zehnjährigen Netzentwicklungsplan mit allen tatsächlichen und potenziellen Netzbenutzern durch. Personen und Unternehmen, die den Status potenzieller Netzbenutzer beanspruchen, können dazu verpflichtet werden, diesen Anspruch zu belegen. Die Regulierungsbehörde veröffentlicht das Ergebnis der Konsultationen und verweist dabei insbesondere auf etwaigen Investitionsbedarf.
- (5) Die Regulierungsbehörde prüft, ob der zehnjährige Netzentwicklungsplan den gesamten im Zuge der Konsultationen ermittelten Investitionsbedarf erfasst und ob die Kohärenz mit dem unionsweit geltenden nicht bindenden zehnjährigen Netzentwicklungsplan (unionsweiter Netzentwicklungsplan) gemäß Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b der [Neufassung der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 gemäß COM(2016) 861/2] gewahrt ist. Bestehen Zweifel an der Kohärenz mit dem unionsweit geltenden Netzentwicklungsplan, so konsultiert die Regulierungsbehörde die Agentur. Die Regulierungsbehörde kann vom Übertragungsnetzbetreiber die Änderung seines zehnjährigen Netzentwicklungsplans verlangen.
- (6) Die Regulierungsbehörde überwacht und evaluiert die Durchführung des zehnjährigen Netzentwicklungsplans.
- (7) Hat der Übertragungsnetzbetreiber aus anderen als zwingenden, von ihm nicht zu beeinflussenden Gründen eine Investition, die nach dem zehnjährigen Netzentwicklungsplan in den folgenden drei Jahren durchgeführt werden musste, nicht durchgeführt, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Regulierungsbehörde verpflichtet ist, mindestens eine der folgenden Maßnahmen zu ergreifen, um die Durchführung der betreffenden Investition zu gewährleisten, sofern die Investition unter Zugrundelegung des jüngsten zehnjährigen Netzentwicklungsplans noch relevant ist:

- a) Sie fordert den Übertragungsnetzbetreiber zur Durchführung der betreffenden Investition auf,
- b) sie leitet ein Ausschreibungsverfahren zur Durchführung der betreffenden Investition ein, das allen Investoren offen steht, oder
- c) sie verpflichtet den Übertragungsnetzbetreiber, einer Kapitalerhöhung im Hinblick auf die Finanzierung der notwendigen Investitionen zuzustimmen und unabhängigen Investoren eine Kapitalbeteiligung zu ermöglichen.

Macht die Regulierungsbehörde von ihren Befugnissen gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b Gebrauch, so kann sie den Übertragungsnetzbetreiber dazu verpflichten, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu akzeptieren:

- Finanzierung durch Dritte,
- Errichtung durch Dritte,
- Errichtung der betreffenden neuen Anlagen durch diesen selbst,
- Betrieb der betreffenden neuen Anlagen durch diesen selbst.

Der Übertragungsnetzbetreiber stellt den Investoren alle erforderlichen Unterlagen für die Durchführung der Investition zur Verfügung, stellt den Anschluss der neuen Anlagen an das Übertragungsnetz her und unternimmt alles, um die Durchführung des Investitionsprojekts zu erleichtern.

Die einschlägigen Finanzierungsvereinbarungen bedürfen der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde.

- (8) Macht die Regulierungsbehörde von ihren Befugnissen gemäß Absatz 7 Unterabsatz 1 Gebrauch, so werden die Kosten der betreffenden Investitionen durch die einschlägigen Tarifregelungen gedeckt.

ABSCHNITT 4

BENENNUNG UND ZERTIFIZIERUNG VON ÜBERTRAGUNGSNETZBETREIBERN

Artikel 52

Benennung und Zertifizierung von Übertragungsnetzbetreibern

- (1) Bevor ein Unternehmen als Übertragungsnetzbetreiber zugelassen und benannt wird, muss es gemäß den in den Absätzen 4, 5 und 6 des vorliegenden Artikels und in Artikel 48 der [Neufassung der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 gemäß COM(2016) 861/2] genannten Verfahren zertifiziert werden.
- (2) Unternehmen, denen von der [] Regulierungsbehörde gemäß dem unten beschriebenen Zertifizierungsverfahren bescheinigt wurde, dass sie den Anforderungen des Artikels 43 genügen, werden von den Mitgliedstaaten zugelassen und als Übertragungsnetzbetreiber benannt. Die Benennung der Übertragungsnetzbetreiber wird der Kommission mitgeteilt und im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.
- (3) Die Übertragungsnetzbetreiber unterrichten die Regulierungsbehörde über alle geplanten Transaktionen, die eine Neubewertung erforderlich machen können, bei der festzustellen ist, ob sie die Anforderungen des Artikels 43 erfüllen.
- (4) Die Regulierungsbehörden beobachten die ständige Einhaltung des Artikels 43. Um die Einhaltung der Anforderungen sicherzustellen, leiten sie ein Zertifizierungsverfahren ein
 - a) bei Erhalt einer Mitteilung eines Übertragungsnetzbetreibers gemäß Absatz 3;

- b) aus eigener Initiative, wenn sie Kenntnis von einer geplanten Änderung bezüglich der Rechte an oder der Einflussnahme auf Übertragungsnetzeigentümer oder Übertragungsnetzbetreiber erlangen und diese Änderung zu einem Verstoß gegen Artikel 43 führen kann oder wenn sie Grund zu der Annahme haben, dass es bereits zu einem derartigen Verstoß gekommen ist, oder
- c) wenn die Kommission einen entsprechend begründeten Antrag stellt.
- (5) Die Regulierungsbehörden entscheiden innerhalb eines Zeitraums von vier Monaten ab dem Tag der Mitteilung des Übertragungsnetzbetreibers oder ab Antragstellung durch die Kommission über die Zertifizierung eines Übertragungsnetzbetreibers. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Zertifizierung als erteilt. Die ausdrückliche oder stillschweigende Entscheidung der Regulierungsbehörde wird erst nach Abschluss des in Absatz 6 beschriebenen Verfahrens wirksam.
- (6) Die ausdrückliche oder stillschweigende Entscheidung über die Zertifizierung eines Übertragungsnetzbetreibers wird der Kommission zusammen mit allen die Entscheidung betreffenden relevanten Informationen unverzüglich von der Regulierungsbehörde übermittelt. Die Kommission handelt nach dem Verfahren des Artikels 48 der [Neufassung der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 gemäß COM(2016) 861/2].
- (7) Die Regulierungsbehörden und die Kommission können Übertragungsnetzbetreiber und Unternehmen, die eine der Funktionen Erzeugung oder Versorgung wahrnehmen, um Bereitstellung sämtlicher für die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß diesem Artikel relevanten Informationen ersuchen.
- (8) Die Regulierungsbehörden und die Kommission behandeln wirtschaftlich sensible Informationen vertraulich.

Zertifizierung in Bezug auf Drittländer

- (1) Beantragt ein Übertragungsnetzeigentümer oder -betreiber, der von einer oder mehreren Personen aus einem oder mehreren Drittländern kontrolliert wird, eine Zertifizierung, so teilt die Regulierungsbehörde dies der Kommission mit.

Die Regulierungsbehörde teilt der Kommission ferner unverzüglich alle Umstände mit, die dazu führen würden, dass eine oder mehrere Personen aus einem oder mehreren Drittländern die Kontrolle über ein Übertragungsnetz oder einen Übertragungsnetzbetreiber erhalten.

- (2) Der Übertragungsnetzbetreiber teilt der Regulierungsbehörde alle Umstände mit, die dazu führen würden, dass eine oder mehrere Personen aus einem oder mehreren Drittländern die Kontrolle über das Übertragungsnetz oder den Übertragungsnetzbetreiber erhalten.
- (3) Die Regulierungsbehörde nimmt innerhalb von vier Monaten ab dem Tag der Mitteilung des Übertragungsnetzbetreibers einen Entwurf einer Entscheidung über die Zertifizierung des Übertragungsnetzbetreibers an. Sie verweigert die Zertifizierung, wenn nicht
- a) nachgewiesen wird, dass die betreffende Rechtsperson den Anforderungen von Artikel 43 genügt und
- b) der Regulierungsbehörde oder einer anderen vom Mitgliedstaat benannten zuständigen Behörde nachgewiesen wird, dass die Erteilung der Zertifizierung die Sicherheit der Energieversorgung des Mitgliedstaats und der Union nicht gefährdet. Bei der Prüfung dieser Frage berücksichtigt die Regulierungsbehörde oder die entsprechend benannte andere zuständigen Behörde

- die Rechte und Pflichten der Union gegenüber diesen Drittländern, die aus dem Völkerrecht – auch aus einem Abkommen mit einem oder mehreren Drittländern, dem die Union als Vertragspartei angehört und in dem Fragen der Energieversorgungssicherheit behandelt werden – erwachsen;
 - die Rechte und Pflichten des Mitgliedstaats gegenüber diesem Drittland, die aus den mit diesem geschlossenen Abkommen erwachsen, soweit sie mit dem Unionsrecht in Einklang stehen, und
 - andere spezielle Gegebenheiten des Einzelfalls und des betreffenden Drittlands.
- (4) Die Regulierungsbehörde teilt der Kommission unverzüglich die Entscheidung zusammen mit allen die Entscheidung betreffenden relevanten Informationen mit.
- (5) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die Regulierungsbehörde und/oder die benannte zuständige Behörde gemäß Absatz 3 Buchstabe b vor der Annahme einer Entscheidung der Regulierungsbehörde über die Zertifizierung die Stellungnahme der Kommission zu der Frage einholt, ob
- a) die betreffende Rechtsperson den Anforderungen von Artikel 43 genügt und
 - b) eine Gefährdung der Energieversorgungssicherheit der Union durch die Erteilung der Zertifizierung ausgeschlossen ist.

- (6) Die Kommission prüft den Antrag nach Absatz 5 unmittelbar nach seinem Eingang. Innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten nach Eingang des Antrags übermittelt sie der Regulierungsbehörde – oder, wenn der Antrag von der benannten zuständigen Behörde gestellt wurde, dieser Behörde – ihre Stellungnahme.

Zur Ausarbeitung der Stellungnahme kann die Kommission die Standpunkte der Agentur, des betroffenen Mitgliedstaats sowie interessierter Kreise einholen. In diesem Fall verlängert sich die Zweimonatsfrist um zwei Monate.

Legt die Kommission innerhalb des in den Unterabsätzen 1 und 2 genannten Zeitraums keine Stellungnahme vor, so wird davon ausgegangen, dass sie keine Einwände gegen die Entscheidung der Regulierungsbehörde erhebt.

- (7) Bei der Bewertung der Frage, ob die Kontrolle durch eine oder mehrere Personen aus einem oder mehreren Drittländern die Energieversorgungssicherheit in der Union nicht gefährden werden, berücksichtigt die Kommission Folgendes:
- a) die besonderen Gegebenheiten des Einzelfalls und des/der betreffenden Drittlands/ Drittländer sowie
 - b) die Rechte und Pflichten der Europäischen Union gegenüber diesem/n Drittland/Dritt-ländern, die aus dem Völkerrecht – auch aus einem Abkommen mit einem oder mehreren Drittländern, dem die Union als Vertragspartei angehört und durch das Fragen der Versorgungssicherheit geregelt werden – erwachsen.

- (8) Die [] Regulierungsbehörde erlässt ihre endgültige Entscheidung über die Zertifizierung innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der in Absatz 6 genannten Frist. Die [] Regulierungsbehörde trägt in ihrer endgültigen Entscheidung der Stellungnahme der Kommission so weit wie möglich Rechnung. Die Mitgliedstaaten haben in jedem Fall das Recht, die Zertifizierung abzulehnen, wenn die Erteilung der Zertifizierung die Sicherheit der Energieversorgung des jeweiligen Mitgliedstaats oder die eines anderen Mitgliedstaats gefährdet. Hat der Mitgliedstaat eine andere zuständige Behörde für die Bewertung nach Absatz 3 Buchstabe b benannt, so kann er vorschreiben, dass die [] Regulierungsbehörde ihre endgültige Entscheidung in Einklang mit der Bewertung dieser zuständigen Behörde erlassen muss. Die endgültige Entscheidung der [] Regulierungsbehörde wird zusammen mit der Stellungnahme der Kommission veröffentlicht. Weicht die endgültige Entscheidung von der Stellungnahme der Kommission ab, so muss der betreffende Mitgliedstaat zusammen mit dieser Entscheidung die Begründung für diese Entscheidung mitteilen und veröffentlichen.
- (9) Dieser Artikel berührt in keiner Weise das Recht der Mitgliedstaaten, in Einklang mit dem Union nationale rechtliche Kontrollen zum Schutz legitimer Interessen der öffentlichen Sicherheit durchzuführen.
- (10) Dieser Artikel gilt mit Ausnahme von Absatz 3 Buchstabe a auch für die Mitgliedstaaten, für die nach Artikel 66 eine Ausnahmeregelung gilt.

Artikel 54

Eigentum von Übertragungsnetzbetreibern an Energiespeicheranlagen []

- (1) Übertragungsnetzbetreiber dürfen nicht Eigentümer von Energiespeicheranlagen sein oder diese **errichten**, verwalten oder betreiben [].

- (2) Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten den Übertragungsnetzbetreibern gestatten, Eigentümer von **Energiespeicheranlagen** zu sein oder diese **zu errichten**, zu verwalten oder zu betreiben, **sofern es sich bei diesen Anlagen um vollständig integrierte Netzkomponenten handelt und die Regulierungsbehörde ihre Zustimmung erteilt hat** oder wenn **alle** folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- a) **Die Übertragungsnetzbetreiber benötigen solche Anlagen, um ihre Verpflichtungen im Rahmen dieser Richtlinie zur Gewährleistung eines leistungsfähigen, zuverlässigen und sicheren Betriebs des Übertragungsnetzes zu erfüllen, und die Anlagen werden nicht verwendet, um Ausgleichsdienste zu erbringen und Strom auf den Großhandelsmärkten, einschließlich Regelenenergiemärkten, zu kaufen oder zu verkaufen;**
 - a) anderen Parteien konnte nach Abschluss eines offenen, transparenten **und nicht-diskriminierenden** Ausschreibungsverfahrens, **das der Überprüfung und Genehmigung durch die Regulierungsbehörde unterlag, nicht die Berechtigung erteilt werden**, Eigentümer von solchen Anlagen zu sein oder diese **zu errichten**, zu kontrollieren, zu verwalten oder zu betreiben . **Die Regulierungsbehörden können Leitlinien oder Auftragsvergabeklauseln ausarbeiten, um den Übertragungsnetzbetreibern dabei zu helfen, für ein faires Ausschreibungsverfahren zu sorgen; und**
 - b)
 - c) die Regulierungsbehörde hat die Notwendigkeit einer solchen Ausnahme geprüft, **eine Ex-ante-Überprüfung der Anwendbarkeit eines Ausschreibungsverfahrens einschließlich der Bedingungen vorgenommen** und ihre Zustimmung erteilt.
- (3) .

- (4) **Soweit es sich nicht um vollständig integrierte Netzkomponenten handelt, [] führen die Regulierungsbehörden in regelmäßigen Abständen oder mindestens alle fünf Jahre eine öffentliche Konsultation zu den erforderlichen **Energiespeicheranlagen** durch, um das mögliche Interesse der Marktteilnehmer an Investitionen [] in solche Anlagen zu prüfen. **Deutet die öffentliche Konsultation – gemäß der Bewertung durch die Regulierungsbehörde – darauf hin, dass Dritte in kosteneffizienter Weise in der Lage sind, Eigentümer solcher Anlagen zu sein oder solche zu errichten, zu betreiben oder zu verwalten, stellen die [] Regulierungsbehörden sicher, dass die diesbezüglichen Tätigkeiten der Übertragungsnetzbetreiber innerhalb von 24 Monaten schrittweise eingestellt werden. Als Teil der Bedingungen für dieses Verfahren können die Regulierungsbehörden den Übertragungsnetzbetreibern gestatten, einen angemessenen Ausgleich zu erhalten, insbesondere für den Restwert ihrer Investitionen in Energiespeicheranlagen.****
- (4a) **Der Beschluss, eine Ausnahme zu gewähren, wird der Agentur und der Kommission zusammen mit den entsprechenden Informationen über den Antrag und die Gründe für die Gewährung der Ausnahme mitgeteilt.**
- (4b) **Absatz 4 gilt nicht für den üblichen Abschreibungszeitraum für neue Batterie-speicheranlagen, bei denen die endgültige Investitionsentscheidung bis 2024 erfolgt.**

Abschnitt 5

Entflechtung und Transparenz der Rechnungslegung

Artikel 55

Recht auf Einsichtnahme in die Rechnungslegung

- (1) Die Mitgliedstaaten oder jede von ihnen benannte zuständige Behörde, einschließlich der in Artikel 57 genannten Regulierungsbehörden, haben, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist, das Recht auf Einsichtnahme in die in Artikel 56 genannte Rechnungslegung der Elektrizitätsunternehmen.
- (2) Die Mitgliedstaaten und die von ihnen benannten zuständigen Behörden, einschließlich der Regulierungsbehörden, wahren die Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen. Die Mitgliedstaaten können die Offenlegung derartiger Informationen vorsehen, wenn dies zur Wahrnehmung der Aufgaben der zuständigen Behörden erforderlich ist.

Artikel 56

Entflechtung der Rechnungslegung

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Rechnungslegung der Elektrizitätsunternehmen gemäß den Absätzen 2 und 3 erfolgt.

- (2) Ungeachtet ihrer Eigentumsverhältnisse oder ihrer Rechtsform erstellen und veröffentlichen die Elektrizitätsunternehmen ihre Jahresabschlüsse und lassen diese überprüfen, und zwar gemäß den nationalen Rechtsvorschriften über die Jahresabschlüsse von Gesellschaften, die im Rahmen der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates²⁴ erlassen worden sind.

Unternehmen, die zur Veröffentlichung ihrer Jahresabschlüsse gesetzlich nicht verpflichtet sind, halten in ihrer Hauptverwaltung eine Ausfertigung des Jahresabschlusses zur öffentlichen Einsichtnahme bereit.

- (3) Zur Vermeidung von Diskriminierung, Quersubventionen und Wettbewerbsverzerrungen führen Elektrizitätsunternehmen in ihrer internen Rechnungslegung jeweils getrennte Konten für ihre Übertragungs- und Verteilungstätigkeiten in derselben Weise, wie sie dies tun müssten, wenn die betreffenden Tätigkeiten von separaten Unternehmen ausgeführt würden. Sie führen auch Konten für andere, nicht mit den Bereichen Übertragung und Verteilung zusammenhängende elektrizitätswirtschaftliche Tätigkeiten, wobei diese Konten konsolidiert sein können. Einnahmen aus dem Eigentum am Übertragungs- oder Verteilernetz weisen sie in den Konten gesondert aus. Gegebenenfalls führen sie konsolidierte Konten für ihre Aktivitäten außerhalb des Elektrizitätsbereichs. Diese interne Rechnungslegung schließt für jede Tätigkeit eine Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung ein.
- (4) Bei der Überprüfung gemäß Absatz 2 wird insbesondere untersucht, ob die Verpflichtung zur Vermeidung von Diskriminierung und Quersubventionen gemäß Absatz 3 eingehalten wird.

²⁴ Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

KAPITEL VII NATIONALE REGULIERUNGSBEHÖRDEN

Artikel 57

Benennung und Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden

- (1) Jeder Mitgliedstaat benennt auf nationaler Ebene eine einzige Regulierungsbehörde.
- (2) Absatz 1 lässt die Benennung anderer Regulierungsbehörden auf regionaler Ebene in einigen Mitgliedstaaten unberührt, sofern es für die Vertretung und als Ansprechpartner auf Unionsebene innerhalb des Regulierungsrates der Agentur gemäß Artikel 22 Absatz 1 der [Neufassung der Verordnung (EG) Nr. 713/2009 gemäß COM(2016) 863/2] nur einen einzigen ranghohen Vertreter gibt.
- (3) Abweichend von Absatz 1 kann ein Mitgliedstaat Regulierungsbehörden für kleine Netze in einem geografisch eigenständigen Region benennen, deren Verbrauch im Jahr 2008 weniger als 3 % des gesamten Verbrauchs des Mitgliedstaats, zu dem sie gehört, betragen hat. Diese Ausnahmeregelung lässt die Benennung eines einzigen ranghohen Vertreters für die Vertretung und als Ansprechpartner auf Unionsebene innerhalb des Regulierungsrates der Agentur gemäß [Artikel 22 Absatz 1 der Neufassung der Verordnung (EG) Nr. 713/2009 gemäß COM(2016) 863/2] unberührt.
- (4) Die Mitgliedstaaten gewährleisten die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde und gewährleisten, dass diese ihre Befugnisse unparteiisch und transparent ausübt. Hierzu stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Regulierungsbehörde bei der Wahrnehmung der ihr durch diese Richtlinie und zugehörige Rechtsvorschriften übertragenen Regulierungsaufgaben

- a) rechtlich getrennt und funktional unabhängig von anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen ist,
 - b) und sicherstellt, dass ihr Personal und ihr Management
 - i) unabhängig von Marktinteressen handelt und
 - ii) bei der Wahrnehmung der Regulierungsaufgaben keine direkten Weisungen von Regierungsstellen oder anderen öffentlichen oder privaten Einrichtungen einholt oder entgegennimmt. Eine etwaige enge Zusammenarbeit mit anderen zuständigen nationalen Behörden oder allgemeine politische Leitlinien der Regierung, die nicht mit den Regulierungsaufgaben und -befugnissen gemäß Artikel 59 im Zusammenhang stehen, bleiben hiervon unberührt.
- (5) Zur Wahrung der Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde stellen die Mitgliedstaaten insbesondere sicher,
- a) dass die Regulierungsbehörde unabhängig von allen politischen Stellen selbstständige Entscheidungen treffen kann und ihr jedes Jahr separate Haushaltsmittel zugewiesen werden, sodass sie den zugewiesenen Haushalt eigenverantwortlich ausführen kann und über eine für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben angemessene personelle und finanzielle Ressourcenausstattung verfügt; und
 - b) dass die Mitglieder des Leitungsgremiums der Regulierungsbehörde oder, falls kein solches Gremium vorhanden ist, die Mitglieder des leitenden Managements der Regulierungsbehörde für eine Amtszeit von fünf bis sieben Jahren ernannt werden, die einmal verlängert werden kann;
 - c) dass die Mitglieder des Leitungsgremiums der Regulierungsbehörde oder, falls kein solches Gremium vorhanden ist, die Mitglieder des leitenden Managements der Regulierungsbehörde auf der Grundlage objektiver, transparenter und veröffentlichter Kriterien im Rahmen eines unabhängigen und unparteiischen Verfahrens ernannt werden, mit dem sichergestellt wird, dass die Bewerber über die erforderlichen Qualifikationen und Erfahrungen für die betreffende Position innerhalb der [] Regulierungsbehörde verfügt [];

- d) dass für die Mitglieder des Leitungsgremiums der Regulierungsbehörde oder, falls kein solches Gremium vorhanden ist, für die Mitglieder des leitenden Managements der Regulierungsbehörde innerhalb der Regulierungsbehörde Vorschriften in Bezug auf Interessenkonflikte bestehen und Vertraulichkeitspflichten auch nach Beendigung ihres Mandats gelten;
- e) dass die Mitglieder des Leitungsgremiums der Regulierungsbehörde oder, falls kein solches Gremium vorhanden ist, die Mitglieder des leitenden Managements der Regulierungsbehörde nur auf der Grundlage transparenter Kriterien entlassen werden können.

Was Buchstabe b Unterabsatz 1 betrifft, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass für das Leitungsgremium oder das leitende Management ein geeignetes Rotationsverfahren besteht. Die Mitglieder des Leitungsgremiums der Regulierungsbehörde oder, falls kein solches Gremium vorhanden ist, die Mitglieder des leitenden Managements können während ihrer Amtszeit nur dann des Amtes enthoben werden, wenn sie nicht mehr die in diesem Artikel genannten Bedingungen erfüllen oder wenn sie sich eines Fehlverhaltens nach nationalem Recht schuldig gemacht haben.

Artikel 58

Allgemeine Ziele der Regulierungsbehörde

Bei der Wahrnehmung der in dieser Richtlinie genannten Regulierungsaufgaben trifft die Regulierungsbehörde alle angemessenen Maßnahmen zur Erreichung folgender Ziele im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse gemäß Artikel 59, gegebenenfalls in engem Benehmen mit anderen einschlägigen nationalen Behörden, einschließlich der Wettbewerbsbehörden und der Behörden – **einschließlich Regulierungsbehörden** – der Nachbarländer, auch von Drittländern, und unbeschadet deren Zuständigkeiten:

- a) Förderung – in enger Zusammenarbeit mit der Agentur, den Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten und der Kommission – eines wettbewerbsbestimmten, flexiblen, sicheren und ökologisch nachhaltigen Elektrizitätsbinnenmarktes in der Union und effektive Öffnung des Marktes für alle Kunden und Anbieter in der Union, sowie Gewährleistung geeigneter Bedingungen, damit Elektrizitätsnetze unter Berücksichtigung der langfristigen Ziele wirkungsvoll und zuverlässig betrieben werden;

- b) Entwicklung wettbewerbsbestimmter und gut funktionierender grenzüberschreitender Regionalmärkte in der Union zur Verwirklichung des unter Buchstabe a genannten Ziels;
- c) Aufhebung der bestehenden Beschränkungen des Elektrizitätshandels zwischen den Mitgliedstaaten, einschließlich des Aufbaus geeigneter grenzüberschreitender Übertragungskapazitäten im Hinblick auf die Befriedigung der Nachfrage und die Förderung der Integration der nationalen Märkte zur Erleichterung der Elektrizitätsflüsse innerhalb der Union;
- d) Beiträge zur möglichst kostengünstigen Verwirklichung der angestrebten Entwicklung verbraucherorientierter, sicherer, zuverlässiger und effizienter nichtdiskriminierender Systeme sowie Förderung der Angemessenheit der Systeme und, im Einklang mit den allgemeinen Zielen der Energiepolitik, der Energieeffizienz sowie der Einbindung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen und dezentraler Erzeugung im kleinen und großen Maßstab sowohl in Übertragungs- als auch in Verteilernetze und Erleichterung ihres Betriebs in Bezug auf andere Gas- oder Wärmenetze;
- e) Erleichterung des Anschlusses neuer Erzeugungsanlagen und Energiespeicheranlagen an das Netz, insbesondere durch Beseitigung von Hindernissen, die den Zugang neuer Marktteilnehmer und die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen verhindern könnten;
- f) Sicherstellung, dass für Netzbetreiber und Netznutzer kurzfristig wie langfristig angemessene Anreize bestehen, Effizienzsteigerungen, insbesondere Energieeffizienz, bei der Netzleistung zu gewährleisten und die Marktintegration zu fördern;
- g) Maßnahmen, die bewirken, dass die Kunden Vorteile aus dem effizienten Funktionieren des nationalen Marktes ziehen, Förderung eines effektiven Wettbewerbs und Beiträge zur Gewährleistung des Verbraucherschutzes;
- h) Beiträge zur Verwirklichung hoher Standards bei der Gewährleistung der Grundversorgung und der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Bereich der Stromversorgung, zum Schutz benachteiligter Kunden und im Interesse der Kompatibilität der beim Anbieterwechsel von Kunden erforderlichen Datenaustauschverfahren.

Aufgaben und Befugnisse der Regulierungsbehörde

- (1) Die Regulierungsbehörde hat folgende Aufgaben:
- a) Sie ist dafür verantwortlich, anhand transparenter Kriterien die Fernleitungs- oder Verteilungstarife [] **oder** die entsprechenden Methoden festzulegen und zu genehmigen;
 - b) sie gewährleistet, dass Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber – gegebenenfalls auch Netzeigentümer – sowie Elektrizitätsunternehmen und andere Marktteilnehmer ihren aus dieser Richtlinie, der [Neufassung der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 gemäß COM(2016) 861/2], den nach Artikel 54 und Artikel 55 der [Neufassung der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 gemäß COM(2016) 861/2] verabschiedeten Netzkodizes und den nach Artikel 57 der [Neufassung der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 gemäß COM(2016) 861/2] verabschiedeten Leitlinien und anderen einschlägigen Rechtsvorschriften der Union erwachsenden Verpflichtungen nachkommen, auch in Bezug auf grenzüberschreitende Aspekte;
 - c) sie erteilt die Genehmigung für Produkte und Beschaffungsverfahren für nicht frequenzgebundene Hilfsdienste;
 - d) sie setzt die nach den Artikeln 54 bis 57 der [Neufassung der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 gemäß COM(2016) 861/2] verabschiedeten Netzkodizes und Leitlinien mithilfe nationaler Maßnahmen oder, soweit erforderlich, koordinierter regionaler oder unionsweiter Maßnahmen um;
 - e) sie arbeitet mit der Regulierungsbehörde bzw. den Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten und mit der Agentur in grenzüberschreitenden Angelegenheiten zusammen, insbesondere durch die Beteiligung an der Arbeit des Regulierungsrates der Agentur gemäß Artikel 22 der [Neufassung der Verordnung (EG) Nr. 713/2009 gemäß COM(2016) 863/2];
 - f) sie kommt allen einschlägigen rechtsverbindlichen Entscheidungen der Agentur und der Kommission nach und führt sie durch;

- g) sie stellt sicher, dass **Übertragungsnetzbetreiber** Verbindungskapazitäten gemäß Artikel 14 der [Neufassung der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 gemäß COM(2016) 861/2] in größtmöglichem Umfang zur Verfügung **stellen**;
- h) sie erstattet den maßgeblichen Behörden der Mitgliedstaaten, der Agentur und der Kommission jährlich Bericht über ihre Tätigkeit und die Erfüllung ihrer Aufgaben. In dem Bericht ist für jede einzelne der in diesem Artikel genannten Aufgaben darzulegen, welche Maßnahmen getroffen und welche Ergebnisse erzielt wurden;
- i) sie gewährleistet, dass Quersubventionen zwischen den Übertragungs-, Verteilungs- und Versorgungstätigkeiten verhindert werden;
- j) sie beobachtet die Investitionspläne der Übertragungsnetzbetreiber und legt mit ihrem Jahresbericht eine Beurteilung dieser Investitionspläne unter dem Gesichtspunkt ihrer Kohärenz mit dem unionsweiten Netzentwicklungsplan gemäß Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b der [Neufassung der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 gemäß COM(2016) 861/2] vor, wobei diese Beurteilung Empfehlungen zur Änderung der Investitionspläne enthalten kann;
- k) sie **bewertet** die Leistung der Übertragungs- und der Verteilernetzbetreiber in Bezug auf den Ausbau eines intelligenten Netzes, das Energieeffizienz und die Integration von Energie aus erneuerbaren Quellen fördert, und veröffentlicht alle **vier** Jahre einen nationalen Bericht, der auch Empfehlungen enthält;
- l)
- m) sie legt für die Dienstleistungs- und Versorgungsqualität geltende Normen und Anforderungen fest oder genehmigt sie oder leistet hierzu gemeinsam mit anderen zuständigen Behörden einen Beitrag und sie beobachtet die Einhaltung der Anforderungen und überprüft die bisherige Qualität in Bezug auf die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Netzes;

- n) sie beobachtet den Grad der Transparenz, auch der Großhandelspreise, und gewährleistet, dass die Elektrizitätsunternehmen die Transparenzanforderungen erfüllen;
- o) sie beobachtet den Grad und die Wirksamkeit der Marktöffnung und den Umfang des Wettbewerbs auf Großhandelsebene und Endkundenebene, einschließlich Strombörsen, Preise für Haushaltskunden, einschließlich Vorauszahlungssystemen, Versorgerwechselraten, Abschalttraten, Durchführung von Wartungsdiensten und dafür erhobene Gebühren, Beschwerden von Haushaltskunden sowie etwaige Wettbewerbsverzerrungen oder -beschränkungen, sie stellt relevante Informationen bereit und macht die zuständigen Wettbewerbsbehörden auf einschlägige Fälle aufmerksam;
- p) sie beobachtet etwaige restriktive Vertragspraktiken einschließlich Exklusivitätsbestimmungen, die große gewerbliche Kunden daran hindern können, gleichzeitig mit mehreren Anbietern Verträge zu schließen, oder ihre Möglichkeiten dazu beschränken und setzen die nationalen Wettbewerbsbehörden gegebenenfalls von solchen Praktiken in Kenntnis;
- q) sie verfolgt, wie viel Zeit die Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber für die Herstellung von Anschlüssen und für Reparaturen benötigen;
- r) sie trägt zusammen mit anderen einschlägigen Behörden dazu bei, dass Maßnahmen zum Verbraucherschutz wirksam sind und durchgesetzt werden;
- s) sie veröffentlicht mindestens einmal jährlich Empfehlungen zur Übereinstimmung der Versorgungstarife mit Artikel 5 und leitet sie gegebenenfalls an die Wettbewerbsbehörden weiter;
- t) sie gewährleistet den Zugang zu den Verbrauchsdaten der Kunden, die Bereitstellung – bei fakultativer Verwendung – eines leicht verständlichen einheitlichen Formats auf nationaler Ebene für die Erfassung der Verbrauchsdaten und den unverzüglichen Zugang für alle Kunden zu diesen Daten gemäß den Artikeln 23 und 24;

- u) sie beobachtet die Umsetzung der Vorschriften betreffend die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Übertragungsnetzbetreiber, Verteilernetzbetreiber, Versorgungsunternehmen und Kunden sowie anderer Marktteilnehmer gemäß der [Neufassung der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 gemäß COM(2016) 861/2];
 - v) sie beobachtet die Investitionen in die Erzeugungs- und Speicherkapazitäten mit Blick auf die Versorgungssicherheit;
 - w) sie beobachtet die technische Zusammenarbeit zwischen Übertragungsnetzbetreibern der Union und den Übertragungsnetzbetreibern von Drittländern;
 - x) sie trägt zur Kompatibilität der Datenaustauschverfahren für die wichtigsten Marktprozesse auf regionaler Ebene bei;
 - y) sie überwacht die Verfügbarkeit von [] Vergleichsinstrumenten, die die Kriterien gemäß Artikel 14 [] erfüllen;
 - ya) **sie überwacht die Entwicklung von Energiegemeinschaften, die gemäß Artikel 16 eingerichtet wurden.**
- (2) Ist dies in einem Mitgliedstaat vorgesehen, so können die Beobachtungsaufgaben gemäß Absatz 1 von anderen Behörden als der Regulierungsbehörde durchgeführt werden. In diesem Fall müssen die Informationen, die aus der Beobachtung hervorgehen, der Regulierungsbehörde so schnell wie möglich zur Verfügung gestellt werden.

Bei der Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Absatz 1 konsultiert die Regulierungsbehörde gegebenenfalls – unter Wahrung ihrer Unabhängigkeit und unbeschadet ihrer eigenen spezifischen Zuständigkeiten und im Einklang mit den Grundsätzen der besseren Regulierung – die Übertragungsnetzbetreiber und arbeitet gegebenenfalls eng mit anderen zuständigen nationalen Behörden zusammen.

Genehmigungen, die von einer Regulierungsbehörde oder der Agentur nach dieser Richtlinie erteilt werden, berühren weder die gebührend begründete künftige Ausübung ihrer Befugnisse nach diesem Artikel durch die Regulierungsbehörde noch etwaige Sanktionen, die von anderen zuständigen Behörden oder der Kommission verhängt werden.

- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Regulierungsbehörden mit den erforderlichen Befugnissen ausgestattet werden, die es ihnen ermöglichen, die in diesem Artikel genannten Aufgaben effizient und schnell zu erfüllen. Hierzu muss die Regulierungsbehörde unter anderem über folgende Befugnisse verfügen:
- a) Erlass von Entscheidungen, die für Elektrizitätsunternehmen bindend sind;
 - b) Durchführung von Untersuchungen zum Funktionieren der Erdgasmärkte und Entscheidung über und Verhängung von notwendigen und verhältnismäßigen Maßnahmen zur Förderung eines wirksamen Wettbewerbs und zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Funktionierens des Marktes. Die Regulierungsbehörde erhält gegebenenfalls auch die Befugnis zur Zusammenarbeit mit der nationalen Wettbewerbsbehörde und den Finanzmarktregulierungsbehörden oder der Kommission bei der Durchführung einer wettbewerbsrechtlichen Untersuchung;
 - c) Einforderung der für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben maßgeblichen Informationen bei den Elektrizitätsunternehmen einschließlich Begründungen für Verweigerungen des Zugangs Dritter und sonstiger Informationen über Maßnahmen zur Stabilisierung der Netze;

- d) Verhängung wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender Sanktionen gegen Elektrizitätsunternehmen, die ihren aus dieser Richtlinie oder allen einschlägigen rechtsverbindlichen Entscheidungen der Regulierungsbehörde oder der Agentur erwachsenden Verpflichtungen nicht nachkommen, oder Vorschlag der Verhängung solcher Sanktionen bei einem zuständigen Gericht, derartige Sanktionen zu verhängen. Hierzu zählt auch die Befugnis, bei Nichteinhaltung der jeweiligen Verpflichtungen gemäß dieser Richtlinie gegen den Übertragungsnetzbetreiber bzw. das vertikal integrierte Unternehmen Sanktionen in Höhe von bis zu 10 % des Jahresumsatzes des Übertragungsnetzbetreibers bzw. des vertikal integrierten Unternehmens zu verhängen oder vorzuschlagen; und
- e) ausreichende Untersuchungsrechte und entsprechende Anweisungsbefugnisse zur Streitbeilegung gemäß Artikel 60 Absätze 2 und 3.
- (4) Wurde gemäß Artikel 44 ein unabhängiger Netzbetreiber benannt, so hat die Regulierungsbehörde zusätzlich zu den ihr gemäß den Absätzen 1 und 3 des vorliegenden Artikels übertragenen Aufgaben folgende Pflichten:
- a) Sie beobachtet, ob der Eigentümer des Übertragungsnetzes und der unabhängige Netzbetreiber ihren aus diesem Artikel erwachsenden Verpflichtungen nachkommen, und verhängt gemäß Absatz 3 Buchstabe d Sanktionen für den Fall, dass den Verpflichtungen nicht nachgekommen wird.
- b) Sie beobachtet die Beziehungen und die Kommunikation zwischen dem unabhängigen Netzbetreiber und dem Eigentümer des Übertragungsnetzes, um sicherzustellen, dass der unabhängige Netzbetreiber seinen Verpflichtungen nachkommt, und genehmigt insbesondere Verträge und fungiert im Falle von Beschwerden einer Partei gemäß Absatz 11 als Streitbeilegungsinstanz zwischen dem unabhängigen Netzbetreiber und dem Eigentümer des Übertragungsnetzes.
- c) Unbeschadet des Verfahrens gemäß Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe c genehmigt sie die vom unabhängigen Netzbetreiber mindestens alle zwei Jahre vorzulegende Investitionsplanung für den ersten 10-jährigen Netzentwicklungsplan sowie den von ihm vorzulegenden mehrjährigen Netzentwicklungsplan.

- d) Sie gewährleistet, dass die von unabhängigen Netzbetreibern erhobenen Netzzugangstarife ein Entgelt für den bzw. die Netzeigentümer enthalten, das eine angemessene Vergütung der Netzvermögenswerte und neuer Investitionen in das Netz ist, sofern diese wirtschaftlich und effizient getätigt werden.
 - e) Sie haben die Befugnis, in den Räumlichkeiten des Eigentümers des Übertragungsnetzes und des unabhängigen Netzbetreibers Kontrollen – auch ohne Ankündigung – durchzuführen, und
 - f) sie beobachten die Verwendung der vom unabhängigen Netzbetreiber gemäß [Artikel 17 Absatz 2 der Neufassung der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 gemäß COM(2016) 861/2] eingenommenen Engpasserlöse.
- (5) Zusätzlich zu den Aufgaben und Befugnissen, die ihr gemäß den Absätzen 1 und 3 des vorliegenden Artikels übertragen werden, werden den Regulierungsbehörden für den Fall, dass ein Übertragungsnetzbetreiber gemäß Kapitel VI Abschnitt 3 benannt wurde, folgende Aufgaben und Befugnisse übertragen:
- a) Verhängung von Sanktionen gemäß Absatz 3 Buchstabe d wegen diskriminierenden Verhaltens zugunsten des vertikal integrierten Unternehmens;
 - b) Überprüfung des Schriftverkehrs zwischen dem Übertragungsnetzbetreiber und dem vertikal integrierten Unternehmen, um sicherzustellen, dass der Übertragungsnetzbetreiber seinen Verpflichtungen nachkommt;
 - c) Streitbeilegung zwischen dem vertikal integrierten Unternehmen und dem Übertragungsnetzbetreiber bei Beschwerden gemäß Artikel 60 Absatz 2;

- d) fortlaufende Kontrolle der geschäftlichen und finanziellen Beziehungen, einschließlich Darlehen, zwischen dem vertikal integrierten Unternehmen und dem Übertragungsnetzbetreiber;
 - e) Genehmigung sämtlicher geschäftlichen und finanziellen Vereinbarungen zwischen dem vertikal integrierten Unternehmen und dem Übertragungsnetzbetreiber, sofern sie marktüblichen Bedingungen entsprechen;
 - f) Anforderung einer Begründung beim vertikal integrierten Unternehmen im Falle einer Meldung des Gleichbehandlungsbeauftragten nach Artikel 50 Absatz 4. Die Begründung muss insbesondere den Nachweis enthalten, dass kein diskriminierendes Verhalten zugunsten des vertikal integrierten Unternehmens vorgelegen hat;
 - g) Durchführung von – auch unangekündigten – Kontrollen in den Geschäftsräumen des vertikal integrierten Unternehmens und des Übertragungsnetzbetreibers, und
 - h) Übertragung aller oder bestimmter Aufgaben des Übertragungsnetzbetreibers an einen gemäß Artikel 44 benannten unabhängigen Netzbetreiber, falls der Übertragungsnetzbetreiber fortwährend gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie verstößt, insbesondere im Falle eines wiederholten diskriminierenden Verhaltens zugunsten des vertikal integrierten Unternehmens.
- (6) Den Regulierungsbehörden obliegt es, außer in Fällen, in denen die Agentur aufgrund ihrer Koordinierungsaufgaben nach Artikel 5 Absatz 2 der [Neufassung der Verordnung (EG) Nr. 713/2009 gemäß COM(2016) 863/2] für die Festlegung und Genehmigung der Bedingungen oder Methoden für die Durchführung von Netzkodizes und Leitlinien gemäß Kapitel VII der [Neufassung der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 gemäß COM(2016) 861/2] zuständig ist, zumindest die nationalen Methoden zur Berechnung oder Festlegung folgender Bedingungen mit ausreichendem Vorlauf vor deren Inkrafttreten festzulegen oder zu genehmigen:

- a) die Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich der Tarife für die Übertragung und die Verteilung oder ihrer Methoden. Diese Tarife oder Methoden sind so zu gestalten, dass die notwendigen Investitionen in die Netze so vorgenommen werden können, dass die Lebensfähigkeit der Netze gewährleistet ist;
 - b) die Bedingungen für die Erbringung von Hilfsdiensten, die möglichst wirtschaftlich sind und den Netzbenutzern geeignete Anreize bieten, die Einspeisung und Abnahme von Gas auszugleichen. Die Hilfsdienste werden auf faire und nichtdiskriminierende Weise erbracht und auf objektive Kriterien gestützt; und
 - c) die Bedingungen für den Zugang zu grenzübergreifenden Infrastrukturen einschließlich der Verfahren der Kapazitätszuweisung und des Engpassmanagements.
- (7) Die in Absatz 6 genannten Methoden oder die Bedingungen werden veröffentlicht.
- (8) Um die Transparenz auf dem Markt zu erhöhen und sämtlichen interessierten Parteien alle erforderlichen Informationen sowie die in Artikel 60 Absatz 3 genannten Entscheidungen oder Vorschläge für Entscheidungen in Bezug auf Übertragungs- und Verteilungstarife bereitzustellen, stellen die Regulierungsbehörden den Marktteilnehmern **vorbehaltlich der Geheimhaltungsvorschriften** eine ausführliche Beschreibung der Methode und die zugrunde liegenden Kosten, die für die Berechnung der jeweiligen Netztarife verwendet wurden, zur Verfügung.
- (9) Die Regulierungsbehörden beobachten das Engpassmanagement in den nationalen Elektrizitätsnetzen – einschließlich der Verbindungsleitungen – und die Durchsetzung der Regeln für das Engpassmanagement. Hierzu legen die Übertragungsnetzbetreiber oder Marktteilnehmer den nationalen Regulierungsbehörden ihre Regeln für das Engpassmanagement einschließlich der Kapazitätszuweisung vor. Die nationalen Regulierungsbehörden können Änderungen dieser Regeln verlangen.

Artikel 60

Entscheidungen und Beschwerden

- (1) Die Regulierungsbehörden sind befugt, falls erforderlich von Betreibern von Übertragungsnetzen und Verteilernetzen zu verlangen, die in Artikel 59 genannten Vertragsbedingungen, einschließlich der Tarife oder Methoden, zu ändern, um sicherzustellen, dass sie im Einklang mit Artikel 16 der [Neufassung der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 gemäß COM(2016) 861/2] angemessen sind und nichtdiskriminierend angewendet werden. Verzögert sich die Festlegung von Übertragungs- und Verteilungstarifen, sind die Regulierungsbehörden befugt, vorläufig geltende Übertragungs- und Verteilungstarife oder die entsprechenden Methoden festzulegen oder zu genehmigen und über geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu entscheiden, falls die endgültigen Übertragungs- und Verteilungstarife oder Methoden von diesen vorläufigen Tarifen oder Methoden abweichen.
- (2) Jeder Betroffene, der in Bezug auf die von einem Betreiber im Rahmen dieser Richtlinie eingegangenen Verpflichtungen eine Beschwerde gegen einen Übertragungs- oder Verteilernetzbetreiber hat, kann damit die Regulierungsbehörde beauftragen, die als Streitbeilegungsstelle innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten nach Eingang der Beschwerde eine Entscheidung trifft. Diese Frist kann um zwei Monate verlängert werden, wenn die Regulierungsbehörde zusätzliche Informationen anfordert. Mit Zustimmung des Beschwerdeführers ist eine weitere Verlängerung dieser Frist möglich. Die Entscheidung der Regulierungsbehörde ist verbindlich, bis sie gegebenenfalls aufgrund eines Rechtsbehelfs aufgehoben wird.
- (3) Jeder Betroffene, der hinsichtlich einer gemäß Artikel 59 getroffenen Entscheidung über die Methoden oder, soweit die Regulierungsbehörde eine Anhörungspflicht hat, hinsichtlich der vorgeschlagenen Tarife bzw. Methoden beschwerdeberechtigt ist, kann längstens binnen zwei Monaten bzw. innerhalb einer von den Mitgliedstaaten festgelegten kürzeren Frist nach Veröffentlichung der Entscheidung bzw. des Vorschlags für eine Entscheidung eine Beschwerde im Hinblick auf die Überprüfung der Entscheidung einlegen. Eine Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

- (4) Die Mitgliedstaaten schaffen geeignete und wirksame Mechanismen für die Regulierung, die Kontrolle und die Sicherstellung von Transparenz, um den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung zum Nachteil insbesondere der Verbraucher sowie Verdrängungspraktiken zu verhindern. Diese Mechanismen tragen den Bestimmungen des Vertrags, insbesondere Artikel 102, Rechnung.
- (5) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass bei Verstößen gegen die in dieser Richtlinie vorgesehenen Geheimhaltungsvorschriften geeignete Maßnahmen, einschließlich der nach nationalem Recht vorgesehenen Verwaltungs- oder Strafverfahren, gegen die verantwortlichen natürlichen oder juristischen Personen ergriffen werden.
- (6) Beschwerden nach den Absätzen 2 und 3 lassen die nach dem Unionsrecht und/oder den nationalen Rechtsvorschriften möglichen Rechtsbehelfe unberührt.
- (7) Die von den Regulierungsbehörden getroffenen Entscheidungen sind umfassend zu begründen, um eine gerichtliche Überprüfung zu ermöglichen. Die Entscheidungen sind der Öffentlichkeit unter Wahrung der Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen zugänglich zu machen.
- (8) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass auf nationaler Ebene geeignete Verfahren bestehen, die einer betroffenen Partei das Recht geben, gegen eine Entscheidung einer Regulierungsbehörde bei einer von den beteiligten Parteien und Regierungen unabhängigen Stelle Beschwerde einzulegen.

Artikel 61

Regionale Zusammenarbeit zwischen den Regulierungsbehörden in Bezug auf grenzüberschreitende Aspekte

- (1) Die Regulierungsbehörden konsultieren einander, insbesondere im Rahmen der Agentur, arbeiten eng zusammen und übermitteln einander und der Agentur sämtliche für die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß dieser Richtlinie erforderlichen Informationen. Hinsichtlich des Informationsaustauschs ist die einholende Behörde an den gleichen Grad an Vertraulichkeit gebunden wie die Auskunft erteilende Behörde.

- (2) Die Regulierungsbehörden arbeiten zumindest auf regionaler Ebene zusammen, um
- a) netztechnische Regelungen zu fördern, die ein optimales Netzmanagement ermöglichen, gemeinsame Strombörsen zu fördern und grenzüberschreitende Kapazitäten zu vergeben und – u. a. durch neue Verbindungen – ein angemessenes Maß an Verbindungskapazitäten innerhalb der Region und zwischen den Regionen zu ermöglichen, damit sich ein effektiver Wettbewerb und eine bessere Versorgungssicherheit entwickeln kann, ohne dass es zu einer Diskriminierung von Versorgungsunternehmen in einzelnen Mitgliedstaaten kommt,
 - b) die gemeinsame Aufsicht über Unternehmen, die Aufgaben auf regionaler Ebene ausführen, zu koordinieren;
 - c) in Zusammenarbeit mit anderen beteiligten Behörden die gemeinsame Aufsicht über nationale, regionale und europaweite Abschätzungen zur Angemessenheit zu koordinieren;
 - d) die Aufstellung aller Netzkodizes und Leitlinien für die betroffenen Übertragungsnetzbetreiber und andere Marktteilnehmer zu koordinieren, und
 - e) die Ausarbeitung von Regeln für das Engpassmanagement zu koordinieren.
- (3) Die nationalen Regulierungsbehörden sind berechtigt, untereinander Kooperationsvereinbarungen zu schließen, um die Zusammenarbeit bei der Regulierungstätigkeit zu verstärken.
- (4) Die in Absatz 2 genannten Maßnahmen werden gegebenenfalls in engem Benehmen mit anderen einschlägigen nationalen Behörden und unbeschadet deren eigenen Zuständigkeiten durchgeführt.
- (5) Die Kommission ist befugt, gemäß Artikel [] **68 Durchführungsrechtsakte** zu erlassen, um Leitlinien aufzustellen, in denen festgelegt ist, in welchem Umfang die Regulierungsbehörden untereinander und mit der Agentur zusammenarbeiten.

Aufgaben und Befugnisse der Regulierungsbehörden in Bezug auf die [] regionalen Sicherheitskoordinatoren

- (1) Die regionalen Regulierungsbehörden der [] **Netzbetriebsregion**, in der ein **regionaler Sicherheitskoordinator** eingesetzt ist, haben die Aufgabe, in enger Abstimmung untereinander
 - a) [] **den Vorschlag zur Einsetzung von regionalen Sicherheitskoordinatoren gemäß Artikel 32 Absatz 1 der Verordnung (EU) zu billigen;**
 - b) []
 - c) das Verfahren zur kooperativen Entscheidungsfindung zu genehmigen;
 - d) [] **gemeinsam mit anderen Regulierungsbehörden einer Netzbetriebsregion [] etwaige zusätzliche Aufgaben und zusätzliche Entscheidungsbefugnisse, die den regionalen Sicherheitskoordinatoren von den Mitgliedstaaten der Netzbetriebsregion zu übertragen sind, vorzuschlagen [];**
 - e) sicherzustellen, dass das regionale Betriebszentrum seine Verpflichtungen im Rahmen dieser Richtlinie und anderer einschlägiger Rechtsvorschriften der Union erfüllt, insbesondere in Bezug auf grenzüberschreitende Aspekte;
 - f) die **Leistung** der [] **Netzkoordination** zu überwachen und der Agentur jährlich darüber Bericht zu erstatten.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Regulierungsbehörden mit den erforderlichen Befugnissen ausgestattet werden, die es ihnen ermöglichen, die in Absatz 1 genannten Aufgaben effizient und zügig zu erfüllen. Hierzu müssen die Regulierungsbehörden zumindest über folgende Befugnisse verfügen:
 - a) Anforderung von Informationen [] **von den regionalen [] Sicherheitskoordinatoren;**

- b) Durchführung von Inspektionen in den Räumlichkeiten der [] **regionalen Sicherheitskoordinatoren**, auch ohne Ankündigung;
- c) Erlass von gemeinsamen verbindlichen Entscheidungen [], **die für die Verbesserung der Koordinierung unter den regionalen Sicherheitskoordinatoren maßgeblich sind.**

Artikel 63

Einhaltung der *Netzkodizes* und Leitlinien

- (1) Jede Regulierungsbehörde wie auch die Kommission können die Agentur um eine Stellungnahme dazu ersuchen, ob eine von einer Regulierungsbehörde getroffene Entscheidung im Einklang mit den gemäß dieser Richtlinie oder Kapitel VII der [Neufassung der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 gemäß COM(2016) 861/2] erlassenen Netzkodizes und Leitlinien steht.
- (2) Die Agentur unterbreitet der anfragenden Regulierungsbehörde bzw. der Kommission sowie der Regulierungsbehörde, die die fragliche Entscheidung getroffen hat, innerhalb von drei Monaten nach dem Eingang des Ersuchens ihre Stellungnahme.
- (3) Kommt die Regulierungsbehörde, die die Entscheidung getroffen hat, der Stellungnahme der Agentur nicht innerhalb von vier Monaten nach dem Eingang der Stellungnahme nach, so setzt die Agentur die Kommission davon in Kenntnis.
- (4) Jede Regulierungsbehörde, die der Auffassung ist, dass eine von einer anderen Regulierungsbehörde getroffene Entscheidung von Belang für den grenzüberschreitenden Handel nicht im Einklang mit den gemäß dieser Richtlinie oder Kapitel VII der [Neufassung der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 gemäß COM(2016) 861/2] erlassenen Netzkodizes und Leitlinien steht, kann die Kommission innerhalb von zwei Monaten ab dem Tag, an dem die fragliche Entscheidung ergangen ist, davon in Kenntnis setzen.

- (5) Gelangt die Kommission innerhalb von zwei Monaten, nachdem sie gemäß Absatz 3 von der Agentur oder gemäß Absatz 4 von einer Regulierungsbehörde informiert wurde, oder innerhalb von drei Monaten nach dem Tag, an dem die Entscheidung getroffen wurde, von sich aus zu der Einschätzung, dass die Entscheidung einer Regulierungsbehörde ernsthafte Zweifel hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit den gemäß dieser Richtlinie oder Kapitel VII der [Neufassung der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 gemäß COM(2016) 861/2] erlassenen Netzkodizes und Leitlinien begründet, kann die Kommission die weitere Prüfung des Falls beschließen. In einem solchen Fall lädt sie die betreffende Regulierungsbehörde und die betroffenen Parteien zu dem Verfahren vor der Regulierungsbehörde, damit sie Stellung nehmen können.
- (6) Hat die Kommission beschlossen, den Fall weiter zu prüfen, so erlässt sie innerhalb von vier Monaten nach dem Tag, an dem dieser Beschluss gefasst wurde, eine endgültige Entscheidung,
- a) keine Einwände gegen die Entscheidung der Regulierungsbehörde zu erheben, oder
- b) von der betreffenden Regulierungsbehörde einen Widerruf ihrer Entscheidung zu verlangen, weil den Netzkodizes und Leitlinien nicht nachgekommen wurde.
- (7) Beschließt die Kommission nicht innerhalb der in den Absätzen 5 und 6 genannten Fristen, den Fall weiter zu prüfen oder eine endgültige Entscheidung zu erlassen, wird davon ausgegangen, dass sie keine Einwände gegen die Entscheidung der Regulierungsbehörde erhebt.
- (8) Die Regulierungsbehörde kommt der Entscheidung der Kommission über den Widerruf der Entscheidung der Regulierungsbehörde innerhalb von zwei Monaten nach und setzt die Kommission davon in Kenntnis.
- (9) Die Kommission ist befugt, gemäß Artikel [] **68 Durchführungsrechtsakte** zu erlassen, um Leitlinien aufzustellen, in denen die Einzelheiten des Verfahrens für die Anwendung dieses Artikels festgelegt werden.

Artikel 64

Aufbewahrungspflichten

- (1) Die Mitgliedstaaten verlangen von den Versorgungsunternehmen, dass sie die relevanten Daten über sämtliche mit Großhandelskunden und Übertragungsnetzbetreibern getätigte Transaktionen mit Elektrizitätsversorgungsverträgen und Elektrizitätsderivaten für die Dauer von mindestens fünf Jahren aufbewahren und den nationalen Behörden einschließlich der [] Regulierungsbehörde, den nationalen Wettbewerbsbehörden und der Kommission zur Erfüllung ihrer Aufgaben bei Bedarf zur Verfügung stellen.
- (2) Die Daten enthalten genaue Angaben zu den Merkmalen der relevanten Transaktionen, wie Laufzeit-, Liefer- und Abrechnungsbestimmungen, Menge, Datum und Uhrzeit der Ausführung, Transaktionspreise und Mittel zur Identifizierung des betreffenden Großhandelskunden sowie bestimmte Angaben zu sämtlichen nicht abgerechneten Elektrizitätsversorgungsverträgen und Elektrizitätsderivaten.
- (3) Die Regulierungsbehörde kann beschließen, bestimmte dieser Informationen den Marktteilnehmern zugänglich zu machen, vorausgesetzt, es werden keine wirtschaftlich sensiblen Daten über einzelne Marktakteure oder einzelne Transaktionen preisgegeben. Dieser Absatz gilt nicht für Informationen über Finanzinstrumente, die unter die Richtlinie 2004/39/EG fallen.
- (4) Die Bestimmungen dieses Artikels begründen für Rechtspersonen, die unter die Richtlinie 2004/39/EG fallen, keine zusätzlichen Verpflichtungen gegenüber den in Absatz 1 genannten Behörden.
- (5) Falls die in Absatz 1 genannten Behörden Zugang zu Daten haben müssen, die von Unternehmen aufbewahrt werden, die unter die Richtlinie 2004/39/EG fallen, übermitteln die nach jener Richtlinie zuständigen Behörden ihnen die erforderlichen Daten.

KAPITEL VIII

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 65

Gleiche Ausgangsbedingungen

- (1) Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten gemäß dieser Richtlinie treffen können, um gleiche Ausgangsbedingungen zu gewährleisten, müssen mit dem Vertrag, insbesondere Artikel 36, und dem Unionsrecht vereinbar sein.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen müssen verhältnismäßig, nichtdiskriminierend und transparent sein. Diese Maßnahmen können erst wirksam werden, nachdem sie der Kommission mitgeteilt und von ihr gebilligt worden sind.
- (3) Die Kommission wird innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Mitteilung gemäß Absatz 2 tätig. Diese Frist beginnt am Tag nach dem Eingang der vollständigen Informationen. Wird die Kommission nicht innerhalb dieser Frist von zwei Monaten tätig, so wird davon ausgegangen, dass sie keine Einwände gegen die mitgeteilten Maßnahmen hat.

Ausnahmeregelungen

- (1) Die Mitgliedstaaten, die nachweisen können, dass sich für den Betrieb ihrer kleinen [] **Verbundnetze und kleinen isolierten Netze** erhebliche Probleme ergeben, können Ausnahmeregelungen zu den einschlägigen Bestimmungen der Kapitel IV, V und VI sowie der Artikel [] 7 und 8 beantragen; **kleine isolierte Netze können ebenfalls eine Ausnahme von den Artikeln 4, 5 und 6 beantragen.** Vor Erlass eines entsprechenden Beschlusses unterrichtet die Kommission die Mitgliedstaaten über diese Anträge unter Wahrung der Vertraulichkeit. **Für kleine Verbundnetze und kleine isolierte Netze ist die Ausnahmeregelung zeitlich befristet und unterliegt Bedingungen, die auf verstärkten Wettbewerb und eine stärkere Integration in den Binnenmarkt abzielen und gewährleisten, dass der Übergang zu erneuerbaren Energien nicht behindert wird. Für Gebiete in äußerster Randlage im Sinne des Artikels 349 AEUV, die nicht an den europäischen Energiemarkt angebunden werden können, ist die Ausnahmeregelung nicht zeitlich befristet und unterliegt Bedingungen, die sicherstellen sollen, dass die Ausnahmeregelung den Übergang zu erneuerbaren Energien nicht behindert.** Der Beschluss wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.
- (2) Artikel 43 gilt nicht für Zypern, **Luxemburg** und Malta. Ferner gelten die Artikel 6 und 35 nicht für Malta **und die Artikel 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50 und 52 nicht für Zypern.**

Für die Zwecke von Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe b schließt der Begriff "Unternehmen, das eine der Funktionen Erzeugung oder Versorgung wahrnimmt" keine Endkunden ein, die eine der Funktionen Stromerzeugung und/oder -versorgung entweder direkt oder über ein Unternehmen wahrnehmen, über das sie entweder einzeln oder gemeinsam die Kontrolle ausüben, sofern die Endkunden einschließlich der Anteile des in den kontrollierten Unternehmen erzeugten Stroms im Jahresdurchschnitt Stromnettoverbraucher sind und der wirtschaftliche Wert des Stroms, den sie an Dritte verkaufen, gemessen an ihren anderen Geschäftstätigkeiten unbedeutend ist.

- (2a) Artikel 5 gilt bis zum 1. Januar 2025 oder bis zu einem späteren Datum, das in einem gemäß Absatz 1 erlassenen Beschluss festgelegt wird, nicht für Zypern.
- (2b) Artikel 4 gilt für einen Zeitraum von acht Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie nicht für Malta; der Zeitraum kann um einen weiteren zusätzlichen Zeitraum von höchstens acht Jahren verlängert werden. Die Verlängerung um einen weiteren zusätzlichen Zeitraum erfolgt mittels eines Beschlusses gemäß Absatz 1.
- [(2c) Bei Verbindungsleitungen zu und aus Drittländern, die vor dem [OP: Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] fertiggestellt wurden, können die Mitgliedstaaten eine Ausnahmeregelung für die Artikel 43, 52 und 53 sowie für Artikel 59 Absätze 6 und 8 und Artikel 60 Absatz 1 in Bezug auf die Abschnitte solcher Verbindungsleitungen beschließen, die zwischen der Grenze der örtlichen Zuständigkeit der Union und dem ersten Kopplungspunkt liegen, sofern und soweit der Eigentümer der Verbindungsleitung ohne eine solche Ausnahmeregelung nicht in der Lage wäre, den Restwert der Investition wieder einzuziehen, oder sofern und soweit die Ausnahmeregelung aus Gründen der – mit der Notwendigkeit der weiteren Durchführung einer grenzüberschreitenden Regulierungsvereinbarung für den technischen Betrieb der Verbindungsleitung oder die Stabilität der Stromnetze unmittelbar zusammenhängenden – Sicherheit der Elektrizitätsversorgung eines Mitgliedstaats erforderlich ist und sofern die Ausnahmeregelung dem Wettbewerb im Energiebinnenmarkt oder dessen wirksamem Funktionieren in der Union oder der Versorgungssicherheit in der Union nicht abträglich ist.
- (2d) Die Ausnahmeregelung endet mit Ablauf des Zeitraums der Wiedereinziehung des Restwerts der Investition oder mit Ablauf der geltenden grenzüberschreitenden Regulierungsvereinbarung, deren Nichteinhaltung ein ernstes Risiko für die Versorgungssicherheit in dem Mitgliedstaat darstellen würde, und sie kann Bedingungen unterliegen, die zur Erfüllung der genannten Bedingungen beitragen. Befindet sich die betreffende Verbindungsleitung in der örtlichen Zuständigkeit mehr als eines Mitgliedstaats, so beschließt der Mitgliedstaat, in dessen örtlicher Zuständigkeit sich der erste Kopplungspunkt befindet, über eine Ausnahmeregelung für die Verbindungsleitung. Die Mitgliedstaaten veröffentlichen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Richtlinie alle Beschlüsse über Ausnahmeregelungen nach diesem Absatz.

- (2e) Die Absätze 2c und 2d gelten nicht für vor dem [OP: Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] fertiggestellte Verbindungsleitungen zu oder aus Drittländern, die Artikel 59 der [Neufassung der Elektrizitätsverordnung] anwenden.
- (2f) Was die in Absatz 2e genannten Verbindungsleitungen anbelangt, so können die Mitgliedstaaten Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 59 der [Neufassung der Elektrizitätsverordnung] beantragen.]

Artikel 67

[]

Artikel 68

Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel [] 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 69

Berichterstattung

Die Kommission überwacht und überprüft die Anwendung dieser Richtlinie und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat als Anhang des Berichts über die Lage der Energieunion gemäß Artikel 29 der [Governance-Verordnung gemäß COM(2016) 549] einen Gesamtbericht über die erzielten Fortschritte vor.

Artikel 70
Umsetzung

- (1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um den Artikeln 2, 3, 5, 6 Absatz 2, 9 Absatz 2, 10 Absatz 2, 11 bis 24, 26, 29, 31 bis 34, 36, 38 Absatz 5, 40, 42, 51, 54, 57 bis 59, 61 bis 63 und den Anhängen I, II und III spätestens [[] **18 Monate** nach Inkrafttreten] nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Sie wenden diese Vorschriften ab [[] **18 Monate** nach Inkrafttreten an, mit Ausnahme von Artikel 5 Absatz 3, den sie **ab sechs Monate nach** dem [Datum des Inkrafttretens] anwenden.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. In diese Vorschriften fügen sie die Erklärung ein, dass Bezugnahmen in den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf die durch die vorliegende Richtlinie geänderte Richtlinie als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie gelten. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme und bestimmen die Formulierung dieser Erklärung.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 71

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Die Richtlinie 2009/72/EG wird mit Wirkung vom [[18 Monate nach Inkrafttreten] aufgehoben; die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Fristen für die Umsetzung in nationales Recht und der in Anhang IV festgelegten Daten für die Anwendung der Richtlinie werden davon nicht berührt.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Richtlinie gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie und sind gemäß der Entsprechungstabelle in Anhang V zu lesen.

Artikel 71a

Allgemeine Überprüfung der Richtlinie

Die Richtlinie wird spätestens bis Ende 2025 einer allgemeinen Überprüfung unterzogen.

Artikel 72

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 73
Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*
Der Präsident *Der Präsident*
